

# Die Auseinandersetzungen um eine neue Feiertagsordnung auf den schleswig-holsteinischen Ständeversammlungen in den Jahren 1836-1840<sup>1</sup>

Von Pastor Dr. Lorenz Hein in Grube

## 1. Die Einführung der Ständeversammlung, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise<sup>2</sup>.

Als Landesherr des deutschen Bundesstaates Holstein war der König von Dänemark auf Grund von Artikel 13 der deutschen Bundesakte<sup>3</sup> vom 8. Juni 1815 verpflichtet, für die Einrichtung einer landständischen Verfassung zu sorgen. Aber erst nach dem Auftreten von Uwe Jens Lornsen<sup>4</sup> bemühte sich die dänische Regierung unter Friedrich VI. ernsthaft um die Verwirklichung der Ständeeinrichtung, die sie nun sogar aus politischen Erwägungen nicht nur für Holstein, sondern auch für Jütland, die Inseln und Schleswig erstrebte. Am 28. Mai 1831 erschien ein „Allgemeines Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogtümern Schleswig und Holstein“<sup>5</sup>. Nach weiteren drei Jahren beendete endlich die „Verordnung wegen näherer Regu-

---

<sup>1</sup> Dieser Aufsatz ist eine Überarbeitung des ersten Kapitels meiner von Herrn Professor D. Meinhold in Kiel angeregten Dissertation: „Die Behandlung kirchlicher Fragen auf den schleswigschen und holsteinischen Ständeversammlungen“ (Kiel 1956).

<sup>2</sup> Eine ausführliche Darstellung über den verfassungsgeschichtlichen Hintergrund für die Zeit vor 1848 bietet das Werk von Hans Jensen, „De danske Ständerforsamlings Historie 1830—1848. Udgiven af den danske Rigsdag“ 2 Bde. (Kopenhagen 1931—34).

<sup>3</sup> Der Text der deutschen Bundesakte findet sich in dem von Günther Franz herausgegebenen Werk „Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen . . .“ (München 1950). Hier steht Artikel 13 auf S. 123.

<sup>4</sup> Vgl. K. Alnor, „Uwe Jens Lornsen. Eine historisch-politische Skizze“ in: ZSHG 54 (1924) S. 410 ff. sowie Alexander Scharff, „Uwe Jens Lornsens Vermächtnis, Studien zu Lornsen und seinem Freundeskreis“ in: ZSHG 74/75 (1951) S. 320 ff.

<sup>5</sup> Chron. Samml. SH (1831) S. 80—83.

lierung der ständischen Verhältnisse . . .“<sup>6</sup>, die für beide Herzogtümer am 15. Mai 1834 gesondert erlassen wurde, die langjährigen Vorarbeiten in der Änderung der Verfassung. Auch auf dem Gebiet der Verwaltung erfolgte eine beachtliche Neuerung, da durch eine Verordnung, die ebenfalls vom 15. Mai 1834 datierte<sup>7</sup>, die Errichtung eines Oberappellationsgerichtes in Kiel und die Bildung einer gemeinschaftlichen Provinzialregierung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein ausgesprochen worden war. Somit fand also gleichzeitig mit der Bildung des Ständeinstituts die Trennung von Administration und Justiz statt. Die herzogliche Ständeinstitution auf der Basis von 1834 fand am 23. März 1848 mit der Einsetzung der provisorischen Regierung ihr Ende. Im Königreich wurden die Ständevertretungen infolge der Umwandlung Dänemarks in eine konstitutionelle Monarchie durch das im Krieg eingeführte Grundgesetz vom 5. Juni 1849 von dem mit beschließenden Vollmachten ausgestatteten Kopenhagener Reichstag abgelöst.

Im Unterschied zu Dänemark wurde in den Herzogtümern mit der Wiederherstellung der landesherrlichen Gewalt des dänischen Königs nach den Erhebungsjahren die Ständeinstitution gemäß der „Allerhöchsten Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der inneren Angelegenheiten der dänischen Monarchie“ vom 28. Januar 1852<sup>8</sup> zu neuem Leben erweckt, wenn auch infolge der dänischen Reaktion auf die Erhebung unter ganz anderen Umständen als 1834. Für diesen Aufsatz hat nur die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ständeversammlung vor 1848 Interesse, da die Verhandlung der Feiertagsfrage sowohl in Holstein als auch in Schleswig bereits 1840 zum Abschluß kam. Für beide Herzogtümer bedeutete die Ständeversammlung die einzige Möglichkeit zur Vertretung der Landesinteressen. Ein wesentlicher Nachteil war jedoch, daß das Allgemeine Gesetz von 1831 (§ 6) den Provinzialvertretungen, abgesehen von einigen unwesentlichen Gemeindeangelegenheiten, nur eine beratende Funktion einräumte.

<sup>6</sup> Chron. Samml. SH (1834) S. 139—197. Auch die von N. Falck herausgegebene „Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogtümer Schleswig und Holstein Bezug haben“ (Kiel 1847) hat S. 364 ff. Artikel 13 der deutschen Bundesakte, das Allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831 und die Verordnung vom 15. Mai 1834 mit aufgenommen.

<sup>7</sup> „Verordnung, betreffend die Errichtung eines Oberappellationsgerichtes und einer gemeinschaftlichen Provinzialregierung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein“ (Chron. Samml. SH - 1834 - S. 198 ff.).

<sup>8</sup> „Chronologisk Samling af de i Aaret 1852 udkomne Love og Bekjendtgjørelser for Hertugdømmet Slesvig“ (Flensburg 1853) S. 2—7.

Standen auf den Ständeversammlungen wirtschaftliche und politische Debatten im Vordergrund<sup>9</sup>, so nahmen doch auch auf Grund der damaligen engen Verbindung zwischen Staat und Kirche kirchliche Fragen einen auffällig breiten Raum ein. Die Feiertagsfrage wurde bereits auf den ersten beiden Ständeversammlungen lebhaft erörtert. Die Zusammensetzung der holsteinischen und schleswigschen Versammlung nach der Verordnung von 1834 zeigt folgende Übersicht<sup>10</sup>:

	Anzahl der Sitze	
	Schleswig	Holstein
Besitzer adliger und anderer größerer Güter	5	9
Kleinere Landbesitzer .....	17	16
Städte und Flecken .....	12	15
Virilstimmen .....	1	1
Ritterschaft und Prälaten .....	4	4
Geistliche .....	2	2
Universität .....	1	1
Gemischte Distrikte Schleswigs .....	2	—
Zusammen	44	48

Das Allgemeine Gesetz von 1831 unterschied zwischen gewählten und allerhöchst ernannten Mitgliedern (§ 2). Zu den letzteren gehörten die Abgeordneten der Prälaten und Ritterschaft, der Geistlichkeit und der Universität. Die Anwesenheit von zwei Geistlichen fällt um so mehr ins Gewicht, wenn man bedenkt, daß die seinerzeitige Staatskirche keine Möglichkeit hatte, durch eigene Körperschaften ihre Angelegenheiten zu regeln.

Es entsprach dem damaligen ständischen Denken<sup>11</sup>, wenn das Allgemeine Gesetz die Wählbarkeit an den Besitz von Grund- oder Hauseigentum knüpfte. Das aktive Wahlrecht setzte neben der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres einen unbescholtenen Ruf voraus. Das passive Wahlrecht verlangte die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres und einen mindestens fünfjährigen Aufenthalt im Gebiet der dänischen Monarchie. Auch das Bekenntnis zum christlichen Glauben gehörte zu den Bedingungen des passiven Wahlrechts<sup>12</sup>, ein Umstand, der

<sup>9</sup> Vgl. Kurt *Hector*, „Die politischen Ideen und Parteibildungen in den schleswigschen und holsteinischen Ständeversammlungen 1836 bis 1846“ in: Q. u. F. Bd. 20 (1938) S. 1—215.

<sup>10</sup> Zusammengestellt nach den Angaben in: Chron. Samml. SH (1831) S. 139 ff.

<sup>11</sup> Vgl. zum Folgenden das erste Kapitel der Anm. 9 genannten Arbeit von K. *Hector*.

<sup>12</sup> § 4 der „Verordnung wegen näherer Regulierung . . .“ vom 15. Mai 1834 nennt „das Bekenntnis zur christlichen Religion“ die erste Bedingung der Wählbarkeit zur Ständeversammlung (Chron. Samml. a. a. O. S. 145).

gerade im Hinblick auf die Behandlung der kirchlichen Fragen als besonders beachtenswert anzusehen ist.

Die Ständevertretung war zur Stellungnahme zu den von der Regierung vorgelegten und in den Motiven begründeten Gesetzesentwürfen (königlichen Propositionen) verpflichtet. In der Regel wurde die gründliche Durcharbeit der Vorlage einem eigens hierzu erwählten Ausschuß (Komitee) übertragen. Bei den kirchlichen Fragen war der Hauptbearbeiter, der in der Versammlung nachher als Berichterstatter auftrat, fast immer ein Mitglied der Geistlichkeit. Nach der Verlesung des Komiteeberichtes, der die Annahme oder Ablehnung des Entwurfs empfahl bzw. die vom Ausschuß vorgeschlagenen Verbesserungen enthielt, begann die erste Diskussion (Vorberatung) über die Vorlage und den Ausschußbericht, in der jeder Abgeordnete die Möglichkeit hatte, Bedenken zu äußern und Amendements zu stellen. Abänderungsvorschläge mußten spätestens bis zur Schlußberatung eingereicht werden. Auf diesem Wege konnten also auch „Laien“ in jener Zeit, in der noch keine Synodal- und Presbyterialverfassung bestand, Einfluß auf die Kirchengesetzgebung nehmen. Unmittelbar nach der Schlußberatung, in der nur der Berichterstatter und der von der Versammlung gewählte Präsident mehr als einmal das Wort ergreifen durften, erfolgte die Abstimmung, die die Anwesenheit von mindestens dreiviertel sämtlicher Mitglieder erforderte. Bei einem positiven Ergebnis wurde der mit den genehmigten Amendements verbesserte Ausschußbericht als „Bedenken der Ständeversammlung“ dem königlichen Kommissar, der die Staatsinteressen Dänemarks vertrat, übergeben. Bei Privatanträgen (Privatpropositionen) von Ständeabgeordneten, die nur Beachtung fanden, wenn sie von mehreren Seiten unterstützt wurden, war im Unterschied zu den königlichen Propositionen die Wahl eines Ausschusses Pflicht. Von außerhalb eingesandte Bittgesuche (Petitionen) wurden einem eigens hierzu gewählten Petitionskomitee übergeben, es sei denn, daß eine solche Petition, was übrigens nicht selten vorkam, von einem anwesenden Ständeabgeordneten zu einer Privatproposition erhoben wurde. Die den Inhalt der Verhandlung wiedergebende Ständezeitung wurde von zwei Mitgliedern der Versammlung redigiert und vom königlichen Kommissar herausgegeben.

## 2. Die Frage nach einer neuen Feiertagsordnung.

Die erste holsteinische Ständeversammlung wurde durch das Allerhöchste Patent vom 8. Mai 1835 auf den 1. Oktober dieses Jahres einberufen und beendete ihre Tätigkeit erst Februar

1836<sup>13</sup>. Bereits auf dieser Versammlung wurde die Feiertagsfrage angeschnitten. Den Anlaß gab Propst Johann Friedrich Callisen<sup>14</sup>. Auf den holsteinischen Ständeversammlungen hat er sich mit Eifer für die Belange der Kirche eingesetzt. Auf der ersten holsteinischen Versammlung stellte er eine Proposition, in der er die „Überprüfung der bisherigen Sabbatgesetzgebung“ forderte. Die Vertretung anerkannte diesen Antrag, und es kam zur Wahl eines Ausschusses. Diesem gehörten außer dem Proponenten noch Pastor Hensler und Advokat Kirchoff<sup>15</sup> an<sup>16</sup>. Die geistlichen Abgeordneten der Itzehoer Vertretung nahmen gern die juristische Sachkenntnis von Advokat Kirchoff in Anspruch. Nach eingehender Beratung billigte die Majorität der Ständeversammlung nach vorhergehender Neuformulierung und einer Erweiterung den Antrag von Propst Callisen. Die holsteinische Proposition wurde das Vorbild der schleswigschen, die Propst Paulsen<sup>17</sup> aus Apenrade ein halbes Jahr später der dortigen Versammlung überreichte. Die erste schleswigsche Versammlung wurde am 11. April 1836 eröffnet<sup>18</sup>. Bei der Motivierung seines Antrages nahm Paulsen auf die Verhandlungen in Holstein Bezug. Auch in Schleswig sprach sich die Mehrheit für eine „Revision der bisherigen Sabbatgesetze“ aus. Ein Ausschuß wurde gewählt mit dem Auftrag, die Proposition zu begutachten<sup>19</sup>. Das Komitee bestand aus dem Proponenten, Pastor Lorenzen und Graf Christian von Reventlow<sup>20</sup>.

Die dänische Regierung ging auf die Propositionen ein und legte sowohl der zweiten schleswigschen Vertretung von 1838 als auch der zweiten holsteinischen von 1838/39 den „Entwurf einer Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage für die Herzogtümer Schleswig und Holstein“<sup>21</sup> zur Beratung vor. Dies-

<sup>13</sup> Vgl. H 35/36 Sp. 1.

<sup>14</sup> Johann Friedrich Leonhard Callisen (1775–1864), Sohn des holsteinischen Generalsuperintendenten Johann Leonhard C. (gest. 1806), seit 1811 Propst in Rendsburg. Er ist nicht zu verwechseln mit dem schleswigschen Generalsuperintendenten Christian Friedrich C., der die in dieser Arbeit viel genannte „Anleitung für Theologie Studierende . . .“ verfaßt hat. Vgl. Arends I S. 117.

<sup>15</sup> Adolf Christian Hensler (1779–1842), Pastor in Kirchbarkau. Er war verschwägert mit Propst Callisen. Vgl. Alberti I S. 355 und Arends I S. 346 f. Zu Kirchoff siehe unten Anm. 113.

<sup>16</sup> H 35/36 Sp. 174.

<sup>17</sup> Peter Paulsen (1778–1855), seit 1811 Pastor und Propst in Apenrade, nach 1837 Hauptpastor und Propst in Altona, hat nur an der ersten schleswigschen Ständeversammlung teilgenommen. Vgl. Arends II S. 171.

<sup>18</sup> Vgl. S. 36 S. 1.

<sup>19</sup> S 36 S. 341.

<sup>20</sup> Zu Lorenzen siehe unten Anm. 70. Zu Reventlow siehe unten Anm. 122.

<sup>21</sup> S 38 S. 215 ff. u. H 38/39 Sp. 142 ff.

mal war es die holsteinische Versammlung, die ein halbes Jahr später tagte. Die den Standpunkt der Regierung wiedergebenden Motive unterstrichen namentlich mit den Argumenten des holsteinischen Komiteeberichtes aus der ersten Diät die Notwendigkeit einer Neuregelung der Feiertagsfrage. Zur gründlichen Durcharbeit des Entwurfs wurde wiederum in beiden Ständeversammlungen ein Komitee gewählt. In Holstein setzte sich dasselbe aus den Mitgliedern Propst Callisen, Pastor Mau und Kammerjunker v. Neegaard zusammen, während in Schleswig die Abgeordneten Propst Boysen, Kammerherr v. Warnstedt, Etatsrat Hensen, Ratmann Hamkens und Gerichtshalter Jaspersen in den Ausschuß gewählt wurden<sup>22</sup>.

In beiden Versammlungen führten die Verhandlungen, wie auf Grund der Anträge aus der vorhergehenden Diät zu erwarten war, zu einem positiven Ergebnis. Daß die Gesetzesvorlage aber nicht in jeder Weise den Wünschen der Vertretungen entsprach, zeigen die zahlreich eingebrachten Amendements.

Die noch aus dem 17. und 18. Jahrhundert stammenden Sabbatverordnungen wurden infolge des veränderten Zeitgeistes nach 1750 kaum mehr angewandt, so daß in den Herzogtümern Schleswig und Holstein in jenen Tagen praktisch keine wirksame Feiertagsgesetzgebung bestand. Die alten Ordnungen waren nur noch Papiergesetze. Damit war das Problem der Neuregelung der Feiertagsfrage gegeben. Die Forderung einer Revision der bisherigen Sabbatordnungen sprach, wie schon angegeben, zuerst die Proposition von Propst Callisen aus. Sie bildet den Ausgangspunkt und weist folgende allgemeine Fassung auf:

„Die holsteinische Ständeversammlung wolle eine Vorstellung an Se. Majestät den König dahin richten, daß durch die beikommende Behörde die bisher bestehenden sogenannten Sabbatordnungen revidiert und eine neue Feiertagsordnung erlassen werden möge“<sup>23</sup>.

In der Diskussion nannte Callisen bei der Motivierung seiner Proposition die Strenge der alten Sabbatverordnungen unchristlich und unzeitgemäß<sup>24</sup>. Propst Paulsen hatte in Schleswig die von Callisen bei der Motivierung seiner Proposition hervorgeho-

<sup>22</sup> H 38/39 Sp. 164 u. S 38 S. 29. Zu Callisen vgl. Anm. 14. Johann August Mau (1777—1861), Pastor in Schönberg. Vgl. Arends II S. 62. Zu Neegaard siehe unten Anm. 131. Zu Propst Boysen siehe unten Anm. 67. Franz Ludwig von Warnstedt, Herr auf Loitmark. Hans Hensen (1786—1846), Direktor des Taubstummeninstitutes in Schleswig. Vgl. DBL X (1936) S. 137 f. Peter Hamkens, Ratmann in Tating. Klaus Jaspersen (1777—1847), Gerichtshalter in Nordskov bei Gelting, war 1836 und 1838 Vizepräsident der schleswigschen Versammlung. Vgl. Alberti I S. 395 f.

<sup>23</sup> H 35/36 Sp. 172.

<sup>24</sup> Vgl. H 35/36 Sp. 173.

bene Unzeitgemäßheit und Unzweckmäßigkeit der alten Sabbatordnungen mit in seinen Parallelantrag hineingenommen. Darum zeigt die schleswigsche Proposition einen noch deutlicheren Wortlaut:

Proposition dahin lautend,

„daß die bisherigen, zum großen Teile nicht mehr zeit- und zweckmäßigen Gesetze hinsichtlich der Sabbatsfeier einer Revision unterworfen, eine neue Sabbatordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein entworfen und den Provinzialständen der Herzogtümer, womöglich bei der nächsten Diät, zur Beratung vorgelegt werden möge“<sup>25</sup>.

Angeregt durch die Motivierung von Callisen und Paulsen, die die alten Feiertagsordnungen allgemein als veraltet, zweckwidrig und unchristlich bezeichneten, unterzogen die Ausschüsse der beiden Vertretungen in ihren Berichten die alten Bestimmungen einer gründlichen Kritik, die dann von der Regierung in der nächsten Diät in den Motiven zu dem oben genannten Entwurf noch vervollständigt wurde.

Nach Aufzählung der bisherigen Sabbatverordnungen wandten sich die Ausschüsse in ihren Gutachten vor allem gegen die „Schleswig-Holsteinische Verordnung, wie es mit der Kirchendisziplin gehalten werden solle“ vom 10. April 1739<sup>26</sup> und die „Wiederholte und extendirte Verordnung, wegen gebührender Heiligung der Sonn- und Feyer-Tage, vom 16. April 1736“<sup>27</sup>. Die erstere bedrohte „die mutwilligen Verächter und Schänder des Sabbats“ mit dem „kleinen Kirchenbann“ und „Landesverweisung“ bzw. „Inkarzeration auf sieben Jahre“. Wörtlich heißt es in der Verordnung vom 10. April 1739:

„Sind die muthwilligen Verächter und Schänder des Sabbaths, welche sich gar nicht zu dem Worte Gottes und den heiligen Sacramenten halten, auch dem öffentlichen Gottesdienste in der Kirche niemals mit beiwohnen... zum erstenmal mit der Stuhlbuße, zum anderen mit der Altarbuße, zum dritten mit dem Kirchenpfahl, zum vierten mit dreimaligen Stehen am Kirchenpfahl, und in soferne selbige sich dennoch nicht bessern, mit dem kleinen Kirchenbann<sup>28</sup> zu züchtigen, und anbei von der weltlichen Obrigkeit entweder mit der *Landesverweisung* oder einer *Incarceration*<sup>29</sup> auf sieben Jahre zu bestrafen.“<sup>30</sup>

Noch weiter ging die genannte Verordnung vom 16. April 1736, die bei einem unentschuldigtem Fernbleiben vom Gottesdienst

<sup>25</sup> S 36 S. 281.

<sup>26</sup> Syst. Samml. III S. 10 ff.

<sup>27</sup> Corp. Const. I S. 301 ff.

<sup>28</sup> Der Kirchenpfahl gehört in die Reihe der sog. Schandpfähle. Vgl. hierzu: Eugen Wohlhaupter (Beiträge zur rechtlichen Volkskunde Schleswig-Holsteins) in: Nordelbingen Bd. 16 (1940) S. 141. Über den kleinen Kirchenbann vgl. RGG, 2. Aufl. II, 475.

<sup>29</sup> Die Hervorhebung im Druck stammt von mir.

<sup>30</sup> Syst. Samml. III S. 15 f.

sogar von „willkürlichen Strafen“<sup>31</sup> redete. In der ersten Diät hatte Propst Paulsen aus der Verordnung vom 16. April 1736 folgende Stelle als ein besonderes empörendes Beispiel der Unbrauchbarkeit und Undchristlichkeit der alten Sabbatgesetze zitiert:

„... Die Bauern, welche hierwider [nämlich die Pflicht des Gottesdienstbesuches] zu ihrem eigenen Vortheil und Nutzen, von selbst und ohne Befehl handeln, wann sie darüber betreten werden, [sollen] zum erstenmale mit zwei, zum zweiten mit vier, und zum dritten mit acht Schilling<sup>32</sup>, und die das Geld nicht bezahlen können, am Leibe mit dem Hals-Eisen auf dem Kirchhofe<sup>33</sup>, oder sonsten, dem Befinden nach, bestraft werden.“<sup>34</sup>

Die rigorose Feiertagsgesetzgebung, die in den Anschauungen der altprotestantischen Orthodoxie ihren Grund hatte, war wie in anderen Ländern so auch in Schleswig-Holstein durch das gesetzliche Verständnis der Feiertagsheiligung gekennzeichnet. Schon die Bezeichnung „Sabbatordnung“ setzt die Gleichstellung des christlichen Sonntags mit dem alttestamentlichen Sabbat voraus<sup>35</sup>. Die Obrigkeit wurde dogmatisch im Sinne Melanchthons als *custos utriusque tabulae*<sup>36</sup> verstanden. Nach der gesetzlichen Auffassung der Feiertagsheiligung hatte sie bei Vermeidung göttlichen Zorns die Pflicht, um des dritten Gebotes des Dekalogs willen für die möglichst restlose gottesdienstliche Beteiligung der Untertanen und deren Enthaltensamkeit von jeglicher Werkarbeit mit allen Mitteln (auch der Polizei!) Sorge zu tragen<sup>37</sup>. Und so *befiehlt* der im Sinne der *lex regia*<sup>38</sup> zwar lutherische, aber ab-

<sup>31</sup> Vgl. Corp. Const. I S. 301.

<sup>32</sup> Nach der heutigen Währung würde das (in grober Annäherung) bedeuten: 2 Schilling = 1,00 DM, 4 Schilling = 2,00 DM, 8 Schilling = 4,00 DM. (Vgl. E. Waschinski, „Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226–1864“ in: Qu. u. F. Bd. 26 (1952). Tabelle 6a im Anhang.)

<sup>33</sup> Das Halseisen, das nach der Reformation in der Mehrzahl der Fälle freilich nicht mehr zur Ausübung der Kirchenzucht angewandt wurde, ist in seiner einfachsten Form ein verschließbarer Halsring, der mit einer kurzen Kette an öffentlichen Gebäuden oder Bäumen befestigt war. Vgl. Wohlhaupter a. a. O. S. 141. Ein Halseisen ist heute noch am Schlosse Hoyerswort bei Tönning zu sehen. Siehe „Die Kunstdenkmäler des Kreises Eiderstedt“ (Berlin 1939) S. 120 und Bildteil Abb. 162.

<sup>34</sup> Corp. Const. I S. 304. Die Ständezeitung gibt das Zitat S 36 S. 339 nicht ganz wörtlich wieder.

<sup>35</sup> Über den zunehmenden Einfluß der alttestamentlichen Sabbatauffassung innerhalb der deutschen lutherischen Kirchen im 18. Jahrhundert vgl.: Rietchel/Graff, „Lehrbuch der Liturgik“, 2. Aufl. S. 115 ff.

<sup>36</sup> Melanchthon (*loci theologici, tertia aetas*), Corp. Ref. 21, 1011: „Cum autem dico Magistratum disciplinae custos esse, intellege utramque tabulam Decalogi ei custodiendam esse...“

<sup>37</sup> Feddersen, Kirchengeschichte SH II S. 529.

<sup>38</sup> Über die Bedeutung der *lex regia* bei der Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments vgl. Kap. IV meiner Dissertation.

solute dänische Landesherr die Gottesdienstteilnahme als eine allgemeine Untertanenpflicht. Nichtbeachtung zieht als „Sabbatschändung“ schwere Strafen nach sich.

Auch hierfür bietet die Verordnung vom 16. April 1736 das beste Beispiel, die in ihrem Eingang folgendermaßen lautet:

„... Wir dann auch hiemit allergnädigst verordnen und *befehlen*, wie folget: Sollen alle und jede, welche das heilige Wort Gottes mit Nutzen anhören können, an Sonn- und heiligen Tagen . . . beydes in den Städten und auf dem Lande, sich fleißig in die Kirche, sowohl zur Haupt-Predigt, als zur Nachmittags-Predigt, wo selbige gehalten wird, einfinden . . .“<sup>39</sup>

Die mit dem Pietismus anhebende und in der Aufklärung vollendete Kritik der Orthodoxie hatte auch das theologische Fundament der alten Sabbatordnungen erschüttert. Der von dem individualistischen Zeitgeist im Zuge der Aufklärung auf den Thron erhobene religiöse Subjektivismus, der zu den starren orthodoxen Feiertagsbestimmungen in einem schlechterdings unversöhnlichen Gegensatz stand, hatte auch bei seinen Gegnern die Erkenntnis der Unchristlichkeit und Schriftwidrigkeit dieser Gesetze bewirkt. So konnte selbst der bekenntnistreue und entschiedene Gegner des Rationalismus, Claus Harms, in seiner Pastoraltheologie über die der Kirche entfremdeten Menschen die Worte aussprechen:

„Banne sie nicht hinaus, banne sie aber herein — mit dem Wort der Liebe.“<sup>40</sup>

Den Widerspruch der alten, auf Zwang beruhenden Bestimmungen zu dem Geist „der christlich evangelischen Freiheit und Liebe“ hoben nun auch die Vertreter der Geistlichkeit beider Ständeversammlungen hervor, die nicht nur im wesentlichen die Diskussion bestritten, sondern auch maßgeblich an der Abfassung der Komiteeberichte beteiligt waren. In Holstein waren es, wie hier wiederholt sei, Propst Callisen und Pastor Hensler, während in Schleswig Propst Paulsen und Pastor Lorenzen als theologische Wortführer auftraten.

Der schleswigsche und der holsteinische Ausschuß nannten im Hinblick auf die oben genannten Verordnungen von 1736 und 1739 den Versuch, das kirchliche Leben durch Zwangsmittel zu fördern oder zu erhalten, einen verhängnisvollen Irrtum. Dadurch sei nur das Gegenteil erreicht worden. Nicht durch Gewalt, sondern durch das Wort der Heiligen Schrift soll der Bau der Kirche erweitert werden. Darum darf und will sich die Kirche auch nicht länger auf die alten Sabbatordnungen berufen. Auf der anderen

<sup>39</sup> Corp. Const. I S. 301. Die Hervorhebung im Zitat findet sich nicht im Original.

<sup>40</sup> Harms, Pastoraltheologie Teil 3 (Kiel 1834) S. 58 (= Harms II S. 251).

Seite braucht die Kirche aber eine zeitgemäße Feiertagsordnung, um vor Hindernissen und Störungen (s. u.) geschützt zu sein. Wörtlich heißt es im schleswigschen Komiteebericht:

„Solche Zwangsmittel aber widerstreiten eigentlich dem Geiste des Christentums und die Erfahrung hat es sattsam dargetan, daß dies eine irrtümliche Ansicht war. Hierin mag denn auch der Grund liegen, daß die Gesetze wegen der Sabbatfeier wohl nirgend mehr in Anwendung gebracht werden und die Kirche kaum mehr weiß, ob sie sich zu ihrer Sicherstellung vor angeblichen Hindernissen und Störungen in ihrem Wirken an den Staat wenden dürfe und solle, indem dieser ihr nur Mittel darbietet, dessen Anwendung sie nicht wünschen kann, sobald sie ihr Wesen und den Zweck ihres Wirkens richtig begriffen hat. Erhellte nun hieraus ein Mangel an zeit- und zweckmäßigen Gesetzen über diesen wahrlich auch dem Staate nicht unwichtigen Gegenstand, so ist es nach der unmaßgeblichen Meinung des Komitees zugleich dargetan, daß die im Antrage vorgeschlagene Revision und zeitgemäße Erneuerung der die Sabbatfeier betreffenden Gesetze allerhöchsten Ortes anzuraten sein möchte.“<sup>41</sup>

Ähnlich hat sich auch der Ausschuß der ersten holsteinischen Ständeversammlung geäußert<sup>42</sup>.

Da diese Kritik, die sowohl in Holstein als auch in Schleswig von den Abgeordneten der Geistlichkeit wiederholt ausgesprochen wurde, keinen Widerspruch fand, darf sie als allgemeine Meinung der Ständeversammlung gewertet werden. Mit der Betonung der Unbrauchbarkeit der bisherigen Verordnungen wollte die Ständeversammlung jedoch nur positiv die Notwendigkeit einer neuen Feiertagsregelung unterstreichen, die man um der Kirche willen forderte. Auch die neue Ordnung sollte wie die alten Verfügungen nur in zeitgemäßer Weise bei Vermeidung von Zwangsbestimmungen eine echte Heiligung der Feiertage „zur Ehre Gottes und zum Heile der Untertanen“<sup>43</sup> bewirken. Propst Callisen und Propst Paulsen wiesen in ihren Motivierungen ferner darauf hin, daß das auf Religion und Sittlichkeit beruhende Wohl des Staates eine geeignete Feiertagsgesetzgebung erforderlich mache<sup>44</sup>. Die Dringlichkeit wurde um so mehr betont, da infolge der Unbrauchbarkeit der alten Ordnungen nicht wenige Menschen die Sonn-

<sup>41</sup> LA Schlesw.-Holst. Abt. 63 Nr. 632 Bl. 3 und 4. Da die erste schleswigsche Ständezeitung den Komiteebericht über die Feiertagsfrage nur auszugsweise und dazu höchst ungenau wiedergibt, muß hier auf das handschriftliche Original zurückgegriffen werden.

<sup>42</sup> Vgl. H 35/36 Sp. 419.

<sup>43</sup> Vgl. hierzu z. B. die Ausführungen des altprotestantischen Dogmatikers Johann Quenstedt (theologia didactico-Polemica - 1691 - Bd. IV S. 422 f.; in deutscher Übersetzung bei E. Hirsch, Hilfsbuch zum Studium der Dogmatik — Berlin und Leipzig 1951 — S. 369 f.) über die weltliche Obrigkeit, nach denen diese überhaupt ihr Amt „zur Ehre Gottes und zum Heil der Untertanen“ zu verwalten hat. Daß dies von einer Feiertagsordnung im hervorragenden Maße gilt, ist ohne weiteres verständlich.

<sup>44</sup> Vgl. H 35/36 Sp. 172 f. und S 36 S. 335.

und Feiertage den Werktagen gleich achteten. Nach dem Ständeprotokoll hat Paulsen die damalige Lage mit folgenden Worten gekennzeichnet:

„... Daß sie [die Zeit] gekommen ist, daß Brotherrn und Meister ihre Dienstboten und Lehrburschen von dem Besuch des Gottesdienstes und der Teilnahme an dem heiligen Abendmahle abhalten, daß lärmende und alle Andacht störende Handlungen, z. B. das Abhalten von Märkten während der Kirchzeit und in der Nähe der Kirche, wohl gar auf den sogenannten Kirchhöfen stattfinden<sup>45</sup>, das ist genugsam bekannt...“<sup>46</sup>

Aber trotz der einstimmigen Anerkennung der Notwendigkeit der Revision der Feiertagsgesetzgebung fehlte es nicht an Meinungsverschiedenheiten in Einzelfragen.

### 3. Grundsätzliche Diskussion:

#### *Ist die Feiertagsordnung eine weltliche oder eine kirchliche Angelegenheit?*

In der ersten holsteinischen Ständeversammlung hatte der Kammerjunker d'Aubert<sup>47</sup> den Antrag von Propst Callisen verbessert. In einem Amendement zu der Proposition von Callisen schlug er vor, bei einem etwaigen Erlaß einer neuen Feiertagsordnung der Ständeversammlung zunächst einen Entwurf zur Beratung vorzulegen. Da aber nach § 4 des „Allgemeinen Gesetzes“ (s. o.) nur solche Verordnungen, „welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten und in den Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande haben“<sup>48</sup>, der Ständeversammlung zur Beratung vorgelegt werden durften, führte die Itzehoer Vertretung eine Diskussion darüber, ob eine Feiertagsordnung ein weltliches Gesetz sei und in die Kategorie des Personenrechts gehöre. Im Verlauf der Diskussion nannte d'Aubert die Sabbatverordnungen

<sup>45</sup> Diese anschaulichen Sätze finden ihre Bestätigung in den Klagen, die außerhalb der Ständeversammlungen über die zunehmende Entheiligung der Feiertage infolge der Unbrauchbarkeit der alten Sabbatordnungen ausgesprochen wurden. Vgl. u. a. Harms, Pastoraltheologie Teil 3 a. a. O. S. 53 ff. und Lübker, kirchliche Statistik S. 74 f. Daß freilich in einzelnen Fällen bereits für das 17. Jahrhundert Mißstände in dieser Hinsicht bezeugt sind, darüber vgl. Feddersen, Kirchengeschichte SH II S. 531–536.

<sup>46</sup> S 36 S. 339.

<sup>47</sup> Franz Michael d'Aubert (gest. 1868), Kammerjunker, Bürgermeister und Syndikus zu Oldenburg, später Gerichtshalter in Neustadt. Er war ein hervorragender Vertreter des liberalen Flügels der holsteinischen Ständeversammlung. Kirchliche Fragen interessierten ihn wenig. Vgl. Alberti, Nachtrag I S. 18 und ZSHG 56 (1927) S. 297 f.

<sup>48</sup> Vgl. Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 367.

wegen der hierin enthaltenen Strafbestimmungen polizeiliche und damit zum Personenrecht gehörige Gesetze. Den Beweis führte er nach dem Ausweis des Protokolls mit folgenden Worten:

„Dies beweisen auch die älteren Sabbatordnungen, welche durch die mit den angedrohten Strafen verknüpfte infamia juris eine capitis deminutio<sup>49</sup>, mithin eine wesentliche Veränderung der Person, hervorriefen.“<sup>50</sup>

Hiergegen verteidigte nun Propst Callisen nachdrücklich seine Proposition, die ja im Unterschied zu der schleswigschen von Propst Paulsen nicht den Antrag auf Vorlage eines Entwurfs zur ständischen Beratung enthielt<sup>51</sup>. Nach der Niederschrift machte Callisen nachdrücklich darauf aufmerksam,

„... daß ein Gesetz, wie die Feiertagsordnung, wenn auch polizeiliche Gegenstände berühre, doch hauptsächlich die Kirche angehe, und daß daher die Ständeversammlung, welche nur mit weltlichen Angelegenheiten sich zu beschäftigen habe, keineswegs kompetent sei, über eine Sabbatordnung zu beraten...“<sup>52</sup>

Implizit hatte Callisen bereits in der ersten Diät bei der Motivierung seiner Proposition die Inkompetenz der Ständeversammlung hinsichtlich der Kirchengesetzgebung zum Ausdruck gebracht, indem er, wie das Protokoll ausweist, darlegte:

„Die zur Entwerfung einer Sabbatordnung kompetenten Behörden seien die Generalsuperintendenten, die Schleswig-Holsteinische Regierung und Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei. Der Geist, wovon diese Kollegien besetzt wären, sei ihm Bürge, daß etwas Treffliches in der fraglichen Beziehung zu Stande kommen werde“<sup>53</sup>.

Callisen forderte also für ein Feiertagsgesetz nach wie vor den Weg, den vor der Ständeinstitution alle Gesetze gehen mußten, den Weg der ungemilderten staatsabsolutistischen Gesetzgebung, die nur ausarbeitende und ausführende Behörden kannte. Freilich haben die Generalsuperintendenten als theologische Sachkenner und Hauptbearbeiter der Kirchengesetze die absolutistische Kirchengesetzgebung maßgeblich bestimmt. Dennoch war es inkonsequent von Callisen, die weltliche Ständeversammlung, der doch immerhin zwei geistliche Abgeordnete (darunter er selbst!) angehörten, hinsichtlich der Kirchengesetzgebung für inkompetent zu erklären und gleichzeitig den christlichen Geist der Schleswig-Holsteinischen Regierung und der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei zu rühmen, die doch ebenfalls rein weltliche

<sup>49</sup> infamia iuris = die rechtliche Ehrlosigkeit. capitis deminutio = die (mit den Strafen verbundene) Verminderung der bürgerlichen Ehre.

<sup>50</sup> H 35/36 Sp. 436.

<sup>51</sup> Vgl. den oben wiedergegebenen Wortlaut der beiden Propositionen.

<sup>52</sup> H 35/36 Sp. 437.

<sup>53</sup> H 35/36 Sp. 173.

Behörden waren. Die erstere zählte nur zwei geistliche Beisitzer, und in der letzteren war nicht einmal ein beratendes geistliches Mitglied<sup>54</sup>. Hätte es eine rein kirchliche Instanz neben den Staatsbehörden gegeben, dann wäre Callisen Recht zu geben. So aber bedeutete sein Verhalten nur ein ungerechtfertigtes Übergehen der Ständeversammlung. Die überwiegende Majorität in Itzehoe mißbilligte auch seine Auffassung, indem sie sich, ohne jedoch den primär kirchlichen Charakter einer Feiertagsordnung zu verleugnen, zu einem Amendement bekannte, das d'Aubert vorgeschlagen hatte. Dieses Amendement erweiterte die Proposition von Callisen durch die an die Kopenhagener Regierung gerichtete Bitte, demnächst der Versammlung ein Feiertagsgesetz zur Beratung vorzulegen. Die Neufassung der Proposition von Callisen durch d'Aubert hat folgenden Wortlaut:

„Eine Petition an Se. Majestät den König dahin, daß die bisherigen Sabbatverordnungen revidiert und eine neue Feiertagsordnung erlassen und demnächst der Ständeversammlung zur Beratung vorgelegt werden möge.“<sup>55</sup>

Diese verbesserte Form, die Propst Paulsen in eigenständiger Formulierung auch in Schleswig vorgelegt hatte, fand hier ebenfalls die Zustimmung der Majorität, die jedoch mit Paulsen die Frage nach der Anwendbarkeit von § 4 des „Allgemeinen Gesetzes“ auf eine Feiertagsordnung offenließ und mit dem Interesse der Regierung an dem Urteil der Vertreter hinsichtlich eines Gesetzes, dessen Zweck die „Förderung des christlichen Glaubens“ ist, rechnete. Paulsen hatte laut Protokoll namentlich bei der Motivierung seiner Proposition angeführt:

„Ich bin weit entfernt, mir die Entscheidung darüber anmaßen zu wollen, ob eine Sabbatordnung zu den Gesetzen über die Personen- und Eigentumsrechte gehöre... Ich habe vielmehr hiermit nur die mich erfüllende Überzeugung aussprechen wollen, daß es der höchsten Staatsregierung angelegen sein werde, die Vota ihrer treu gehorsamen Stände über ein Gesetz zu vernehmen, dessen Zweck freie Förderung des christlichen Glaubens und Sinnes in jedem Untertan, und dadurch Erweckung und Stärkung zu einem auch äußerlich christlichen, gesetzmäßigen und wohltätigen Lebenswandel ist.“<sup>56</sup>

Bei der Behandlung des Entwurfs über das neue Feiertagsgesetz in der zweiten Diät hatten in beiden Ständeversammlungen vor allem die Abgeordneten der Geistlichkeit die Mehrheiten gegenüber anderen Meinungen (in Holstein wollte namentlich Kammerjunker v. Neegaard die Feiertagsordnung lediglich als Polizeigesetz werten) abermals von dem primär kirchlichen Charak-

<sup>54</sup> Vgl. Callisen, Anleitung, 3. Aufl., S. 14 f.

<sup>55</sup> H 35/36 Sp. 420. Vgl. auch Sp. 440.

<sup>56</sup> S 36 S. 340.

ter des Feiertagsgesetzes überzeugt. In Schleswig deutete, wie der Niederschrift zu entnehmen ist, Pastor Lorenzen<sup>57</sup> die Feiertagsordnung als eine Explikation des dritten Gebotes:

„Eine solche Sabbatverordnung sei nicht so sehr als ein weltliches Polizeigesetz anzusehen, sondern vielmehr als ein kirchliches, auf kirchlichem Grund und Boden erwachsenes Gesetz. Eine solche Sabbatverordnung sei nur eine Entwicklung und weitere Ausführung des göttlichen, im Dekalog, als dem wahren Grundgesetz aller christlichen Staaten, enthaltenen Gebotes: Du sollst den Feiertag, das ist der Ruhetag, heiligen.“<sup>58</sup>

In diesen Worten ist die Gleichstellung des alttestamentlichen Sabbats mit dem christlichen Sonntag unverkennbar.

#### *4. Der Entwurf zu einer neuen Feiertagsordnung und die Behandlung der Einzelfragen*

Der von der Kopenhagener Regierung den Ständeversammlungen in ihrer zweiten Diät vorgelegte „Entwurf einer Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage . . .“ bekannte sich in den Motiven, die, wenn auch nicht im Wortlaut, so doch in der Sache in Schleswig und Holstein übereinstimmten<sup>59</sup>, zu der ständischen Kritik der alten Sabbatordnungen. Neben der Unzeitgemäßheit und Unbrauchbarkeit wurde in den Motiven die Uneinheitlichkeit der bisherigen Feiertagsgesetzgebung unterstrichen. Sie zeigt sich in den nicht wenigen Abweichungen und Widersprüchen der einzelnen Verordnungen untereinander. Beispiele dafür sind die oben erwähnten Sabbatgesetze. Die Verordnung vom 10. April 1739 befiehlt bei einer anhaltenden Verachtung des Abendmahles „Landesverweisung“, während die Extendierte Verordnung vom 16. April 1736 eine „beliebige Strafe“ vorsieht. Der Grund der Uneinheitlichkeit besteht darin, daß die Verordnungen in verschiedenen, ehemals politisch selbständigen Gebietsteilen der Herzogtümer erlassen worden sind. Die Verordnung vom 10. April 1739 stammt aus dem Großfürstlichen Teil. Die Verordnung vom 16. April 1736 dagegen hat ihren Ursprung in dem königlichen Gebiet.

Der 28 Paragraphen umfassende Entwurf zergliedert sich in drei Teile. Der Hauptteil (§§ 1–15) enthält die einzelnen Feiertagsbestimmungen. Dem zweiten Teil (§§ 16–20) sind die den Übertretern der Feiertagsordnung zugeordneten Strafen zu entnehmen, während der dritte Teil von den mit der Aufsicht über

<sup>57</sup> Zu Lorenzen siehe unten Anm. 70.

<sup>58</sup> S 38 S. 246.

<sup>59</sup> Vgl. S 38 S. 20–27 und H 38/39 Sp. 150–160.

die Feiertagsordnung beauftragten Behörden handelt. Der Entwurf erwartete eine Förderung der gottesdienstlichen Beteiligung durch das vorbildliche und nachahmenswürdige Beispiel der vorgesetzten Behörden und Beamten sowie der Lehrer, Meister, Eltern usw. (Einleitung.) Das Ziel des Entwurfs war nicht mehr die Erzwingung der Gottesdienstteilnahme, sondern die Erhaltung der Ruhe und Würde der Feiertage durch das Verbot ungebührlicher Arbeiten und Tätigkeiten (§§ 2–6). Ebenso erstrebte die Vorlage, die Feiertage vor Hemmnissen und geräuschvollen Störungen zu bewahren (§§ 7–9; § 13).

So sehr sich die Majoritäten der beiden Provinzialvertretungen auch zu dieser prohibitiven Tendenz der Vorlage bekannten, so begann doch jetzt erst die eigentliche Arbeit. Nun galt es, den theoretisch in der Regierungskanzlei ausgearbeiteten Entwurf in seinen Einzelbestimmungen mit den praktischen Bedürfnissen der Kirche in Einklang zu bringen. Das rege Interesse der Ständeversammlungen kommt neben den zahlreichen Amendements auch in der Tatsache zum Ausdruck, daß beide Vertretungen mehr als vier Sitzungen (Vor- und Schlußberatung zusammengerechnet) der Behandlung der Feiertagsfrage widmeten.

Wie in anderen lutherischen Ländern, so erfuhr auch in Schleswig-Holstein der alte Festzyklus aus katholischer Zeit zunächst nur eine vorsichtige Einschränkung durch die Ausscheidung der spezifisch katholischen Feiertage. Gemeinsam mit den lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts bekennt sich die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 zu der dreitägigen Feier der christlichen Hauptfeste und nennt dabei neben den Sonntagen und Christi Himmelfahrt als Feiertage: das Fest der Beschneidung, Epiphantias (Heilige Drei Könige; 6. Januar), Mariae Reinigung (Lichtmeß; 2. Febr.), Mariae Verkündigung (25. März), Mariae Heimsuchung (2. Juli), Johannis der Täufer (24. Juni), Michaelis und Allerheiligen<sup>60</sup>. Von den zahlreichen Marienfesten fanden also gemäß dem reformatorischen „sola scriptura“ nur die drei in der Heiligen Schrift bezeugten Aufnahme in die Kirchenordnung<sup>61</sup>. Das Fest der Beschneidung wurde am 1. Januar als Neujahrstag<sup>62</sup>, Michaelis am 29. September als Erntetag und Allerheiligen am 1. November als Erinnerungstag an die Refor-

<sup>60</sup> Vgl. Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 in Schriften I, 10 S. 39 f.

<sup>61</sup> Mariä Verkündigung Luk. 1, 39 ff. und Mariä Reinigung Luk. 2, 22.

<sup>62</sup> Über das Hervorgehen des Neujahrsfestes aus dem Fest der Beschneidung vgl. RGG, 2. Aufl. IV, 504 und K. A. Kellner, Heortologie (1. Aufl. Freiburg i. Br. 1901) S. 109 f.

mation begangen<sup>63</sup>. Der Karfreitag, den die Kirchenordnung nicht mit anführt, hat allgemein erst im 18. Jahrhundert die hohe Bedeutung erlangt, die ihm heute in der evangelischen Kirche zukommt. In Schleswig-Holstein rechnet ihn zusammen mit dem Gründonnerstag die „Wiederholte und extendierte Verordnung wegen gebührender Heiligung der Sonn- und Feiertage“ vom 16. April 1736 vornehmlich unter die Hochfeste „in Ansehung des großen Werks der Erlösung“<sup>64</sup>.

Nachdem 1770 im Zuge der Aufklärung der dritte Tag der Hauptfeste und die Feste Epiphaniae, Mariae Reinigung, Johannis der Täufer, Mariae Heimsuchung, Michaelis und Allerheiligen aufgehoben und die Feier des Tages der Verkündigung Mariae auf den Sonntag Judika und das Reformationsfest auf den ersten Sonntag im November verlegt worden waren<sup>65</sup>, ergaben sich für das Kirchenjahr in Schleswig-Holstein folgende Feste: zwei Feiertage an den drei hohen Festtagen sowie Neujahr, Gründonnerstag, Karfreitag und Himmelfahrt (über den in dieser Reihe mit aufzählenden Buß- und Betttag s. u.).

In dem Entwurf hat § 1, der von den Festtagen und Gottesdienstzeiten handelt, folgenden Wortlaut:

„Von den Festtagen sind der Gründonnerstag und Karfreitag, die ersten Tage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes sowie der Buß- und Betttag ganz der Feier gewidmet. An den übrigen Festtagen sowie an den Sonntagen dauert dieselbe bis 4 Uhr nachmittags. An sämtlichen Sonn- und Festtagen soll aber insbesondere die Zeit des Gottesdienstes durch eine stille Feier geheiligt sein, welche für jeden Vormittagsgottesdienst auf 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, für den Früh- und Nachmittagsgottesdienst auf 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden festgesetzt wird.“

Hier werden also die Hochfeste von den übrigen Sonn- und Festtagen unterschieden. Sind diese ganz der Feier gewidmet, so erlauben jene nach vier Uhr nachmittags die Wiederaufnahme der Werktagsarbeit. Aber auch an den gewöhnlichen Sonntagen sollten für die Zeit des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes insgesamt vier Stunden durch eine besondere Stille ausgezeichnet sein.

<sup>63</sup> Matthiä, Kirchenverfassung S. 173.

<sup>64</sup> Corp. Const. I S. 301.

<sup>65</sup> Die Aufhebung bzw. Verlegung der genannten Feiertage erfolgte für das Herzogtum Schleswig durch eine Verordnung vom 5. November 1770 (Chron. Samml. S. 89 f.), die durch im wesentlichen gleichlautende Texte am 15. November 1771 auf das Herzogtum Holstein, am 28. September 1771 auf die gemeinschaftlichen Distrikte und am 5. November desselben Jahres auf das ehemalige großfürstliche Gebiet ausgedehnt wurde (vgl. Callisen, Anleitung 3. Aufl. S. 94 Anm. 16).

*Das Himmelfahrtsfest.* Wenn § 1 Himmelfahrt auffälligerweise nicht mit zu den Hochfesten zählt, dann offenbar deswegen, weil dieses Fest nach dem bisherigen Brauch an vielen Orten im Unterschied zu den hohen Festen des Kirchenjahres nur als sogenannter „halber Feiertag“ angesehen wurde. An halben Feiertagen durften nicht geräuschvolle Werktagsarbeiten nach beendetem Gottesdienst wieder aufgenommen werden. Zu den halben Feiertagen zählten auch die Sonntage. Himmelfahrt wurde also in manchen Gegenden den Sonntagen gleich geachtet. Diese Tatsache hat ihre Wurzel in dem fehlenden Verständnis der Aufklärung für die übernatürlichen Aussagen der Heiligen Schrift. Erinnerung sei daran, daß in Preußen Friedrich II. 1773 sogar die Aufhebung des Himmelfahrtsfestes angeordnet hatte. Erst 1789 wurde es hier wieder eingeführt<sup>66</sup>. Um die Streitigkeiten um die Einführung der rationalistischen Schleswig-Holsteinischen Kirchenagende von 1796 zu beenden, stellte die dänische Regierung den Gebrauch der alten rechtgläubigen und der neuen vernunftgemäßen Agende in das Belieben der Einzelgemeinden, genauer gesagt, der jeweiligen Pastoren, kannten jene Tage doch keine Presbyterialverfassung. Das Nebeneinander der alten und neuen Agende wird für die unterschiedliche Bewertung des Himmelfahrtsfestes in den Herzogtümern mit verantwortlich gemacht werden dürfen. In den Gemeinden, wo der Rationalismus mit der neuen Agende Fuß fassen konnte, wird auch das Himmelfahrtsfest zu einem halben Feiertag erniedrigt worden sein. Die uneinheitliche Bewertung von Christi Himmelfahrt war aber selbst innerhalb der Herzogtümer Schleswig und Holstein nicht allgemein bekannt. Als der Berichterstatter, Propst Boysen<sup>67</sup> aus Schleswig, in der schleswigschen Diskussion über § 1 hervorhob, daß die Kirche Himmelfahrt nur als Halbfest feiere, konnte, wie die Niederschrift zeigt, der Husumer Abgeordnete Senator Rehder<sup>68</sup> mit Erstaunen sagen:

„Ich habe erst heute vernommen, daß der Himmelfahrtstag an manchen Orten nur als halber Festtag betrachtet werde“<sup>69</sup>.

Demnach wurde also in Husum beispielsweise dieses Fest als ganzer und in Schleswig nur als halber Feiertag angesehen. Der holsteinische Ausschuß und der schleswigsche Abgeordnete Pastor

<sup>66</sup> Vgl. RGG, 2. Aufl. II, 1900.

<sup>67</sup> Nicolaus Theodor Boysen (1797-1855), seit 1831-1850 Pastor und Propst in Schleswig. 1850 wurde er, weil er nach 1848 zur schleswig-holsteinischen Landesversammlung gehörte, aus dem Dienst entlassen. Seit 1851 wirkte er als erster Pastor an der St. Jakobikirche in Stettin. Vgl. Arends I S. 75.

<sup>68</sup> Peter Heinrich Rehder, Senator in Husum.

<sup>69</sup> S 38 S. 239.

Lorenzen<sup>70</sup> aus Adelby forderten in eigenen Amendements hinter dem „Karfreitag“ in dem eben zitierten § 1 des Entwurfs den Einschub „und Himmelfahrt“. Während es aber in Holstein nicht gelang, für diesen Zusatz die Majorität der Ständeversammlung zu gewinnen, wiewohl er hier namentlich von dem Advokaten Kirchhoff empfohlen wurde, vermochte in Schleswig Pastor Lorenzen nach anfänglichen Schwierigkeiten die Vertretung von der theologischen Richtigkeit seines Amendements zu überzeugen. Die Mehrheit der holsteinischen Ständeversammlung vertrat mit dem Abgeordneten Schröder<sup>71</sup> die Meinung, daß die im Entwurf implizit ausgesprochene Gleichstellung des Himmelfahrtsfestes mit den gewöhnlichen Sonntagen dessen kirchliche Bedeutung nicht beeinträchtigt<sup>72</sup>. Dagegen kennzeichnet es den kirchlichen Sinn der schleswigschen Vertretung, daß ihre anfängliche Ablehnung durch die dogmatischen Erörterungen von Lorenzen in Zustimmung umgewandelt werden konnte<sup>73</sup>. Nachdem der Adelbyer Pastor zunächst auf die Erwähnung der Feier der Aufnahme des Herrn in den Apostolischen Konstitutionen hingewiesen hatte<sup>74</sup>, trug er, wie dem Protokoll zu entnehmen ist, folgende eingehende theologische Begründung vor:

„Es sei schlechterdings kein Grund vorhanden, warum der Himmelfahrtstag, wie hie und da in [Schleswig-]Holstein der Fall sei, nur als ein halber und nicht als ein ganzer Festtag angesehen werden solle. Die Himmelfahrt des Herrn sei von jeher zu den Grundartikeln des christlichen Glaubens gerechnet worden, wie das apostolische Symbolum beweise, auf welches wir alle einst getauft worden seien. Sie gehöre mit zu den großen Taten Gottes, auf denen unser christlicher Glaube beruhe und sei von so großer Wichtigkeit, daß ohne sie unser Glaube kein sicheres und festes Fundament habe...“ Lorenzen will anstatt einer ausführlicheren Erörterung nur noch bemerken: *„der nicht auferstandene Gekreuzigte sei nicht Christus, aber der nicht zum Himmel gefahrene Auferstandene sei es auch nicht“*<sup>75</sup>. Die Himmelfahrt Christi sei die Völlendung des uns geoffenbarten Geheimnisses des Wohlgefallens Gottes... Daher habe die Kirche auch von jeher dem zum Himmel gefahrenen Heiland fröhliche Feste gefeiert... Diese Feste seien vom Herrn selbst nicht geboten als ein Dienst, wodurch seinem Namen fortwährend eine weltliche Ehre sollte erzielt werden,

<sup>70</sup> Lorenz Lorenzen (1795-1866), seit 1829-1850 Pastor in Adelby. Nach seiner Amtssetzung 1850 fand er 1852 als Stadtsuperintendent in Lüneburg ein neues Wirkungsfeld. Seine leidenschaftliche Rechtgläubigkeit stieß wiederholt auf den Widerstand der schleswigschen Ständeversammlung (vgl. vor allem Kap. II meiner Dissertation). Vgl. Arends II S. 19 und VSHKG II 10,1, S. 153 f.

<sup>71</sup> Georg Wilhelm Schröder, Gutsbesitzer zu Grabau.

<sup>72</sup> Vgl. H 38/39 Sp. 1203 (in der Ständezeitung ist diese Spalte irrtümlich infolge eines Druckfehlers als Spalte 1103 bezeichnet).

<sup>73</sup> Vgl. S 38 S. 240.

<sup>74</sup> Laut Protokoll sagte Lorenzen:

„... in den apostolischen Konstitutionen werde der Feier dieses Tages schon erwähnt...“ (S 38 S. 239). Vgl. Const. Apost. V, 19 (MSG I,896).

<sup>75</sup> Die Hervorhebung stammt von mir.

nein, sie seien gefeiert worden, ehe überall noch ihrethalben eine Anordnung vorhanden gewesen . . . Wenn nun aber hie und da in unserer Landeskirche die Gefühle der Verehrung, der Dankbarkeit und der Liebe gegen den Herrn so abgenommen hätten, daß man den Tag seiner Himmelfahrt nur halb mehr festlich begehe, so solle die kirchliche Gesetzgebung das nicht sanktionieren . . .“<sup>76</sup>

In diesen Worten kommt eine eindeutige Ablehnung der laxen rationalistischen Feiertagspraxis durch eine streng biblische Christologie zum Ausdruck. Deutlich erkennt Lorenzen hier den Zusammenhang zwischen Christologie und Heortologie. Wie einst die Theologie der Reformation im positiven Sinne eine Änderung des Festkalenders zur Folge hatte, so nahm jetzt im negativen Sinne die verflachte Christologie der Aufklärung dem Himmelfahrtsfest das gebührende Ansehen. Um dieser unheilvollen Entwicklung entgegenzuwirken, beruft Lorenzen sich auf das Zeugnis der Schrift, nach dem Christi Himmelfahrt genauso mit zu dem Fundament des Glaubens gehört wie die Erlösungstat zu Golgatha und Jesu Auferstehung (vgl. die in Kursiv gesetzte und geradezu modern anmutende theologische Formulierung in dem obigen Zitat). In diesem Zusammenhang unterläßt Lorenzen als Verfechter der orthodoxen Staatstheologie<sup>77</sup> es nicht, darauf hinzuweisen, daß ein christlicher Staat in seiner Gesetzgebung nicht eine mit dem Zeitgeist gegebene laxe Gewohnheit sanktionieren darf, sondern Gesetze „zur Ehre Gottes und zum Heile der Untertanen“ abfassen muß.

Bei der endgültigen Fassung des Gesetzestextes hat die dänische Regierung jedoch den schleswigschen Wunsch nicht berücksichtigt. Der oben zitierte § 1 erschien unverändert im definitiven Gesetz (s. u.). Erst in preußischer Zeit erhielt der Eingang von § 1 durch das Reskript der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 11. September 1886 den Zusatz: „Fernere Festtage sind der zweite Ostag, der zweite Pfingsttag, der zweite Weihnachtstag, der Neujahrstag und der *Himmelfahrtstag*“<sup>78</sup>. Diese Regelung hat sich bis heute erhalten.

*Der Gründonnerstag.* Wie das Himmelfahrtsfest so hatte die Aufklärung auch den Gründonnerstag aus der Reihe der Hochfeste verdrängt. So wurde dieses Fest beispielsweise in Preußen bereits 1754 durch ein königliches Dekret als offizieller Feiertag aufgehoben<sup>79</sup>. In den Herzogtümern genoß auch dieses Fest ortsweise ein verschiedenes Ansehen. In diesem Fall trat jedoch der Entwurf für eine einheitliche Wertung als Hauptfeiertag ein. Als

<sup>76</sup> S 38 S. 239 f.

<sup>77</sup> Vgl. Kap. II meiner Dissertation.

<sup>78</sup> Koeppen, Sabbatordnung (siehe unten Anm. 227) S. 5 Fußnote Nr. 2.

<sup>79</sup> Vgl. Rietschel/Graff, Lehrbuch der Liturgik, 2. Aufl. S. 175.

halber Feiertag hätte Gründonnerstag um vier Uhr nachmittags sein Ende gefunden, was aber, wie die Motive der Vorlage betonen, der Würde des Vortages zum höchsten Feiertag in der evangelischen Kirche widersprochen hätte. Die bisherige beschränktere Feier einiger Kirchspiele nannten die Motive, vielleicht nicht ohne Nachwirkung der Verordnung vom 16. April 1736, die ausdrücklich auch auf die Bedeutung des Gründonnerstages hinwies (s. o.), ein bedauerliches Mißverständnis. Auf den Ständeversammlungen brachten die Abgeordneten der Geistlichkeit im Namen der Majoritäten ihre Freude über die Miteinbeziehung von Gründonnerstag unter die Hochfeste in § 1 zum Ausdruck.

Seltsam bleibt es, daß sowohl die Regierung als auch die Itzehoer Vertretung wohl den Gründonnerstag, nicht aber das Himelfahrtsfest als vollen Feiertag gewertet wissen wollten. Freilich fehlte es in Itzehoe auch im Hinblick auf den Gründonnerstag nicht an Stimmen, die dem Entwurf widersprachen. Ihr Wortführer war der Kirchspielvogt Engelbrecht<sup>80</sup> aus Edesmannswurth in Norderdithmarschen, der in einem Amendement zum § 1 vor den Worten „und Karfreitag“ den Fortfall des Wortes „Gründonnerstag“ beantragt hatte. Bei der Begründung seines Amendements berief Engelbrecht sich zunächst auf den bisherigen Brauch mit den Worten:

„... Soviel ist aber gewiß, daß er bisher in unserem Lande nicht dafür gehalten und als solcher nicht gefeiert worden ist.“<sup>81</sup>

Nach diesen Worten aber wäre Gründonnerstag seinerzeit nirgends als ein ganzer Feiertag begangen worden<sup>82</sup>. Zum anderen aber hob Engelbrecht hervor, daß vier hohe Feste in einem Zeitraum von fünf Tagen für die „arbeitende Volksklasse“ einen „unerträglichen Verdienstausschlag“ bedeuten würden. Dieser Hinweis verdient Beachtung, gab es doch seinerzeit für das Stadtproletariat und für die Landarbeiter ebensowenig „bezahlte Feiertage“ wie „bezahlten Urlaub“. Die Itzehoer Vertretung zeigte jedoch in ihrer Mehrheit für eine sozial-ethische Begründung kein Verständnis. Sie lehnte das Amendement von Engelbrecht ab<sup>83</sup>.

<sup>80</sup> Jacob Engelbrecht, Kirchspielvogt zu Edesmannswurth.

<sup>81</sup> H 38/39 Sp. 1202.

<sup>82</sup> Callisen (Anleitung 3. Aufl. S. 94 Anm. 16) nennt den Gründonnerstag in einer Reihe mit den hohen Festtagen, während Lübker (kirchl. Statistik S. 70) in dem Abschnitt „Holsteinische Heortologie“ (§ 34) ausdrücklich vermerkt, daß am Gründonnerstag „im ganzen Lande nur Vormittagsgottesdienst“ stattfindet. Mutmaßlich ist der Gründonnerstag in Holstein überhaupt nicht und in Schleswig nur teilweise als ganzer Festtag gefeiert worden.

<sup>83</sup> H 38/39 Sp. 1255 ff.

*Der Buß- und Bettag.* Nach der Verordnung vom 8. April 1686<sup>84</sup> wurde in den Herzogtümern Schleswig und Holstein der allgemeine Buß- und Bettag am Freitag nach Jubilate gefeiert. In Schleswig wurden aus der Mitte der Ständeabgeordneten drei Vorschläge eingereicht, die die Verlegung in eine günstigere Zeit anstrebten. Der Ausschuß schlug vor, den Buß- und Bettag in die Zeit zwischen Pfingsten und Johannis (24. Juni) zu versetzen, da der Freitag nach Jubilate in die Saatzeit fiel und damit der ländlichen Bevölkerung die gebührende Heiligung erschwere<sup>85</sup>. Der Abgeordnete Wehtje<sup>86</sup> und anfangs auch der Prinz von Augustenburg<sup>87</sup> hielten in eigenen Amendements den Monat November für noch geeigneter als die Zeit vor Johannis, da dann auch sämtliche Erntearbeiten ihr Ende gefunden hätten und auf diese Weise die Voraussetzung zur echten inneren Einkehr gegeben sei<sup>88</sup>. In der Schlußberatung änderte der Prinz von Augustenburg jedoch seinen Antrag dahin ab, „daß der Bußtag in die Woche nach Advent versetzt werden möge“<sup>89</sup>. Gegen eine Verlegung des Buß- und Bettages sprach sich Pastor Lorenzen aus. Er versuchte, die bisherige kalendarische Stellung mit theologischen Argumenten als „unverrückbar“ zu retten, indem er diesen Tag als eine „Selbstprüfung“ zum rechten Erleben der Freudenzeit bezeichnete<sup>90</sup>. Die Begründung ist recht dürftig. Der Augustenburger wies sie daher mit Recht einfach damit zurück, daß er auf den zufälligen Anlaß, der zur Entstehung dieses Tages in den Herzogtümern Schleswig und Holstein führte, hinwies. Eine furchtbare Pest, die im Winter aufhörte<sup>91</sup>, war nämlich die Ursache der genannten Verordnung vom 8. April 1686.

Nachdem der königliche Kommissar darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Verlegung des Buß- und Bettages nicht in den Rahmen der beabsichtigten Feiertagsordnung gehöre, entschied sich die Ständeversammlung gegen die Amendementsgewordene<sup>92</sup> und bis heute gültige Verlegung des Buß- und Bet-

<sup>84</sup> Corp. Const. I S. 314 f.

<sup>85</sup> S 38 S. 231.

<sup>86</sup> Friedrich August Wethje, Landmann zu Obdrup in der Satrupharde.

<sup>87</sup> Über den Prinzen von Augustenburg siehe unten Anm. 151.

<sup>88</sup> S 38 S. 238.

<sup>89</sup> ebd. <sup>90</sup> ebd. <sup>91</sup> Vgl. Corp. Const. I S. 314.

<sup>92</sup> Nachdem durch die Königliche Kabinetsordre vom 2. August 1867 (Verordnungsbl. S. 1074) der Buß- und Bettag zunächst zwecks Ausgleichung mit den alten preußischen Provinzen auf den Mittwoch nach Jubilate verlegt worden war, erfolgte durch das Kirchengesetz vom 12. März 1893 (Kirchl. G. u. Vbl. S. 25), das mit dem Monat April desselben Jahres in Kraft trat und auf reichseinheitlicher Grundlage geschah, die Verlegung auf den Mittwoch vor dem letzten Trinitatissontag (vgl. Chalybaeus, Kirchenrecht, 2. Aufl. S. 531 ff).

tages auf den Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag in etwa. Dennoch ist es interessant, zu wissen, daß die mehr als zwei Jahrzehnte nach der Gründung des Deutschen Reiches Wirklichkeit auch das Ziel der beiden zuletzt genannten schleswigschen Amendements gewesen ist.

*Die Feiertagszeiten.* Die Frage der zeitlichen Begrenzung der Sonn- und der nicht zu den Hochfesten zählenden Feiertage wurde in beiden Ständeversammlungen besonders heftig erörtert. Es ist beachtenswert, daß man zur Zeit der Ständeversammlung im Unterschied zu heute noch darum wußte, daß die Sonntagsheiligung nicht erst mit dem Anbruch des Sonntags, sondern schon in den Abendstunden des Sonnabends beginnen muß. Herkömmlich begannen die Sonn- und Feiertage ähnlich wie bei den Juden und den Christen der alten Kirche am vorhergehenden Tag um 18 Uhr und endeten ebenfalls um 18 Uhr<sup>93</sup>. Demgegenüber bedeutete es eine Erleichterung, wenn der Entwurf in § 14 den Beginn des Feiertages auf 21 Uhr des Vortages festsetzte und in § 1 das Ende der Feiertagszeit um zwei Stunden, also von 18 Uhr auf 16 Uhr, verkürzte. Für die auf einen Sonnabend oder den Tag vor einem Festtage fallenden Jahr- und Viehmärkte enthielt § 14 eine Sonderbestimmung. Sie sollten am Vortage über 4 Uhr nachmittags nicht hinausgehen. Der genaue Wortlaut von § 14 ist folgender:

„Die für die ganze Feiertagszeit an den Sonn- und Festtagen geltenden Vorschriften sind auch an den Vorabenden derselben von 9 Uhr [abends] an zu beobachten. Die auf einen Sonnabend oder den Tag vor einem Festtage fallenden Jahr- und Viehmärkte sollen um 4 Uhr nachmittags beendet sein.“

Konnte sich die Majorität der schleswigschen Ständeversammlung mit diesem Paragraphen und den Angaben in § 1 auch einverstanden erklären, so fehlte es doch nicht an Stimmen, die andere Abgrenzungen für die Feiertagszeiten vorschlugen. Pastor Lorenzen hielt mit Rücksicht auf die Tagelöhner wohl die bisherige Ansetzung des Feiertagsanfanges auf 6 Uhr des Vorabends für zu früh, wandte sich aber auf der anderen Seite gegen die 9 Uhr (21 Uhr)-Bestimmung des § 14, um den Verdacht auszuschalten, „als habe man bloß in den großen Städten dadurch die Zulässigkeit der Schauspiele, der Bälle und Konzerte am Sonnabend herbeiführen wollen“<sup>94</sup>. Sein Vorschlag, der den Feiertagsbeginn auf 8 Uhr abends des Vortages festsetzte, wurde jedoch abgelehnt. Im übrigen erstrebten die gestellten Amendements eine über den Entwurf hinausgehende Verkürzung der Feiertagszeit.

<sup>93</sup> Vgl. Callisen, Anleitung 1. Aufl. S. 86 Anm. 18 Ende.

<sup>94</sup> S 38 S. 274.

Das Ausschußmitglied Hamkens<sup>95</sup> forderte, da es ihm nicht gelang, die anderen Ausschußmitglieder in diesem Punkt von seiner Ansicht zu überzeugen, in einem „Separatvotum“ die Beschränkung der Feiertagszeit auf 2 Uhr nachmittags. Die im Entwurf vorgeschlagene Beendigung des Feiertages um 4 Uhr nachmittags bezeichnete er als einen Verstoß gegen den „jetzigen Zeitgeist und das Leben der menschlichen Gesellschaft“<sup>96</sup>. Vor allem aber hob Hamkens hervor, daß ein bis in den späten Sonntagnachmittag andauernder Zwang auf unschuldige Vergnügen, wie ihn § 8 mit dem Verbot von Tanzbelustigungen, Theatervorstellungen, Konzerten und Schauspielen ausspricht (s. u.), das Gesetz nicht nur in Mißachtung bringt, sondern überhaupt seine Ausführbarkeit in Frage stellt. Damit würde dem neuen Feiertagsgesetz dasselbe Schicksal zuteil werden wie den alten Sabbatordnungen und der Sache der Kirche wäre auf diese Weise nicht gedient. In der Schlußberatung berief sich Hamkens im Sinne der Aufklärung auf die Menschenrechte. Nach dem Ausweis des Protokolls sagte er wörtlich:

„Die Rechte der Menschen würden dadurch einem Zwange unterworfen, welcher weder dem freien Gebrauch der Vernunft noch den Grundsätzen des Christentums angemessen sein könnte“<sup>97</sup>.

Der Prinz von Augustenburg<sup>98</sup>, der den Antrag von Hamkens nachdrücklich unterstützte, ging in einem eigenen Amendement noch einen Schritt weiter. Er schlug vor, für die Landbevölkerung das Ende der Feiertagszeit auf 1 Uhr nachmittags festzusetzen. Neben Graf v. Reventlow<sup>99</sup> ist besonders Advokat Storm<sup>100</sup>, der sich, wie sich noch zeigen wird, in der Ständeversammlung wiederholt für die Rechte der niederen Stände eingesetzt hatte, für das Amendement von Hamkens eingetreten. Er gebrauchte laut Protokoll die Worte:

„... wenn die Feier bis 4 Uhr andauern sollte, würde die dienende Klasse jedes Sonntagsvergnügens beraubt werden“<sup>101</sup>.

Ebenso setzte sich der Kammerherr v. Ahlefeld<sup>102</sup> für die unteren Stände ein. Sein Interesse war ebenfalls ein sozial-ethisches. Er fürchtete, daß die Gutsherren an Feiertagen nach Ende der

<sup>95</sup> Siehe oben Anm. 10.

<sup>96</sup> S 38 S. 231.

<sup>97</sup> S 38 S. 234.

<sup>98</sup> Siehe unten Anm. 151.

<sup>99</sup> Siehe unten Anm. 122.

<sup>100</sup> Johann Casimir Storm (1790-1874), Advokat in Husum, Vater des bekannten Dichters Theodor Storm.

<sup>101</sup> S 38 S. 235.

<sup>102</sup> Ernst Carl von Ahlefeldt, Kammerherr und Landrat zu Olpenitz, Ohe und Rögen.

offiziell für die Heiligung festgesetzten Zeit ihre Tagelöhner zur Wiederaufnahme der Arbeit nötigen würden. Aber gerade die „dienende Volksschicht“ braucht, so betonte v. Ahlefeld, dringend den *ganzen* Sonntag als Erholungstag von der schweren körperlichen Arbeit in der Woche. Um diese Volksschicht sonntags vor einer unmittelbaren Arbeitsinanspruchnahme nach 16 Uhr zu schützen, beantragte er einen Zusatz zum § 1 des Entwurfs, der nach der Niederschrift folgende Worte aufweist:

„Unter der Bestimmung jedoch, daß die Sonn- und Festtage im allgemeinen als die Ruhetage von den täglichen Arbeiten betrachtet werden sollen“<sup>103</sup>.

In der gleichen Weise wies auch der Präsident der schleswigschen Versammlung, der Rechtsgelehrte Prof. Falck<sup>104</sup>, auf diese Angelegenheit hin, die, wie er hervorhob, in dem Entwurf völlig übersehen sei. Daß Falck das tat, ist um so beachtlicher, da er zu den Männern zählt, die der kirchlichen Rechtgläubigkeit günstig gesonnen waren. Nach der Niederschrift betonte Falck:

„Wahr sei es zwar, daß die Sonn- und Festtage der Andacht und Gottesverehrung gewidmet sein sollten, allein sie wären auch noch etwas anderes und sollten mehr sein, nämlich Tage der Ruhe, der Erholung und der Freude. Dies sei im Entwurf nicht ausgesprochen . . .“<sup>105</sup>.

Hier begegnet uns in noch klareren Worten als bei den oben genannten Abgeordneten das moderne anthropozentrische Feiertagsverständnis, nach dem der Sinn der Feiertage nicht nur in der Gottesverehrung, sondern „auch“ in der Entspannung und Erholung des Menschen von der wöchentlichen Berufsarbeit besteht. Die gestellten Amendements scheiterten an dem konservativen Geist der Mehrzahl der schleswigschen Ständeversammlung, die mit dem Komitee erklärte, „daß von der Strenge der alten Verfügungen schon genug abgelaßen sei, wenn die Feiertagszeit um 4 Uhr endige; durch die Beendigung derselben um 2 Uhr würde die Feier des Tages gar zu sehr beschränkt werden und an ihrer Würde verlieren“<sup>106</sup>.

Im Unterschied zu Schleswig gelang es dem holsteinischen Abgeordneten Engelbrecht, für sein Amendement, das eine Verkürzung der Feiertagszeit auf 3 Uhr nachmittags vorsah, die stän-

<sup>103</sup> S 38 S. 235.

<sup>104</sup> Niels Nicolaus Falck (1748-1850), einer der bedeutendsten schleswig-holsteinischen Rechtsgelehrten, Prof. der Rechte in Kiel, gehörte der ersten holsteinischen Ständeversammlung an sowie den schleswigschen Vertretungen von 1836-1846. In Schleswig fungierte er 1838, 1840, 1842 und 1844 als Präsident der Versammlung. Er zählte zu den Freunden von Claus Harms (vgl. Harms I S. 188).

<sup>105</sup> S 38 S. 235.

<sup>106</sup> S 38 S. 231.

dische Zustimmung zu erhalten. Engelbrecht hatte freilich nicht aus sozial-ethischen, sondern aus praktischen Gründen seinen Antrag gestellt. Ihm lag daran, für die am Sonntag üblichen, aber in § 6 des Entwurfs während der Feiertagszeit untersagten „öffentlichen Verdinge, Lizitationen u. ä.“ Tageslichtzeit zu erhalten. Für den Fortfall jeglicher zeitlicher Begrenzung der Feiertage trat das holsteinische Komitee ein, das im Bericht folgendes anführte:

„... unter Feier im engeren Sinne ist die Beschäftigung mit geistlichen Dingen, im weiteren Sinne aber Ruhe und Erholung von den gewöhnlichen Arbeiten zu verstehen. Für jenen sind nur wenige Stunden, für diese aber ist der ganze Tag, natürlich mit den nötigen Ausnahmen, bestimmt, und also nicht bloß bis 4 Uhr, oder, wie einige wollen, bis 2 Uhr nachmittags. Eine solche Zeitbestimmung ist für die Feier im engeren Sinne zu lang und im weiteren Sinne zu kurz. Daher es am zweckmäßigsten sein möchte, sie ganz auszulassen“<sup>107</sup>.

Die Beachtung der nüchternen Ausführungen des von Propst Callisen, Pastor Mau und v. Neegaard ausgearbeiteten Komiteeberichtes, die sowohl die kirchliche als auch die sozial-ethische Seite der Feiertage berücksichtigen, hätte sicherlich eine Erhöhung der Brauchbarkeit und Wirksamkeit der neuen Feiertagsordnung bedeutet. Die holsteinische Ständeversammlung hielt aber mit der Annahme des Amendements von Engelbrecht an der zeitlichen Begrenzung der Feiertagszeit fest. Wie der Entwurf, so hatten auch die Majoritäten der beiden Ständeversammlungen, die noch einseitig auf dem Boden einer rein theologisch bestimmten Feiertagsauffassung standen, für eine Sonntagsruhe um der Arbeiter willen kein Verständnis. Die Notwendigkeit der Sonntagsruhe aus sozialen und hygienischen Gründen ist erst von den späteren Gewerbeordnungen anerkannt worden<sup>108</sup>.

*Die Gottesdienstzeiten.* Von der Feiertagszeit im allgemeinen unterschied der Entwurf die durch besondere Stille zu heiligende Zeit des Gottesdienstes, die § 1 für den Hauptgottesdienst am Vormittag auf 2 $\frac{1}{2}$  und für die Nebengottesdienste am frühen Morgen und am Nachmittag auf 1 $\frac{1}{2}$  Stunden festsetzte.

Die Frühgottesdienste waren in den Herzogtümern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts fast überall aus Mangel an Zuhörern mit obrigkeitlicher Genehmigung eingestellt worden und fanden sich nur noch in einzelnen Städten<sup>109</sup>, z. B. in Altona. Hier begann der Frühgottesdienst in der Trinitatiskirche morgens um halb sieben Uhr<sup>110</sup>. Den Anfang des Hauptgottesdienstes setzte § 16 der

<sup>107</sup> H 38/39 Sp. 1276 f.

<sup>108</sup> Vgl. Chalybaeus, Kirchenrecht, 2. Aufl. S. 516 ff.

<sup>109</sup> Callisen, Anleitung, 3. Aufl. S. 96 Anm. 29 Ende.

<sup>110</sup> Lübker, Kirchl. Statistik S. 145.

Instruktion des Generalsuperintendenten vom 14. Dezember 1739 für den Sommer auf halb neun und für den Winter auf halb zehn Uhr fest. Der Nachmittagsgottesdienst sollte nach einer am 20. Dezember 1681 erneuerten Konstitution stets um halb zwei Uhr (13.30 Uhr) beginnen<sup>111</sup>. Da sich jedoch nicht alle Gemeinden hiernach richteten, erfolgte erst nach dem Erlaß des neuen, auf den Ständeversammlungen verhandelten Feiertagsgesetzes durch die „Verordnung, betreffend die Anfangszeit des Gottesdienstes in den Kirchen der Landdistrikte“ vom 17. März 1840<sup>112</sup>, wenn man von den Ausnahmen gestattenden Sonderverfügungen absieht, eine einheitliche Regelung der Zeiten für den Gottesdienstanfang. Nach § 2 der Verordnung von 1840 hatte der Gottesdienst im Unterschied zu der Instruktion des Generalsuperintendenten im Sommer um 9 Uhr und im Winter um 10 Uhr zu beginnen. Im Hinblick auf den Nachmittagsgottesdienst sollte es laut § 3 dieser Verordnung bei der alten Regelung (Beginn: 13.30 Uhr) bleiben. Setzt man die Zeitangaben der Verordnung von 1840 in Rechnung, dann sind unter Gottesdienstzeit die Stunden von 9 Uhr bis 11.30 Uhr (im Sommer), bzw. 10 Uhr bis 12.30 Uhr im Winter und die Nachmittagsstunden von 1/22 Uhr bis 3 Uhr zu verstehen.

Während der Zeit des Gottesdienstes sollten die gestatteten Ausnahmen, das Arbeiten der Kornmühlen (§ 2), die Ausübung dringender Amtsgeschäfte seitens der Behörden (§ 5), das Jagen einzelner (§ 9), das Kaufen und Verkaufen in den Läden (§ 10) und die Abhaltung von Privat- und Sonntagsschulen (§ 12), untersagt sein. § 3 verbietet den Handwerkern und Fabrikanten die Beschäftigung von Lehrlingen und Fabrikarbeitern während der Gottesdienstzeit. Auch in § 13, der sich gegen „alles störende Geschrei auf den Gassen und in den Häusern wendet“, ist die Gottesdienstzeit besonders hervorgehoben.

In Schleswig forderte der Ausschuß, freilich ohne dafür die Zustimmung der Ständeversammlung erhalten zu können, zwecks genauerer Einhaltung von § 1 die Kenntlichmachung des Gottesdienstschlusses durch Läuten. Der Abgeordnete Advokat Kirchhoff<sup>113</sup> sprach sich in der holsteinischen Ständeversammlung in

<sup>111</sup> Siehe Corp. Const. I S. 276 und S. 318.

<sup>112</sup> Chron. Samml. S 1840 S. 58 ff.

<sup>113</sup> Johann Nicolaus Anton Kirchhoff (1791-1873), wurde als Sohn des Pastors Friedrich Christian K. in Brunsbüttel geboren. Er war 35 Jahre (seit 1815) Advokat in Uetersen. Seit 1850 war er Gerichtshalter in Hanerau und nach 1853 bekleidete er das Amt eines Bürgermeisters in Kiel. Vgl. Alberti, Nachtrag I S. 381 f.

einem Amendement gegen die Festlegung der Dauer der Gottesdienstzeit aus. Zur Begründung führte Kirchhoff, nachdem er vom königlichen Kommissar erfahren hatte, daß im Entwurf unter dem Ausdruck „Gottesdienstzeit“ die Austeilung des Abendmahls mit einbegriffen sei, nach dem Ausweis des Protokolls folgendes an:

„Nach meiner Erfahrung reicht dazu“ [nämlich zum Gottesdienst mit Abendmahlsausteilung] „die 2 $\frac{1}{2}$  stündige Zeit des Vormittagsgottesdienstes nicht immer hin. Es ist auch überall Gebrauch, daß die zur Kirche gekommenen Mitglieder der Außengemeinde sich vor der Austeilung des Heiligen Abendmahles, wenn sie es nicht selbst genießen, aus der Kirche weggeben und dann hie und da einkehren, um sich mit Gegenständen ihres häuslichen Bedarfs zu versehen. Dies kann nicht als etwas Unerlaubtes angesehen werden. Soll der § 10 des Entwurfs auf die ganze Zeit des Gottesdienstes, also auch auf die Abendmahlzeit bezogen werden, so wird es den bezeichneten Kirchgängern da, wo der Gottesdienst im engeren Sinne des Wortes kürzer als 2 $\frac{1}{2}$  Stunden dauert, unmöglich sein, ihre Anwesenheit am Kirchorde zu dem erwähnten Zwecke zu benutzen . . .“<sup>114</sup>.

Die Überschreitung der 2 $\frac{1}{2}$ -Stunden-Zeit war aber, wie auch die Worte von Kirchhoff zeigen, Ausnahme, so daß diese Begründung nicht ins Gewicht fiel gegenüber den Ausführungen des königlichen Kommissars. Dieser betonte, daß die polizeiliche Aufsicht der Gottesdienststille eine feste Begrenzung der Gottesdienste erforderlich mache<sup>115</sup>. Wurde der Antrag von Kirchhoff auch abgelehnt, so gewährt doch der zweite Teil seiner Begründung einen unmittelbaren Einblick in das Verhalten der damaligen Gottesdienstbesucher. Die Gottesdienstbesucher aus den entlegenen Dörfern verbanden ihren Kirchgang mit Einkäufen in dem größeren Kirchorde, der sich im Unterschied zu den kleinen Dörfern durch Einkaufsmöglichkeiten auszeichnete. Hierbei ist zu beachten, daß die damalige Zeit noch keine Sonntagsverkaufsverbote kannte<sup>116</sup>. Nahm man nicht an der den Gottesdienst fortsetzenden Feier des Abendmahls teil, dann verließ man offenbar (Kirchhoff: „es ist überall Gebrauch“) während des Verses nach dem von der Kanzel verlesenen Segen<sup>117</sup> die Kirche, um noch vor Mittag die nötigen Einkäufe erledigt zu haben.

Die Versuchung, durch gottesdienstfremde Nebeninteressen an der Beiwohnung des ganzen Gottesdienstes abgehalten zu werden,

<sup>114</sup> H 38 Sp. 1196.

<sup>115</sup> H 38/39 Sp. 914.

<sup>116</sup> Vgl. den unten wiedergegebenen § 10 des Entwurfs, der wie selbstverständlich das Verkaufsverbot lediglich auf die Gottesdienstzeit bezieht. Verkaufsverbote für den ganzen Sonntag sprechen erst die gegen Ende des 19. Jahrhunderts erlassenen Gewerbeordnungen aus (vgl. Chalybaeus, Kirchenrecht, 2. Aufl. S. 516 ff).

<sup>117</sup> Über die damals in den Herzogtümern gebräuchlichen Liturgien vgl. Callisen, Anleitung, 3. Aufl. S. 101 ff.

schaltete nun im Sinne beider Ständeversammlungen neben § 1 vor allem § 10 aus, der „alles Kaufen und Verkaufen in den Läden der Kaufleute, Krämer, Höker, Schlachter, Bäcker und anderer Gewerbetreibender mit Ausnahme des Verkaufs der Medizin in den Apotheken“ untersagte. In beiden Vertretungen erhielt dieser Paragraph durch ein genehmigtes Zusatzamendement eine Erweiterung. Der von Pastor Lorenzen beantragte Zusatz wandte sich gegen „die Ausstellung und das Annehmen der zur Arbeit sich Verdingenden auf den Kirchhöfen während des Gottesdienstes“. Der Mißbrauch der Kirchplätze als „Arbeitsvermittlungsplätze“ war, wie Lorenzen andeutete, namentlich in Eiderstedt und Dithmarschen zu Hause<sup>118</sup>. In Holstein wurde ein Antrag des Kammerjunkers d'Aubert, der das Aushängen eines Lottoschildes während des Gottesdienstes untersagte, von der Versammlung einstimmig angenommen<sup>119</sup>.

Bei der Beratung über die Feiertagszeit hätte Pastor Mau in Holstein es am liebsten gesehen, wenn die Vorschriften für die Gottesdienstzeit auf die ganze Feiertagszeit ausgedehnt worden wären<sup>120</sup>. Mau verzichtete jedoch darauf, ein eigenes Amendement zu stellen.

*Der Schutz der Feiertage und Gottesdienste gegen Störungen.* Im Gegensatz zu den alten Sabbatordnungen wird in den Motiven zum Entwurf entsprechend den Begründungen der Propositionen aus der ersten holsteinischen und schleswigschen Diät der lediglich prohibitive Charakter der neuen Feiertagsgesetzgebung betont. Der Hauptzweck der neuen Feiertagsordnung wird nicht mehr in der Erzwingung der Gottesdienstteilnahme durch Strafgebote, sondern im Schutz der Feiertage und gottesdienstlichen Handlungen gegen äußere Hindernisse und Störungen gesehen. So konnten beide Vertretungen den § 2 des Entwurfs, der für die ganze Feiertagszeit alles geräuschvolle, öffentliche und betriebslandwirtschaftliche Arbeiten, abzüglich der genannten Ausnahmen, untersagte, als den wichtigsten Teil der Vorlage bezeichnen. § 2 lautet:

In der ganzen Feiertagszeit der Sonn- und Festtage soll alles geräuschvolle sowie alles öffentliche Arbeiten untersagt sein, und diesem Verbote unterliegen namentlich auch alle zum landwirtschaftlichen Betriebe erforderlichen Feldarbeiten sowie Gartenarbeiten. Ausgenommen sind jedoch hievon die Verrichtungen, die zur Hilfe in Notfällen erheischt werden. Auch sollen die Feld-

<sup>118</sup> Vgl. S 38 S. 269.

<sup>119</sup> H 38/39 Sp. 1259. Namentlich in der holsteinischen Ständeversammlung ist wiederholt auf „das Verderbliche des Glücksspiels“ aufmerksam gemacht worden (vgl. z. B. H 38/39 die Spalten: 30; 540; 1033 u. ö.).

<sup>120</sup> H 38/39 Sp. 915.

arbeiten während der Heu-, Korn- und Rapssaaternte, wenn nach der Beschaffenheit der Witterung die Feldfrüchte ohne Schaden nicht länger auf dem Felde bleiben können, zur Feiertagszeit zugelassen sein. Imgleichen ist den Müllern das Arbeiten auf Kornmühlen, jedoch mit Ausnahme der gottesdienstlichen Zeit, an Sonn- und Festtagen gestattet.“

Störungen und Hindernisse sind für den Entwurf neben den öffentlichen Versammlungen, Auktionen, Lizitationen (§ 6), Jahr-, Vieh- und Krammärkten (§ 7) alle Dinge, die mit dem Begriff der Heiligung im Sinne des dritten Gebotes unvereinbar sind und das gottesdienstliche Interesse gefährden. § 8 (s. u.) weist hierbei auf die geräuschvollen Vergnügungen wie Maskeraden, Tanzbelustigungen, Schauspiele u. ä. hin. Somit stellt also der Entwurf im Gegensatz zur Gottesdienstteilnahme die Feiertagsheiligung nicht in das Belieben des religiösen Interesses. Wird auch die aktive Beteiligung am kirchlichen Leben entsprechend den Anschauungen der Aufklärung der individuellen religiösen Entscheidung überlassen, so wird doch ganz im Sinne der alten Ordnungen die Feiertagsheiligung als solche als eine objektive, auf göttlichem Befehl beruhende Gegebenheit verstanden, die von allen Einwohnern ohne Rücksicht auf Glauben oder Unglauben ein durch die Feiertagsordnung geregeltes Verhalten verlangt. Eine beliebige Glaubenshaltung schließt nach dem Entwurf im Unterschied zu unserer Zeit keine beliebige Feiertagsgestaltung ein.<sup>121</sup> Die Unkirchlichkeit darf sich nicht als Ersatz für kirchliche Erbauung einem weltlichen Vergnügen hingeben, würde doch damit grundsätzlich die Feiertagsheiligung, in deren Rahmen die gottesdienstlichen Handlungen vollzogen werden, in Frage gestellt. In diesem Sinne sind also im Entwurf die Begriffe „Störungen und Hindernisse“, vor denen die neue Ordnung schützen soll, sehr weit gefaßt. Auch die Ständeversammlungen folgten dem Entwurf in dem weiten Verständnis der Begriffe „Hindernisse und Störungen“. Sie pflichteten dem Entwurf im wesentlichen in seinen hiergegen gerichteten Bestimmungen bei, obgleich die Majoritäten oder auch nur einzelne Abgeordnete sich in ihren Amendements zum Teil weitherziger, zum Teil engherziger als der Entwurf zeigten.

---

<sup>121</sup> Heute kann der dem kirchlichen Leben fernstehende Bürger sich auch an den Feiertagen, ja selbst während der Stunden des Gottesdienstes, von geringen Ausnahmen abgesehen, den sogenannten weltlichen Vergnügungen (Film, Funk, Sport, weltliche Feste usw.) ohne Furcht vor dem Gesetz hingeben. Vgl. hierzu das gegenwärtig gültige „Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Sonn- und Feiertage vom 12. Dezember 1953“ (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins“ 1954 Stück 12, 30. Juni, S. 43 f.).

Eine Sonderstellung nimmt hierbei der schleswigsche Abgeordnete Graf Christian von Reventlow<sup>122</sup> auf Christianssaede ein, der die eben bezeichneten Begriffe im strengen Sinne des Wortes verwandte und zwei ebenso liberal wie modern klingende Amendements stellte, die hier wörtlich wiedergegeben seien:

„Amendement 1, daß der Entwurf beschränkt werde auf direkte Störungen des Gottesdienstes und der privaten Andacht während der Feierzeit sowie auf gesetzwidrige Hinderungen und gesetzwidrigen Anlaß zur Versäumnis des Kirchganges oder der privaten Andacht während der Feierzeit.

Amendement 2, daß das Arbeiten nicht verboten sein solle, wenn dadurch keine Störung des Gottesdienstes oder der privaten Andacht bewirkt werde.“<sup>123</sup>

Reventlow befürwortete also im ersten Amendement eine Beschränkung des Entwurfs auf direkte Störungen und Hindernisse des Gottesdienstes und der privaten Andacht und erklärte im zweiten konsequenterweise alle Gottesdienste und Privatandachten nicht unmittelbar störende Arbeiten für erlaubt. Freilich sollte nach dem ersten Amendement auch der gesetzwidrige Anlaß zur Versäumnis des Kirchganges und der Privatandacht (nämlich durch Festhalten der Untergebenen am Arbeitsplatz) strafbar sein. In diesen Vorschlägen ist das objektive Feiertagsverständnis aufgegeben, und eine Billigung durch die Ständeversammlung hätte eine Aufgabe der meisten Bestimmungen, die ja das objektive Feiertagsverständnis zur Voraussetzung haben, bedeutet. Bei der Ablehnung der Reventlowschen Vorschläge betonte, wie dem Protokoll zu entnehmen ist, der Präsident, Prof. Falck, im Sinne der überwiegenden Mehrheit der schleswigschen Vertretung:

„... [Die Annahme dieser Amendements] würde dahin führen, daß z. B. ein Kupferschmied, der entfernt von der Kirche wohnt, mit Erlaubnis seiner Nachbarn während des Gottesdienstes würde arbeiten können, ohne sich einer Kontravention schuldig zu machen, da es weder den öffentlichen Gottesdienst noch die Privatandacht der Nachbarn, die das Arbeiten erlaubt hätten, stören würde. Solche Fälle würden, wenn allein von Störung des Gottesdienstes und der Privatandacht die Rede sein sollte, viele anzuführen sein: allein die öffentliche Würde<sup>124</sup> des Gottesdienstes, die durch das Gesetz erhalten werden solle, erfordere schon, daß hierauf sich nicht alles beschränke.“<sup>125</sup>

In beiden Ständeversammlungen wurde § 2 des Entwurfs durch genehmigte Amendements, die die Mehrheit genehmigte, präzisiert. In Schleswig fiel Advokat Storm wieder dadurch auf, daß er ein Herz für die Tagelöhner zeigte. In seinem Antrag forderte er, daß es den Landarbeitern nicht verwehrt werden darf, am Sonntag ihre Felder zu bestellen. Die anderen Tage stehen, so

<sup>122</sup> Graf von Reventlow, Christian Dtliv (1775-1851), Kammerherr und Herr auf Christianssaede und Reventlow-Sandberg. Vgl. DBL XIX (1940) S. 437 f.

<sup>123</sup> S 38 S. 245 f.

<sup>124</sup> Hervorhebung von mir.

<sup>125</sup> S 38 S. 247 f.

betonte Storm in seiner Begründung, den Tagelöhnern nicht zur Verfügung, da sie dann Herrendienste leisten müßten. Das Amendement von dem Abgeordneten Vollertsen<sup>126</sup> beschränkte mit Ausnahme der Stampf- und Hammermühlen das Mühlverbot auf die Gottesdienstzeit, um wirtschaftliche Schäden zu vermeiden. Der Abgeordnete Müller<sup>127</sup> erhielt für seinen Antrag die Zustimmung, nachdem er ausgeführt hatte, daß die Windkraft bei gegebener Gelegenheit auch während der Gottesdienstzeit nicht unausgenützt bleiben dürfe. Senator Rehder aus Husum trat in einem Zusatzamendement dafür ein, daß die Schifffahrt und die Fischerei auf Meeren und Flüssen an Feiertagen zu gestatten sei. Die schleswigsche Ständeversammlung erteilte diesem Antrag ihre Zustimmung, jedoch mit der Einschränkung, daß die Fischerei an Feiertagen ausschließlich auf die Meere beschränkt bleiben müsse. Durch den Vorschlag, den von Ahlefeld einreichte, wurde für die Monate des Heringsfangs auch der Transport in die Rauchhäuser für statthaft erklärt. In Notfällen sollte nach dem Amendement des Tönniger Senators Schmidt<sup>128</sup> auch der Kanalschlagsverkehr während der Feiertagszeit nicht verboten sein. In dem Amendement des Abgeordneten Henningsen<sup>129</sup> wurden, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, selbst Wohnungsumzüge an Feiertagen erlaubt. Ferner billigte die schleswigsche Ständeversammlung aus dem Amendement des Ausschusses den Passus, der den Bäckern gestattete, bis zum Beginn des Gottesdienstes ihr Handwerk auszuüben. Die übrigen Teile dieses Amendements fanden weiter keine Beachtung, da sie lediglich formale Verbesserungen enthielten.

In Holstein bedeutete das von der Mehrheit genehmigte Amendement des Abgeordneten v. Reventlow-Criminil<sup>130</sup>, das die betriebslandwirtschaftlichen Feld- und Gartenarbeiten von dem Feiertagsgebot ausschloß, eine beachtliche Abschwächung des § 2. Von den beiden von dem Abgeordneten Georg Schröder vorgeschlagenen Verbesserungen verdient nur die zweite Erwähnung, die für die Saat- und Erntezeit bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Ausnahmen für alle Feldfrüchte (und nicht nur für Korn und Raps) vorsah.

<sup>126</sup> Karl Friedrich Vollertsen (1792-1850), Sohn des 1841 verstorbenen Pastors Christoph V. zu Hütten, Besitzer des Gutes Freienwillen in Angeln. Er fiel 1850 vor Friedrichstadt. Vgl. Alberti II S. 515.

<sup>127</sup> Friedrich Carl Müller, Erbpachtmüller zu Schnaap.

<sup>128</sup> Peter Christian Schmidt, Kaufmann und Senator in Tönning.

<sup>129</sup> Paul Henningsen, Landsasse zu Schönhagen.

<sup>130</sup> Graf von Reventlow-Criminil, Joseph Carl (1797-1850), Herr auf Emkendorf und Amtmann in Rendsburg. Vgl. DBL XIX (1940) S. 467 ff.

Ferner genehmigte die Itzehoer Vertretung die in der Sache mit den Vorschlägen des Ausschusses übereinstimmenden und § 2 erweiternden Amendements des Abgeordneten Neegaard<sup>131</sup>, die „Notarbeiten während der Saat -und Erntezeit“, „Arbeiten kleiner Leute, Insten und Tagelöhner zur Bestellung ihres Feldes, Gartens und Anschaffung ihrer Feurung“ sowie „das Mahlen der Kornmühlen“ mit zu den gestatteten Ausnahmen zählten. Freilich sollten sich hierbei die Ausnahmen, im Unterschied zu den schleswigschen Amendements von Storm und Müller, nicht auf die Gottesdienstzeit erstrecken.

Gegen die Vergnügen an Feiertagen wandte sich § 8, der folgenden Wortlaut aufweist:

„Alle geräuschvollen Vergnügungen, als Maskeraden, Tanzbelustigungen, Gelage in öffentlichen wie in Privathäusern, alle Kegel- oder sonstige mit Geräusch verbundenen Spiele, Vogelschießen, Ringreiten, alle öffentlichen Aufzüge, alle Schauspiele und ähnliche Darstellungen sowie Konzerte an öffentlichen Orten, mit Ausnahme der Aufführung geistlicher Musik, ebenfalls alle Gastmähler in öffentlichen Häusern, ingleichen alle mit Musik gefeierten Gastmähler in Privathäusern sind in der Feiertagszeit untersagt.“

So sehr die holsteinische Vertretung das Verbot der geräuschvollen Vergnügungen auch begrüßte, so bezeichnete sie doch auf der anderen Seite diesen Paragraphen als „ausgesprochen engherzig“, da er neben den harmlosen Lustbarkeiten selbst Konzerte untersagte. Deshalb milderte sie einhellig den § 8, indem sie dem von dem Ausschuß eingebrachten Amendement ihre Zustimmung erteilte, das in Maßen gehaltene Lustbarkeiten, Theatervorstellungen und Konzerte bereits nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst freigab.

In Schleswig erklärte sich die Vertretung mit § 8 einverstanden, verwarf jedoch die verschärfenden Amendements von Pastor Lorenzen. Nach dem ersten Amendement von Lorenzen zu diesem Paragraphen sollten die Worte „Kegel- und sonstige mit Geräusch verbundenen Spiele“ fortfallen, um nicht den Verdacht zu erwecken, als ob nicht geräuschvolle Spiele erlaubt wären. Sein zweites Amendement verbot sogar die Ausstellung von Kunst- sachen und Seltenheiten während der Feiertagszeit<sup>132</sup>. Hierbei hatte Lorenzen jene romantische Zeitströmung im Auge, für die der Anblick von Museumsgegenständen eine größere Erbauung bedeutete als der kirchliche Gottesdienst.

Gegen lärmende Übungen und Unternehmungen richtete sich der § 9:

<sup>131</sup> Neegaard, Lucius Carl Joseph de Brunn (1797-1881), Dr. jur., Herr auf Üvelgönne im Kirchspiel Süsel.

<sup>132</sup> Vgl. S 38 S. 265 f.

„Während der Feiertagszeit der Sonn- und Festtage sind alle lärmenden Übungen und Unternehmungen, namentlich auch die Treibjagden sowie alle geräuschvollen Jagdgesellschaften verboten, auch ist das Jagen einzelner während der Zeit des Gottesdienstes untersagt.“

§ 9 wurde in beiden Ständeversammlungen durch das ausdrückliche Verbot militärischer Übungen inhaltlich erweitert. In Schleswig billigte die Majorität eine Neufassung dieses Paragraphen durch den Prinzen von Augustenburg, nach der dieser folgendermaßen lauten sollte:

„Während der Feiertagszeit sind alle lärmenden militärischen und anderen Unternehmungen untersagt, auch darf an Sonn- und Festtagen keine Pflichtarbeit, die unentgeltlich geleistet wird, wie z. B. das Treiben auf der Jagd, gefordert werden, ausgenommen sind indessen alle Fuhrleistungen.“<sup>133</sup>

In Itzehoe bekannte sich die Vertretung zu dem Ergänzungsamendement des Ausschusses<sup>134</sup>, das militärische Waffenübungen und Paraden an Sonn- und Festtagen ausdrücklich untersagte. Pastor Lorenzen wollte das Jagen einzelner nicht nur für die Dauer des Gottesdienstes, sondern für die ganze Feiertagszeit verbieten. Im Gegensatz zur schleswigschen Vertretung, die diesen Vorschlag ablehnte, genehmigte Itzehoe den durch dasselbe Anliegen gekennzeichneten Antrag des Abgeordneten Schröder.

§ 13 wendet sich nicht nur gegen direkte Störungen während des Gottesdienstes, sondern verurteilt überhaupt für die ganze Feiertagszeit Kinderlärm und sonstiges „Geschrei auf den Gassen und in den Häusern“. Gestellte Amendemente erhielten in beiden Versammlungen nicht die Zustimmung. Das schleswigsche Amendement des Komitees erachtete das Erscheinen Betrunkener bei kirchlichen Handlungen für besonders straffällig. Die Vertretung lehnte diesen Vorschlag, wenn sie ihn inhaltlich auch selbstverständlich billigte, mit dem Hinweis ab, daß die Bestrafung Betrunkener nicht Sache der Feiertagsgesetzgebung, sondern der Polizeigesetzgebung sei.

Um in Hinblick auf § 13 die Möglichkeit einer etwaigen Besserstellung der fremden Religionsverwandten, namentlich der Juden, gegenüber den Angehörigen der Landeskirche von vornherein auszuschalten, beantragte der holsteinische Ausschuß die Einfügung eines Zwischenparagraphen hinter § 13, der folgenden Wortlaut haben sollte:

„Was aber die im Lande sich aufhaltenden fremden Religionsverwandten, namentlich auch die Bekenner des mosaischen Glaubens anbetrifft, so sind sie den Anordnungen dieser Verfügung gleichfalls unterworfen, sowie sie auch gegen alle mutwilligen Störungen ihres Gottesdienstes von den Behörden gehörig in Schutz zu nehmen sind.“<sup>135</sup>

<sup>133</sup> S 38 S. 267. Über den Prinzen von Augustenburg siehe unten Anm. 151.

<sup>134</sup> H 38/39 Sp. 1280. <sup>135</sup> H 38/39 Sp. 1282.

Hier begegnet noch einmal besonders deutlich das objektive Feiertagsverständnis, das jeden Einwohner ohne Rücksicht auf seinen Bekenntnisstand an die Feiertagsordnung binden will. Die holsteinische Vertretung lehnte bei an sich grundsätzlicher Zustimmung diesen Zwischenparagrafen ab, nachdem der königliche Kommissar hervorgehoben hatte, daß eine derartige Bestimmung als überflüssig gelten könne, da sie implizit in dem Entwurf miteinbegriffen sei.

*Die Förderung der gottesdienstlichen Beteiligung.*

Bekanntensich der Entwurf und die beiden Ständeversammlungen auch zu der grundsätzlichen Beschränkung der Verbote auf die äußere Feiertagsheiligung, so zeigen doch die vorgeschlagenen neuen Wege, daß auch nach der geplanten Ordnung die Förderung des Gottesdienstes, der als der Mittelpunkt der Feiertagsheiligung angesehen wurde, das eigentliche Ziel blieb. Die gegenteilige Wirkung der alten Zwangsbestimmungen hinsichtlich der Gottesdienstteilnahme hatte bereits, wie die Niederschrift zeigt, Propst Paulsen in der ersten schleswigschen Versammlung bei der Begründung seiner Proposition hervorgehoben:

„... durch den äußeren Zwang sind viele Gemüter der Kirche entfremdet und von ihr abgewendet worden.“<sup>136</sup>

Die Tatsache des mangelnden Kirchenbesuches wurde in beiden Ständeversammlungen wiederholt ausgesprochen. In Itzehoe wies Propst Callisen in der ersten Diät bei der Motivierung der Notwendigkeit einer neuen Feiertagsordnung auf die „allgemeine Klage über den Verfall der Kirchlichkeit“ hin<sup>137</sup>. Anlässlich der schleswigschen Vorberatung über den Entwurf rügte vor allem Propst Boysen den mäßigen Kirchenbesuch in den Herzogtümern. Nach dem Protokoll sagte er:

„... An vielen Orten sei der irdische Sinn so vorherrschend, daß der Sonntag den Werktagen gleich geachtet werde<sup>138</sup> und *viele Menschen am öffentlichen Gottesdienste keinen Teil nähmen.*“<sup>139</sup>

In Itzehoe hatte bei der Beratung über die Vorlage neben Propst Callisen namentlich Pastor Mau zum Ausdruck gebracht,

<sup>136</sup> S 36 S. 338.      <sup>137</sup> H 35/36 Sp. 173.

<sup>138</sup> Fünf Jahre vorher hatte Claus Harms in seiner Pastoraltheologie im Hinblick auf die „ökonomische Unkirchlichkeit der Gemeinden“ die Worte ausgesprochen: „Es ist traurig, wenn so [durch Arbeit am Sonntag] alle Zeit in Anspruch genommen wird zur Fristung des leiblichen, für die Obliegenheiten des bürgerlichen Lebens. Und das nimmt nicht ab, sondern das nimmt zu. Nur wenige Jahre fortan so, dann werden unsre Sonntage völlig für alle Arbeit frei gegeben, wie bei den Türken ihre Freitage ...“ (Pastoraltheologie Buch 3, Kiel 1834, S. 53).

<sup>139</sup> S 38 S. 220. Die Hervorhebung stammt von mir.

„daß der Nachlässigkeit im Kirchenbesuche, namentlich der Kinder, bestimmter entgegengewirkt werden müsse“<sup>140</sup>.

Die Aussagen auf den Ständeversammlungen über den mangelhaften Kirchenbesuch werden durch zeitgenössische Klagen bestätigt. Diese Angaben sind um so wertvoller, weil es seinerzeit noch keine innerkirchliche Statistik gab. Um ein anschauliches Bild über die damalige Unkirchlichkeit zu geben, seien hier einige Angaben mitgeteilt, die sich bei Claus Harms finden. Harms schreibt:

„Wo man in früheren Jahren die Bänke in der Kirche nicht sehen konnte vor Menschen, daselbst an den meisten Stellen kann man jetzt über eine lange Reihe von Bänken hin keinen Menschen sehen. Wenn es viele Gemeinden im Lande gibt, wo in der Regel nur zehn, zwanzig Menschen zur Kirche gehen<sup>141</sup>, wo an Festtagen selbst nicht mehrere kommen, wo zur Erntepredigt keine drei erscheinen, die selbst geerntet haben, wo eine Abschieds- und eine Antrittspredigt oder eine Konfirmation, eine Visitation keine bedeutende Anzahl herbeiführt, wo zuweilen gar kein Gottesdienst gehalten wird aus Mangel an Zuhörern, . . . wo die Wirtshäuser während der Predigt voll sind, daß kein Mensch mehr hinein kann, und der Kirchhof so voll stehet, daß man sich durchdrängen muß, aber die Kirche so leer ist, daß keiner den anderen singen hören und man den Prediger kaum vor dem Echo verstehen kann; dann ist es gewiß nicht gut!“<sup>142</sup>

Im Hinblick auf die Abendmahlbeteiligung schreibt Harms:

„Man darf gewiß die Abnahme auf den zehnten Teil einsetzen für viele Gemeinden und übertreibt noch nicht. Ich behaupte, daß es Greise gibt, versteht sich, Christen, oder genauer gesprochen, Nichtjuden, Nichttürken, die nur *einmal* in ihrem Leben oder gar kein Mal zu Gottes Tisch gegangen sind. Ich weiß, daß es Zivilbeamte gibt, von denen kein Mensch erfahren hat, ob sie jemals kommuniziert, ich weiß, daß Prediger selbst mehrere Jahre lang Jesum nicht bekennet haben vor ihrer Gemeinde. Bei so gestalteten Sachen muß man sich in der Tat wundern, daß die Abendmahlfeier nicht schon völlig aufgehört hat.“<sup>143</sup>

Besonders empört ist Harms über die Unkirchlichkeit der Beamten:

„Es ist wahrlich nicht zu hoch angeschlagen, wenn man sagt, daß die Beamten durch ihre fast allgemeine Unkirchlichkeit dem Kirchenbesuch, mithin auch der häuslichen Frömmigkeit den größten Schaden getan . . . haben.“<sup>144</sup>

Ebenso kann Harms die Klage aussprechen:

„Die Gebildeten fast alle haben die Kirche verlassen.“<sup>145</sup>

<sup>140</sup> H 38/39 Sp. 913.

<sup>141</sup> Vgl. auch Harms, Pastoraltheologie Buch 3, Kiel 1834, S. 51 f.

<sup>142</sup> Harms I S. 251. <sup>143</sup> a. a. O. S. 252. <sup>144</sup> a. a. O. S. 172 und 253.

<sup>145</sup> Vermischte Aufsätze und kleine Schriften (Kiel 1853) S. 267. Ein besonders erschütterndes Dokument über die Unkirchlichkeit in Schleswig-Holstein im zweiten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts ist der anonyme Aufsatz: „Ein Wort über den Verfall der Religiosität im Vaterlande. Von O. . . .“, in: Neue Prov. Ber., 3. Jg. (Kiel 1813) Heft 2 S. 165 ff. S. 173 heißt es: „Soweit ich . . . urteilen kann, scheint in unserem Vaterlande der wohlhabende Mittelstand der irreligiöseste zu sein . . .“ Vgl. vor allem auch S. 166 f. und S. 172.

Bedenkt man, daß selbst die anziehenden Predigten von Claus Harms nur von etwa vier Prozent der Kieler Bevölkerung angehört wurden<sup>146</sup>, dann wird man für nicht wenige andere Gemeinden eine weit niedrigere Prozentzahl annehmen müssen. Schätzungsweise besuchten um 1830 nur zwischen zwei und fünf Prozent der evangelischen Bevölkerung Sonntag für Sonntag den Gottesdienst. Zur Zeit des Pietismus und der angehenden Aufklärung waren mutmaßlich noch über 25 Prozent der Bevölkerung Gottesdienstbesucher und Abendmahlsgäste. Aber welche Zahlen man auch immer angeben mag, die zeitgenössischen Klagen unterstreichen eindeutig die Erschlaffung des damaligen kirchlichen Lebens, die von den betont kirchlichen Kreisen in der Tat als ungeheuerlich empfunden werden mußte. Gerade von hier aus ist auch das Interesse der Ständeversammlungen an der neuen Feiertagsordnung als ein Bemühen um die Förderung des innerkirchlichen Lebens auf neuen Wegen zu verstehen und zu würdigen.

Wenn der holsteinische Ausschuß in der Diskussion über den Antrag von Callisen aus dem Jahre 1835 hervorhob: „... die Vorgesetzten, Herrschaften, Eltern, Jugendlehrer, Armenpfleger usw. müßten ... dringend aufgefordert werden, ihre Untergebenen und Pflegebefohlenen zum Besuch des Gottesdienstes anzuhalten und ihnen mit einem guten Beispiele voranzugehen ...“<sup>147</sup>, dann ist dieser Wunsch mit der Einleitung zum Entwurf in Erfüllung gegangen. In der Präambel heißt es:

„... Zu Unseren sämtlichen Behörden und Beamten versehen wir uns, daß sie hierin ihren Untergebenen mit einem nachahmungswürdigen Beispiel vorleuchten, und vornehmlich erwarten wir von allen, denen Ämter an Kirchen und Schulen betraut sind, daß sie durch christlichen Sinn und Wandel sich auszeichnen, an dem öffentlichen Gottesdienst fleißig teilnehmen, das heilige Mahl nicht versäumen und die würdige Feier der Sonn- und Festtage nach Kräften befördern. Auch hegen Wir die landesväterliche Zuversicht zu allen Hausvätern und Hausmüttern, daß sie, ihrer Stellung und Verantwortung eingedenk, ihren Häusern mit frommer Gewissenhaftigkeit vorstehen, ihren Kindern und Dienenden Gottes Wort und Willen durch Lehre und Beispiel lieb und ehrwürdig machen und dieselben zum fleißigen Besuch der Kirche und des Altars mit liebevollen Ernst anhalten ...“

Der Entwurf erwartet also hinsichtlich des Kirchenbesuchs und der Abendmahlsteilnahme eine Erneuerung des kirchlichen Lebens durch das „nachahmungswürdige Beispiel“ der Vorgesetzten, Lehrherrn, Eltern und namentlich der Kirchen-, Schul- und Staatsbeamten. Wenn § 5 noch einmal ausdrücklich von den Behörden und Beamten die Vermeidung aller aufschiebbaren Amtsgeschäfte und Tätigkeiten verlangt, dann wohl deswegen, weil

<sup>146</sup> Vgl. Harms I S. 168 unten.

<sup>147</sup> H 35/36 Sp. 419 f.

die Praxis seinerzeit weithin ein anderes Bild bot, wie das oben wiedergegebene Zitat von Claus Harms über die Unkirchlichkeit der Beamten bestätigt. Die mit Nachdruck auf das Beispiel der obrigkeitlichen Beamten hinweisende Vorlage zeigt unzweideutig, daß die Förderung der Kirchlichkeit im Bereich des Staatsinteresses lag. Trotz der Konzession an den Zeitgeist, die sich in der Ablehnung der alten Zwangsbestimmungen aussprach, verstand sich der Staat weiterhin nicht als eine religiös neutrale Größe, sondern als evangelisch-lutherische Obrigkeit. Ein größerer kirchlicher Sinn steigert in den Augen des Staates die Qualifikation des Staatsbeamten. Daß das Beispiel der Obrigkeit einen nicht geringen Einfluß auf die Kirchlichkeit ausübt, ist durch damalige und moderne negative Beispiele hinreichend belegt. Eine religiös indifferente oder gar kirchenfeindliche Obrigkeit hat zwangsläufig die Erlahmung des kirchlichen Lebens zur Folge. Wenn der Entwurf den umgekehrten Weg einschlug, dann war damit die Billigung durch die ständischen Mehrheiten von vornherein gegeben. In Schleswig sprach freilich der schon oben durch seine liberale Gesinnung aufgefallene Graf von Reventlow über die Betonung des Gottesdienstbesuches in der Einleitung das Urteil aus,

„... daß dem äußeren Gottesdienste ein zu großes Gewicht beigelegt worden, und daß das Wesentliche des Gottesdienstes, die Anbetung im Geiste und in der Wahrheit<sup>148</sup>, dadurch werden leiden müssen. Wäre dies aber der Fall, so würde der Zweck der Feiertagsordnung verfehlt und nur Bigotterie und Heuchelei durch sie gefördert werden, wie es durch ähnliche Verfügungen vor nicht völlig hundert Jahren geschehen sei.“<sup>149</sup>

Durch den Hinweis auf die alten Sabbatordnungen gewinnt dieses Urteil an Schärfe. Gegenüber dem rationalistischen Gottesdienstverständnis von Reventlow betonte der Komiteeberichterstatte, Propst Boysen, im Sinne der kirchlichen Anschauungen, daß nach der Heiligen Schrift eine rechte Gottesverehrung nicht außerhalb, sondern nur innerhalb der gottesdienstlichen Handlungen möglich sei<sup>150</sup>.

Von den die Einleitung des Entwurfs betreffenden Amendements verdienen hinsichtlich des Kirchenbesuchs namentlich die beiden des holsteinischen Ausschusses Beachtung, die ausdrücklich von den Militärbeamten, größeren Kindern, Dienstboten und Konfirmanden eine gesteigerte Kirchlichkeit erwarten. Hielten beide Versammlungen in ihren Mehrheiten auch ausführlichere Bestimmungen für überflüssig (die diesbezüglichen Anträge wur-

<sup>148</sup> Wie alle rationalistische und liberale Theologie, so erliegt auch Reventlow hier dem bekannten Mißverständnis von Joh. 4,24.

<sup>149</sup> S 38 S. 221.

<sup>150</sup> S 38 S. 221.

den abgelehnt), so machten sie doch mit dem oben bereits zur Sprache gekommenen Verbot militärischer Veranstaltungen eine Ausnahme.

Die Voranstellung des Verbotes militärischer Übungen während der Feiertagszeit in der von der schleswigschen Versammlung genehmigten Neufassung des § 9, die, wie oben erwähnt, auf den Prinzen von Augustenburg<sup>151</sup> zurückging, wurde auch mit dem Hinweis auf das „gute Beispiel der Obrigkeit“ begründet.

„Was“ — so führte der Prinz als Regimentschef bei der Begründung der erweiterten Neufassung von § 9 aus — „*das gute Beispiel* von oben herab betreffe, so müsse jede Veranlassung zu Störungen und Hindernissen des Gottesdienstes vermieden und es müßten namentlich keine Befehle zu Unternehmungen erteilt werden, wodurch die Feier der Sonn- und Festtage unmöglich gemacht werde. Wenn z. B. von oben herab Befehle zu militärischen Übungen an den Sonn- und Festtagen gegeben würden, so müßten die militärischen Unterbefehlshaber gehorchen; diejenigen, welche solche Übungen verfügten, sollten aber darauf bedacht sein, daß sie nicht zu einer Zeit angestellt würden, da der Gottesdienst dadurch gestört und die Sonn- und Festtage dadurch entheiligt würden...“<sup>152</sup>

Bei der Schlußberatung betonte der Prinz:

„Von oben herab solle *das bessere Beispiel* immer gegeben werden, und nur nachteilig könne es wirken, wenn man Männer, die auf einem höheren Posten ständen, den Sabbat entheiligen und Exerzitien, Manöver und Revuen am Sonntage ausüben sehe... Er wolle... noch auf das Anstoß erregende Schauspiel des letzten Sonntags verweisen, wo während der ganzen Zeit des Gottesdienstes große Revue in der Nähe von Gotteshäusern gehalten worden und wo wohl 1000 Menschen und mehr noch abgehalten worden, zur Anbetung Gottes sich versammeln“<sup>153</sup>.

Daß Veranstaltungen, die an Sonntagen während der Gottesdienstzeit abgehalten werden, zumal wenn sich Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens daran beteiligen, leicht dazu verleiten, das dritte Gebot des Dekalogs „in Massen zu übertreten“, ist eine Erfahrung, die auch Claus Harms gemacht hatte. Nachdem der gegen lärmende Veranstaltungen gerichtete § 9 mit dem Erlaß des neuen Feiertagsgesetzes am 10. März 1840 (s. u.) Rechtsgültig-

<sup>151</sup> Friedrich, Emil August, Prinz zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg (1800-1865), vor 1842 Offizier beim Kürassierregiment in Schleswig und nach 1842 kommandierender General in den Herzogtümern. Er darf nicht mit seinem Bruder, Herzog Christian Karl Friedrich August (1798-1869), der auf der schleswigschen Ständeversammlung die erbliche Virilstimme inne hatte, verwechselt werden. Letzterer ist jedoch bei kirchlichen Fragen nicht weiter hervorgetreten. Dagegen zeigte der Prinz ein starkes, wenn auch oft mit heftiger Kritik verbundenes Interesse für kirchliche Belange. 1851 wurde er zusammen mit dem Herzog (1848 war der Prinz Anführer der schleswig-holsteinischen Armee) landesverwiesen. Er starb in Bayreuth. Aus der Fülle der Literatur sei hier lediglich hingewiesen auf DBL VII (1935) S. 296-302.

<sup>152</sup> S 38 S. 223. Die Hervorhebung stammt von mir.

<sup>153</sup> S 38 S. 267 f. Die Hervorhebung stammt von mir.

keit erhalten hatte, konnte Harms die „Bahnprobelustfahrt“ der eben gegründeten Kiel-Hamburger Eisenbahn, die 1844 am 6. Sonntag nach Trinitatis (14. Juli) zwischen 10 und 13.30 Uhr stattfand, als einen Verstoß gegen § 9 der Feiertagsordnung brandmarken. Harms war empört darüber, daß diese Probefahrt an einem Sonntag und dann ausgerechnet auch noch während der Stunden der Gottesdienstzeit abgehalten wurde. Vor allem aber erregte ihn die Tatsache, daß so viele namhafte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens durch ihre Beteiligung an der Lustfahrt ihren Untergebenen im Hinblick auf die Feiertagsheiligung ein so schlechtes Beispiel gegeben hatten. In diesem Zusammenhang konnte Harms ähnliche Worte gebrauchen wie der Prinz in dem oben wiedergegebenen Zitat. „Hurras, wie man geschrien hat, sind keine Hallelujas und keine Hosiannas“<sup>154</sup>.

Um allen Bevölkerungsschichten in gleichem Maße die Möglichkeit zur gottesdienstlichen Beteiligung zu bieten, wendet sich der Entwurf gegen die Inanspruchnahme der Arbeitnehmer während der Gottesdienstzeit durch die Arbeitgeber. Nach § 3 dürfen Handwerker, Fabrikanten und Inhaber gewerblicher Betriebe ihre Untergebenen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, soweit keine unerläßliche Notwendigkeit besteht, nicht zu Arbeiten während des Gottesdienstes veranlassen. § 4 spricht dasselbe für die Tagelöhner aus. Auch Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer, für einen erhöhten Wochenlohn auch während der sonntäglichen Gottesdienstzeit zu arbeiten, sind nach § 3 ausdrücklich verboten. Der Wortlaut der §§ 3 und 4 ist folgender:

#### § 3

„Handwerker und Fabrikanten, überhaupt alle, welche einen gewerblichen Betrieb haben, sollen ihre Untergebenen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter nicht zu Arbeiten dieses Betriebes während des Gottesdienstes veranlassen, insoweit solche nicht zur Aufsichtsführung oder in anderer Rücksicht unerläßlich notwendig sind. Auch sind alle Vereinbarungen, wonach Gesellen und Fabrikarbeiter für einen erhöhten Wochenlohn sich verpflichten, am Sonntag auch während des Gottesdienstes zu arbeiten, verboten.“

#### § 4

„Die Tagelöhner, welche bei Besitzern von Landstellen in beständigem Lohn stehen, sollen von diesen nicht veranlaßt werden, während des Gottesdienstes Arbeiten auf dem Hofe, im Hause oder in den Nebengebäuden zu verrichten, insoweit solche nicht unerläßlich notwendig sind.“

<sup>154</sup> Harms hat seine Empörung, die nicht frei von Übertreibungen ist, in der Schrift: „Die Bahnprobelustfahrt, welche sie angestellt und gemacht haben am sechsten Sonntag nach Trinitatis 1844, da die Kirche das Evangelium hat: Es sei denn eure Gerechtigkeit besser usw.“ zum Ausdruck gebracht (abgedruckt in: Vermischte Aufsätze 1853 S. 289-294). Das hieraus wiedergegebene Zitat steht auf S. 292.

Pastor Lorenzen hatte in seinem Amendement vorgeschlagen, in beiden Paragraphen für „während des Gottesdienstes“ zu setzen „während der Feiertagszeit“<sup>155</sup>. Auch die arbeitende Klasse muß einen ganz freien Sonntag haben, da nur so die nötige Voraussetzung zu einer echten inneren Einkehr gegeben ist. Daß ein freier Tag in der Woche auch ein soziales Erfordernis ist, worauf namentlich Advokat Storm und der Prinz von Augustenburg hinwiesen, wurde von Lorenzen nur am Rande erwähnt. Das Amendement von Lorenzen zeigt aber, daß die ungebührliche Belastung namentlich der Tagelöhner (oft mußten diese gleich nach beendigtem Gottesdienst wieder an die Arbeit) auch im 19. Jahrhundert noch nicht aufgehört hatte<sup>156</sup>. Im Unterschied zur schleswigischen Versammlung, die sich mit der Ablehnung des Amendements von Pastor Lorenzen gegen die Ausdehnung der Bestimmungen der §§ 3 und 4 auf die ganze Feiertagszeit aussprach, wurde diese in Itzehoe durch Billigung des erweiternden und die §§ 3 und 4 zusammenfassenden Vorschlags des Advokaten Kirchhoff von der Majorität gutgeheißen. Kirchhoff gab seinem Amendement folgende Fassung:

(Die Verbindung beider §§, so wie sie lauten, zu einem Paragraphen mit folgendem Zusatz:)

„Übrigens wird von allen denjenigen, welche ihre Geschäfte mit Gesellen, Fabrikarbeitern, Lehrlingen, Tagelöhnern oder sonstigen nicht zur Klasse der Dienstboten gehörigen Gehilfen betreiben, erwartet, daß sie diesen ihnen untergeordneten Leuten auch während der übrigen Feiertagszeit keine Arbeiten oder Verrichtungen ansinnen, welche nicht zur gehörigen Betreibung ihrer Geschäfte unumgänglich erforderlich sind“<sup>157</sup>.

Die übrigen Amendements des holsteinischen Ausschusses fanden weiter keine Beachtung, da sie sachlich in dem von Kirchhoff gestellten Amendement enthalten waren. Graf von Reventlow-Criminil wies in Holstein mit Recht darauf hin, daß die in den §§ 3 und 4 implizit ausgesprochene Beschränkung des Arbeitsverbotes auf die Gottesdienstzeit mit den §§ 1 und 2, die das Arbeiten während der bis 16 Uhr dauernden Feiertagszeit untersagen, im Widerspruch stehe. Um die Einheitlichkeit des Entwurfs zu gewährleisten, trat Reventlow-Criminil für den Fortfall der §§ 3 und 4 ein. Die Itzehoer Vertretung entschied sich jedoch gegen diesen Vorschlag, da sie die Zustimmung zu dem Amendement von Kirchhoff für eine bessere Lösung hielt. Damit keine Lehrer und Schüler vom Gottesdienst abgehalten werden, verbietet § 12 des Entwurfs während des Gottesdienstes die Abhaltung von Privat- und Sonntagsschulen. Die Begründung zum § 12, „daß keiner vom Gottesdienst abgehalten werde“, wurde in

<sup>155</sup> Vgl. S 38 S. 246.

<sup>156</sup> Vgl. Feddersen, Kirchengeschichte SH II S. 529.

<sup>157</sup> H 38/39 Sp. 920.

beiden Versammlungen gutgeheißen. In Holstein hatte der Abgeordnete Gähler<sup>158</sup> für den Fall, daß sonntags mehrere Gottesdienste stattfinden, ein Amendement zum § 12 gestellt, das auch die Billigung durch die Mehrheit fand. Es lautet:

„Nur an solchen Orten machen die Sonntagsschulen hiervon eine Ausnahme, wo mehrere Male an einem Sonntage Gottesdienste gehalten und der Unterricht so erteilt wird, daß Lehrer und Schüler nicht abgehalten werden, einen dieser Gottesdienste zu besuchen“<sup>159</sup>.

In beiden Ständeversammlungen ist im Hinblick auf die einleitenden Bestimmungen des Entwurfs, die ausdrücklich auf das vorbildliche Verhalten der Pastoren und Lehrer in bezug auf Wandel und Beobachtung der Feiertagsordnung (s. o.) hinweisen, betont worden, daß die Kirchlichkeit der Gemeinden nicht zuletzt von dem guten oder schlechten Beispiel der Pastoren abhängig ist. In Schleswig hatte bereits Propst Paulsen in der ersten Diät, wie das Protokoll ausweist, hervorgehoben,

„daß die sogenannte Kirchlichkeit fast überall, *wo würdige*<sup>160</sup> *Prediger das Evangelium verkündigen*, im Zunehmen begriffen sei“<sup>161</sup>.

Bei den Vorberatungen in Schleswig über den Entwurf betonten Graf von Reventlow und der Prinz von Augustenburg, daß hinsichtlich der Förderung des innerkirchlichen Lebens gute Prediger weitaus mehr als alle Feiertagsbestimmungen auszurichten vermögen. Nach dem Protokoll sagte der Prinz:

„... wahre Gottesverehrung, Gottesfürchtigkeit und Moralität in der Gemeinde [können] durch nichts besser als durch den Prediger befördert werden. Sabbatordnungen und alle Mittel derart würden doch nichts fruchten, wenn der Prediger nicht der sei, der er sein solle“<sup>162</sup>.

Im Verlauf der Diskussion ging der Prinz schließlich so weit, daß er das Versagen der Pastoren als die Hauptursache des mangelhaften Kirchenbesuches bezeichnete. Hierbei dachte er zunächst an die ebenso unbiblischen wie unerbaulichen Predigten der rein vom Rationalismus her bestimmten Pastoren, wie die folgenden, dem Ständeprotokoll entnommenen Worte zeigen:

„Auffallend sei es, daß die Prediger in Beziehung auf ihre Predigten durchaus freien Spielraum hätten; sie würden nicht angehalten, die reine Lehre Christi, das Wort Gottes zu predigen; in der einen Kirche verkündige ein Prediger den wahren christlichen Glauben, in einer anderen Kirche nehme ein Prediger aus seinem biblischen Texte irgend einen beliebigen Satz heraus, handle darnach ein philosophisches Thema ab und halte eine Predigt, worin nichts vom Christentume vorkomme, die nichts erhebendes und erbauendes habe...“<sup>163</sup>.

<sup>158</sup> Wilhelm Gähler, Justizrat und Ratsverwalter in Altona.

<sup>159</sup> H 38/39 Sp. 923.

<sup>160</sup> d. h. vor allem: „nichtrationalistische“.

<sup>161</sup> S 36 S. 336. Die Hervorhebung ist von mir.

<sup>162</sup> S 38 S. 222. <sup>163</sup> S 38 S. 223.

Diesen Tatbestand hatte die Aufklärung in den Herzogtümern herbeiführen können, obgleich der Religionseid vom 25. Mai 1764 die Pastoren ausdrücklich auf die Heilige Schrift und die ungeänderte Augsburger Konfession verpflichtete<sup>164</sup>. Der Prinz von Augustenburg wies darauf hin, daß die Instruktion des Generalsuperintendenten vom 14. Dezember 1739 in § 2<sup>165</sup> den oberen Geistlichen ausdrücklich befiehlt, dafür Sorge zu tragen, daß überall im Lande die Heilige Schrift im Sinne der ungeänderten Augsburger Konfession ausgelegt wird. Aber die Wirklichkeit sah, wie der Prinz mit Bedauern feststellte, anders aus. Der Generalsuperintendent und die Pröpste beaufsichtigten nicht die kirchliche Verkündigung der Pastoren, sondern kümmerten sich bei den Kirchenvisitationen lediglich um technisch-organisatorische Fragen. Deshalb forderte der Augustenburger, der die Geistlichen in leitenden Ämtern mit unmißverständlichen und zum Teil geradezu ironischen Worten angriff, seine Vertretung auf, die oberen Geistlichen an die Instruktion des Generalsuperintendenten von 1739 zu erinnern, damit sie nicht vergessen, daß die Beaufsichtigung der kirchlichen Verkündigung ihre vornehmste Aufgabe sei. Nur auf diese Weise ist eine Unterbindung nicht schriftgemäßer Predigten möglich. Nach dem Ständeprotokoll hat der Prinz sich folgendermaßen geäußert:

„... Da sei es denn vor allen Dingen Not, daß die Prediger unter bessere Aufsicht gestellt würden; zu dieser Aufsicht sei die obere Geistlichkeit verpflichtet, und wenn sie dieser ihrer Pflicht nicht nachkomme, so müsse sie dazu angehalten werden. Statt sich mit solchen Dingen zu beschäftigen, beschäftigen sich die oberen Geistlichen bei den Kirchenvisitationen mit geringfügigen

<sup>164</sup> Der Eingang des noch heute gültigen Religionseides nach dem „Reskript vom 25. Mai 1764, betreffend den von den zu ordinierenden Kandidaten abzuliegenden Religionseid“ (Chron. Samml. 1764 S. 15-16) lautet:

„Ich Endes Unterschriebener gelobe und schwöre zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß ich durch Gottes Gnade in dem mir anbetraueten Lehramte bey der reinen Lehre des göttlichen Worts, wie selbige in der Heiligen Schrift gegründet, auch in der ungeänderten Augspurgischen Confession zusammengefaßt ist, treulich verbleiben ... will ...“

Eine ungeheure Förderung des Rationalismus, die die vom Prinzen geschilderte Lage zur Folge hatte, bedeutete neben der Einführung der neuen Ägende von 1796 die Abänderung des Religionseides. Die von dem Generalsuperintendenten Adler modifizierte Form hat statt: „... wie selbige in der Heiligen Schrift gegründet, auch in der ungeänderten Augspurgischen Confession zusammengefaßt ist ...“ die Worte: „... nach Anleitung der ungeänderten Augspurgischen Confession ...“ (Die Sperrung findet sich nicht im Original). Mit dieser Milderung war dem Rationalismus auch lehrrechtlich Tür und Tor geöffnet, wiewohl die Orthodoxen bei der alten Form beharrten. Vgl. Christian Feldmann, „Der Symbolzwang oder die Folgen einer etwanigen Aufhebung der Verpflichtung auf die symbolischen Bücher ...“ (Kiel 1839) S. VII.

<sup>165</sup> Corp. Const. I S. 266.

weltlichen Sachen, mit der Einrichtung von Sonnenuhren, Ausbesserungen der Kirchenmauer und was dergleichen mehr sei“<sup>166</sup>.

Aber nicht nur um der reinen Predigt willen, sondern auch wegen des fragwürdigen moralischen Lebenswandels mancher Pastoren forderte der Prinz eine bessere Beaufsichtigung der Geistlichen. Die anstößige Lebensweise von Pastoren hatte in vielen Gemeinden zur Verachtung des Gottesdienstes geführt. Der moralische Tiefstand mancher Pastoren ist nach dem Protokoll den folgenden Worten des Prinzen von Augustenburg zu entnehmen:

„Er halte es für notwendig, daß auch dahin gesehen werde, daß die Prediger einen guten Wandel führten; sie würden oft mehr beim Lombretisch als am Studiertisch angetroffen, spielten Sonntag und Werkeltag“<sup>167</sup>.

Nur wenn das Wort Gottes, so hob der Prinz am Ende seiner Ausführungen hervor, unverfälscht verkündigt wird und die Pastoren durch ihren Wandel der Gemeinde ein gutes Vorbild geben, ist die geplante Feiertagsordnung sinnvoll. Versagen die Pastoren als Leiter der Gemeinden, dann fehlt in dem Kirchenvolk auch der innere Wille zur Heiligung der Sonn- und Festtage, ohne den auch das vollkommenste Feiertagsgesetz wertlos ist.

Dem Anliegen des Prinzen von Augustenburg versuchte in der schleswigschen Vertretung Graf von Reventlow, der ebenfalls den Lebenswandel vieler Pastoren tadelte, in einem Amendement Ausdruck zu verleihen. Sein Antrag bestand in der Neufassung einiger Reihen der Präambel und erwähnte die Pflicht der Geistlichen bezüglich der Heiligung der Feiertage, um sie besonders zu betonen, an erster Stelle. Zur Verdeutlichung sei hier die gemeinte Stelle im Entwurf der von Reventlow vorgeschlagenen Fassung gegenüberstellt.

Aus dem Entwurf:

„... Zu unseren sämtlichen Behörden und Beamten versehen wir uns, daß sie hierin ihren Untergebenen mit einem nachahmungswürdigen Beispiel vorleuchten, und vornehmlich erwarten wir von allen, denen Ämter an Kirchen und Schulen betraut sind, daß sie durch christlichen Sinn und Wandel sich auszeichnen, an dem öffentlichen Gottesdienst fleißig teilnehmen, das heilige Mahl nicht versäumen und die würdige Feier der Sonn- und Festtage nach Kräften befördern. Auch hegen wir die landesväterliche Zuversicht zu allen Hausvätern...“

Die Fassung von Reventlow:

„So wie wir zu unserer Geistlichkeit das Vertrauen hegen, daß sie pflichtgemäß durch ihre Vorträge in der Kirche zu immer reinerer und geistiger Erkenntnis Gottes und unseres Erlösers, und mittels dieser zu einer Gott gefälligen Anbetung im Geist und in der Wahrheit [Joh. 4,24],<sup>168</sup> beitragen werde, so hegen wir zu unseren Untertanen überhaupt...“<sup>169</sup>

<sup>166</sup> S 38 S. 223.

<sup>167</sup> ebd.

<sup>168</sup> Vgl. Anm. 148.

<sup>169</sup> S 38 S. 229.

Mit diesem Amendement hatte Reventlow in der Tat die zu erwartende Vorbildlichkeit der Kirchen- und Schulbeamten wesentlich schärfer akzentuiert als der Entwurf. Aber im Unterschied zum Prinzen redet Reventlow, dessen kirchlich liberale Einstellung sich auch hier verrät, in seinem Vorschlag nicht von der Notwendigkeit der Schriftgebundenheit der Predigt, sondern im Sinne des optimistischen Fortschrittsglaubens der Aufklärung von einer „immer reineren und geistigeren Erkenntnis Gottes“. Die scharfe Kritik an den Pastoren forderte, wie zu erwarten war, den Widerspruch der Abgeordneten der Geistlichkeit heraus. Namentlich Propst Boysen wies die gegen die Pastoren erhobenen Vorwürfe zurück und bezeichnete „das gute Beispiel und den vorbildlichen Wandel der Geistlichen“ als eine Sache, die sich „von selbst“ versteht. Nachdem der königliche Kommissar, der als Sprecher der Regierung Propst Boysen unterstützte, den Prinzen von Augustenburg ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hatte, daß eine Feiertagsordnung schließlich keine „Instruktion für Geistliche“ sei, entschied sich die schleswigsche Versammlung mit großer Mehrheit gegen das Amendement von Reventlow, womit sie auch die Kritik des Prinzen an den Pastoren ablehnte.

In Holstein war es neben dem Kammerjunker von Neegaard der Abgeordnete Schröder, der die Pastoren für die leeren Kirchen vieler Gemeinden verantwortlich machte. Wie der Prinz von Augustenburg, so behauptete auch Schröder, daß weniger der Mangel an einer guten Feiertagsordnung, als vielmehr das Versagen der Pastoren die Ursache der „allgemeinen Unkirchlichkeit in den Herzogtümern“ sei. In der Niederschrift finden sich folgende Worte von Schröder:

„... die leeren Kirchen, wo sie gefunden werden, führen gewiß weniger her von einer Gleichgültigkeit gegen den Gottesdienst als davon, daß es den Predigern nicht gelingt, die Gemeinde wahrhaft zu erbauen, und das Verrichten unnötiger Arbeiten ist gewiß weniger die Veranlassung der leeren Kirchen als die Folge davon“<sup>170</sup>.

Nähere Gründe, weshalb es den Geistlichen nicht gelingt, die Gemeinde wahrhaft zu erbauen, gibt Schröder nicht an. Offenbar denkt er aber an dieselben Mißstände, auf die in Schleswig der Prinz hingewiesen hatte. Mit dem „Verrichten unnötiger Arbeiten“ meint Schröder Werktagsarbeiten während der Gottesdienstzeiten. In der Heranbildung qualifizierter Pastoren sah er die *einzige* Möglichkeit, um eine bessere Kirchlichkeit in den Gemeinden zu erzielen. Von einer Feiertagsordnung, deren Notwendigkeit

<sup>170</sup> H 38/39 Sp. 1202 f.

er von Anfang an bestritten hatte, versprach er sich nicht viel. Das hinderte ihn freilich nicht, sich an der Verbesserung des Entwurfs, da seine Behandlung den Wünschen der Majorität entsprach, zu beteiligen (s. o.). Da in Holstein die Kritik an den Pastoren nicht zu der Bildung eines Amendements geführt hatte, wurde hier über das gute oder schlechte Beispiel der Geistlichen nicht weiter geredet.

Die in den obigen Zitaten gerügten Mißstände der Geistlichkeit sind auch von Claus Harms wiederholt gebrandmarkt worden<sup>171</sup>. Aber ebenso weiß Harms, daß für die „allgemeine Unkirchlichkeit in den Herzogtümern“ nicht, wie namentlich der Prinz von Augustenburg es tat, einseitig die Pastoren verantwortlich gemacht werden dürfen. Im Hinblick auf die Äußerungen des Prinzen wird man an die Worte von Harms erinnert: „Die Prediger geben den Gemeinden Schuld, die Gemeinden geben den Predigern Schuld. Während jene auf den Kanzeln schelten, spotten diese in den Wirtshäusern. Wer hat recht?“<sup>172</sup> In Wirklichkeit ist die Unkirchlichkeit jener Tage ein ungewolltes Ergebnis des rationalistischen Zeitgeistes, dessen Einfluß sich ein gut Teil der Pastorenschaft und der Gemeinden, hier ist vor allem an die Beamten zu denken, nicht entziehen konnte. Ist die einseitige Beschuldigung der Pastoren auch eine Verzeihung des Tatbestandes, so hebt das jedoch keineswegs die in den Zitaten zum Ausdruck gebrachte richtige Einsicht auf, daß das innerkirchliche Leben der Gemeinden von der Verkündigung und dem Wandel der Pastoren entscheidend abhängig ist. Ein schlechter moralischer Wandel der Geistlichen macht die Verkündigung unglaubwürdig. Eine Verkündigung, die nicht auf dem Boden der Bibel steht, ist zur Überwindung des Zeitgeistes ungeeignet. Und nur durch eine gültige Überwindung des Zeitgeistes durch die Heilige Schrift ist eine Steigerung der Kirchlichkeit möglich.

##### *5. Die Einhaltung der Passionszeit und der Karwoche sowie die Neubelebung der Passionsgottesdienste.*

In beiden Vertretungen machte § 15 des Entwurfs die Passionszeit zum Gegenstand längerer Erörterungen. § 15 lautet:

„Die in den §§ 7 und 8 enthaltenen Vorschriften gelten in ihrem ganzen Umfange auch für die nicht den Sonn- und Festtagen beizuzählenden Tage der stillen oder Karwoche“.

<sup>171</sup> Vgl. namentlich die von Harms geschriebene Glosse: „Über die Freiheit der Prediger, so schlecht zu predigen, als sie wollen“ (Vermischte Aufsätze 1853) S. 266-269.

<sup>172</sup> Harms I S. 254.

Galten, wie oben dargelegt, nach § 1 der Gründonnerstag und der Karfreitag als Hochfeste, so sollten nach § 15 also auch die übrigen Tage der stillen Woche durch die Bindung an die Bestimmungen der §§ 7 und 8 von den einfachen Werktagen unterschieden sein. § 7 verbot Jahr-, Vieh-, Kram- und sonstige Märkte in der Feiertagszeit, während der in dieser Arbeit oben wieder-gegebene § 8 sich gegen die geräuschvollen Vergnügungen wandte. Unklar blieb in § 15 nur die zeitliche Begrenzung der Tage der Karwoche. Sollten die Wochentage der Karwoche wie ein Sonntag um 4 Uhr nachmittags enden oder aber sollte, wie bei dem Gründonnerstag, dem Karfreitag und den übrigen Hochfesten, an diesen Tagen die Feiertagszeit überhaupt nicht aufhören? Für das letztere setzte sich in Schleswig der Prinz von Augustenburg ein, der folgende Neufassung des § 15 vorgeschlagen hatte:

„In der Karwoche findet rücksichtlich der §§ 7 und 8 kein Aufhören der Feiertagszeit statt“<sup>173</sup>.

Die Ausdehnung der genannten Paragraphen auf die volle Dauer aller Tage der Karwoche hielt der Prinz schon allein deswegen für erforderlich, um eine Woche auszuzeichnen, in die der höchste Feiertag im Kirchenjahr fällt. Daß auch die Mehrheit der schleswigschen Ständeversammlung so dachte, zeigt die Billigung der Neufassung des § 15. Ebenso erteilte die Vertretung einem Amendement von Pastor Lorenzen die Zustimmung, das als ein Zusatz zum § 15 die Abhaltung militärischer Übungen in der Karwoche untersagte.

Der Ausschuß, dem Propst Boysen als geistliches Mitglied angehörte, und Pastor Lorenzen hatten auch Amendements vorgeschlagen, die sich nicht nur auf die Karwoche, sondern auf die ganze, mit dem Sonntag Invocavit beginnende Fasten- oder Passionszeit erstreckten. Das Komitee hatte folgenden Zusatz zum § 15 beantragt:

„Während der übrigen Fastenzeit sollen keine mehreren Jahrmärkte außer den bereits bestehenden eingerichtet werden und außer den gedachten Märkten keine Maskeraden und Tanzgelage stattfinden“<sup>174</sup>.

Wiewohl der Ausschuß in den der Karwoche vorhergehenden Wochen der Fastenzeit das Abhalten der bisher landesüblichen Jahrmärkte weiterhin gestatten wollte, so fürchtete er doch durch eine etwaige Vermehrung der Zahl der Jahrmärkte eine zunehmende Mißachtung der Passionszeit auf Grund von mit wirtschaftlichen Interessen verbundenen weltlichen Vergnügungen. Wenn die evangelische Kirche auch nicht wie die katholische die Passions-

<sup>173</sup> S 38 S. 278.

<sup>174</sup> S 38 S. 275.

zeit durch ein eigentliches Fasten heiligt, so darf das aber auf keinen Fall, wie der Ausschuß hervorhob, so verstanden werden, als ob im Raum der evangelischen Kirche „ausschweifige Vergnügungen wie Maskeraden und Tanzgelage“ erlaubt seien. Um nun auch den Bewohnern der Herzogtümer die weithin verlorengegangene Bedeutung der Zeit, die dem Gedächtnis an Christi Leiden gewidmet ist, wieder vor Augen zu führen, hat der Ausschuß in dem Amendement „Maskeraden und Tanzgelage“ während der ganzen Fastenzeit ausdrücklich untersagt. Bei der Abstimmung erklärte sich die Vertretung mit dem eben genannten Verbot einverstanden. Den Teil des Amendements jedoch, der sich gegen die Einrichtung neuer Jahrmärkte wandte, lehnte die Versammlung ab, da sie diese Märkte für ausgesprochen „harmlos“ hielt.

Besondere Beachtung verdient jenes als Zusatz zum § 15 beantragte Amendement von Pastor Lorenzen, das für alle Gemeinden während der Fastenzeit wöchentliche Passionsgottesdienste forderte. Auch dieses Amendement konnte, obgleich es, wie Propst Boysen zur Kritik hervorhob, den Rahmen einer Feiertagsordnung sprengte, dank der ausführlichen Erörterungen von Lorenzen die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Der ganze Wortlaut des Amendements ist folgender:

„In allen Gemeinden ist während der Fastenzeit wenigstens einmal in der Woche über die Leidensgeschichte zu predigen“<sup>175</sup>.

Bei der Begründung seines Antrages sprach Pastor Lorenzen sein Bedauern darüber aus, daß die Abschaffung von Passionsgottesdiensten in manchen Gemeinden, die er eine Verkennung der Bedeutung der Leidenszeit Christi für die Kirche nannte, seinen Antrag notwendig gemacht habe. Die Einstellung der Passionsgottesdienste hat zwangsläufig die kirchlich unverantwortbare Geringschätzung der Passionszeit in den Gemeinden zur Folge. Darum muß, wie Lorenzen mit Nachdruck hervorhob, auf gesetzlichem Wege die Wiedereinführung der Passionsgottesdienste an den Orten, wo sie abgeschafft worden sind, verlangt werden. Nach dem Protokoll hat Lorenzen sich in der Diskussion folgendermaßen geäußert:

„Das Meer des Unglaubens drohe, immer mehr von dem kirchlichen Gebiete wegzuspülen; da solle nun das vorliegende Gesetz einen Deich und Damm bilden, auf dem man stehen und sagen könne: „bis hierher und nicht weiter, hier sollen sich brechen deine stolzen Wellen!“<sup>176</sup>. Zu dem Ende eben habe er darauf angetragen . . ., daß in allen Gemeinden während der Passionszeit wenigstens einmal in der Woche über die Leidensgeschichte Jesu gepredigt

<sup>175</sup> ebd.

<sup>176</sup> Vgl. Hiob 38,11.

werden solle. In vielen Gemeinden geschähe das noch, in manchen Gemeinden aber hätten die Wochenpredigten in der Passionszeit aus Indolenz der Prediger und Gemeindeglieder aufgehört; durch diese Verordnung müßten sie nun allen Predigern ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden“<sup>177</sup>.

Die von Lorenzen beklagte Abschaffung der Passionsgottesdienste in manchen Gemeinden steht im Zusammenhang mit der gegen Ende des 18. Jahrhunderts aus Mangel an Interesse vielfach notwendig gewordenen Einstellung der Nebengottesdienste überhaupt. So wurden die in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 genannten Mittwochs- und Freitagsgottesdienste<sup>178</sup> zum größten Teil in Katechesationen für die Jugend umgewandelt<sup>179</sup>. Die zwischen Invocavit und Ostern stattfindenden Passionsgottesdienste, in denen, wie u. a. die königliche Verordnung vom 23. Februar 1689 hervorhob, die ganze Leidensgeschichte abgehandelt werden sollte, pflegten am Mittwochnachmittag gehalten zu werden<sup>180</sup>. In dem oben wiedergegebenen Zitat macht Lorenzen für die Abschaffung der Passionsgottesdienste die Gleichgültigkeit und Trägheit der Prediger und Gemeindeglieder verantwortlich. Die individualistische ausgerichtete Frömmigkeit der Aufklärung bedurfte eben solcher Gottesdienste nicht<sup>181</sup>. An dieser Stelle soll es nicht unerwähnt bleiben, daß auch hier der Prinz von Augustenburg den Pastoren wieder einseitig die Schuld geben wollte, wie das Protokoll ausweist.

„Die Prediger aber hätten [Passions]predigten gehalten, welche die Gemeinde nicht habe hören mögen, und so habe am Ende die ganze Sache aufgehört“<sup>182</sup>.

Gegen Schluß seiner Ausführungen warnte Lorenzen die Versammlung nachdrücklich vor der unveränderten Annahme des § 15, da dieser lediglich die Karwoche, nicht aber die übrigen Wochen der Passionszeit berücksichtige. Mit eindringlichen Worten bat er dann die Versammlung, doch sein Amendement anzunehmen, da sonst damit zu rechnen sei, daß man nach fünfzig Jahren in den Herzogtümern nichts mehr von einer Passionszeit wisse. Aus der Niederschrift seien hier folgende Worte von Lorenzen mitgeteilt:

<sup>177</sup> S 38 S. 277.

<sup>178</sup> Schriften I, 10 S. 33.

<sup>179</sup> Vgl. Callisen, Anleitung, 3. Aufl. S. 95 Anm. 28 Ende.

<sup>180</sup> Vgl. Johannsen, Can. Recht II S. 19.

<sup>181</sup> Als Beispiel für eine Abschaffung der Passionsgottesdienste „aus Mangel an Zuhörern“ sei das Kirchspiel Beidenfleth genannt. Vgl. Lübker, kirchl. Statistik S. 211. Weitere Beispiele für die Einstellung von Gottesdiensten bei Johannsen, Can. Recht I S. 56 ff.

<sup>182</sup> S 38 S. 224.

„Die Adventszeit sei in unserem Lande schon beinahe ganz verschwunden und werde nur in Eiderstedt hie und da, im Kirchspiel Schwabstedt und, wie er vernommen, in Windbergen in Dithmarschen heilig gehalten; von einem Pfingstadvant sei im Lande längst gar keine Spur mehr zu finden, und trete der § 15 des Entwurfs in Kraft, so werde man nach 50 Jahren auch von einer Passionszeit im Lande nichts mehr wissen. Noch werde diese Zeit in den mehrsten Gemeinden des Herzogtums heilig gehalten, sodaß sogar in einigen Kirchspielen die Leute in dieser, dem Andenken an das Leiden unseres Heilandes Jesu Christi geweihten Zeit schwarze Kleider trügen<sup>183</sup>, in manchen Gemeinden sei aber die unheilige Sitte herrschend geworden, diese Zeit gar nicht mehr zu feiern; dieser unheiligen Sitte, hervorgerufen durch den Geist des Unglaubens, solle die Gesetzgebung keinen Vorschub leisten, sondern sie solle vielmehr die heilige Sitte, die noch in den meisten Gemeinden herrsche, sanktionieren.“<sup>184</sup>

Nach diesen Worten wurde also damals noch in den *meisten* Gemeinden die ganze Fastenzeit als eine geweihte Zeit angesehen, was man zum Teil sogar durch das Tragen schwarzer Kleider nach außen hin sichtbar machte. Aber nur allzu deutlich zeigte sich auch schon der Verfall dieser Zeit. Eine fortschreitende und bereits in jenen Tagen anhebende Entwicklung zur Säkularisation fast aller Bereiche des menschlichen Lebens machte auch vor der „heiligen Zeit“ keinen Halt. Obwohl Lorenzen auch hier wie in der Diskussion über das Himmelfahrtsfest hervorgehoben hatte, daß die Gesetzgebung eines christlichen Staates keine unheiligen, d. h. nichtkirchlichen Sitten sanktionieren dürfe, dachte die dänische Regierung bereits nicht mehr so wie Pastor Lorenzen. Hatte sie doch bei der definitiven Fassung des Feiertagsgesetzes, obgleich Lorenzen die Zustimmung seiner Ständeversammlung erhalten hatte, seinem für die Erhaltung der Passionszeit eintretenden Amendement zum § 15 weiter keine Beachtung geschenkt.

Auch in der holsteinischen Ständeversammlung wurden den § 15 ergänzende Amendements eingebracht, die die Heilighaltung der Passionszeit verlangten. Es handelt sich um die Amendements, die der Ausschuß und Advokat Kirchhoff eingebracht hatten. Das Amendement des holsteinischen Komitees lautet:

„Was aber die Fasten- oder Passionszeit anbelangt, so sind in derselben alle geräuschvollen Lustbarkeiten, Tanzgelage, Musik auf den Straßen, auch in den Märkten, verboten, damit die allenthalben an einem Wochentage zu haltenden öffentlichen sowie stillen Passionsandachten nicht gestört werden.“<sup>185</sup>

Das Amendement des Advokaten Kirchhoff hat folgenden Wortlaut:

„Die in dem § 8 enthaltenen Vorschriften gelten in ihrem ganzen Umfange auch für die Fasten- und Passionszeit. Während der stillen Woche dürfen auch keine Kram- oder Viehmärkte gehalten werden.“<sup>186</sup>

<sup>183</sup> Vgl. Johannsen, Can. Recht II S. 20.

<sup>184</sup> S 38 S. 277.

<sup>185</sup> H 38/39 Sp. 1283.      <sup>186</sup> H 38/39 Sp. 925.

Der letztere Antrag ist noch schärfer als der ähnliche und oben behandelte Vorschlag des schleswigschen Komitees, weil es den § 8 (s. o.) in seinem vollen Umfang, und nicht bloß hinsichtlich der Maskeraden und Tanzgelage, auf die ganze Passionszeit ausdehnt. Das Amendement des holsteinischen Komitees, das vor allem auf das geistliche Mitglied des Ausschusses, Propst Callisen, zurückgeht, forderte die Abhaltung wöchentlicher Passionsgottesdienste. Dies Amendement zeichnet sich dadurch aus, daß es die Notwendigkeit des Schutzes der Passionsgottesdienste vor äußeren Störungen ganz besonders betont. In der Diskussion bekannte Propst Callisen, daß die Abfassung des vom Ausschuss vorgeschlagenen Zusatzes zum § 15 in den von ihm gemachten unangenehmen Erfahrungen bei Passionsgottesdiensten seinen Grund gehabt hätte. Vor allem wollte Callisen mit diesem Amendement die „so verwilderte Jugend“ auf den Ernst der Passionszeit hinführen. In für die damalige Lage ebenso bezeichnenden wie anschaulichen Worten sagte Callisen in der Diskussion nach dem Ausweis der Niederschrift:

„Ich habe es oft erlebt, daß während des Passionsgottesdienstes in den Märkten der Ton der Drehorgel in die Kirche dringt, und daß, während die Gemeinde in der Kirche geistliche Gesänge singt, unzüchtige Lieder in der nahen Straße angestimmt werden . . . Kann es anders als wohlthätig sein, daß wenigstens auf einige Wochen den lärmenden Lustbarkeiten Einhalt geschehe und die ohnehin schon so verwilderte Jugend von ihnen abgehalten und zur Enthaltsamkeit gewöhnt werde?“<sup>187</sup>

Dieses Bild wird ergänzt durch die Ausführungen von Advokat Kirchoff, der laut Protokoll Callisen mit folgenden Worten unterstützt hat:

„Soll aber dieser heiligen Zeit ihr Wert ganz erhalten werden, soll nicht in denjenigen Gemeinden des Landes, wo diese Zeit noch ihre volle Würde besitzt, eine leichtsinnige Nichtbeachtung derselben eintreten, soll der Zweck des Gesetzes, nämlich die Enthaltung von den fleischlichen Begierden zur Ehre Gottes, nicht unerreicht bleiben, soll namentlich die Jugend in den unteren Ständen, und insbesondere diejenige, deren Vorbereitung zur Konfirmation in die Passionszeit zu fallen pflegt, vor Versuchungen möglichst bewahrt werden, soll endlich der dienenden Klasse die Gelegenheit genommen werden, das ganze Jahr hindurch ihrer Lust zu fröhnen und für ihren Beruf untauglich zu werden, so bedarf es einer längeren Zeit des Stillstandes aller öffentlichen Versuchung. Und welche Zeit könnte dazu geeigneter sein als die ernste Zeit, vor deren Verletzung auch das leichtsinnigste Gemüt noch immer eine gewisse heilige Scheu im Herzen zu tragen pflegt!“<sup>188</sup>

Nach diesen Äußerungen möchte es fast scheinen, als sei für Kirchoff entsprechend den Anschauungen der Aufklärung der Sinn der Passionszeit die Förderung der moralischen Qualität

<sup>187</sup> H 38/39 Sp. 1235.

<sup>188</sup> H 38/39 Sp. 1200 f.

des Menschen durch „die Enthaltung von den fleischlichen Begierden“. Aber das ist bestimmt nicht die Intension dieses Amendements. Das Anliegen von Callisen und Kirchoff ist ein seelsorgerisches. Die Jugend sollte von den Lüsten der Welt befreit und auf den Ernst der Passionszeit hingewiesen werden. Ob das freilich, wie es hier geschehen sollte, auf gesetzlichem Wege möglich ist, das ist eine Frage, die man nach heutiger Sicht wohl verneinen muß. Die Mehrheit der Itzehoer Abgeordneten hatte im Unterschied zur schleswigschen Vertretung kein Verständnis für eine Ausdehnung des § 15 auf die ganze Passionszeit. Im Gegenteil. Sie erteilte sogar einem Vorschlag von Senator Westphal<sup>189</sup> die Zustimmung, in dem eine beachtliche Milderung des § 15 ausgesprochen wurde. Das Amendement, das Westphal aus wirtschaftlichen Gründen gestellt hatte, sollte § 15 durch folgende Worte einschränken:

„Falls der Jahrmarkt auf einen Montag oder Dienstag in der gedachten Woche fällt, finden die Vorschriften von den §§ 7 und 8 keine Anwendung“<sup>190</sup>.

Mit der Annahme dieses Amendements war die Ablehnung der Vorschläge von dem Ausschuß und dem Advokaten Kirchoff gegeben.

#### *6. Das mangelnde Verständnis des Entwurfs für die materiellen Bedürfnisse der unteren sozialen Schichten.*

Den oben wiedergegebenen § 2, der die an Sonn- und Feiertagen untersagten Arbeiten aufzählt, bezeichneten in Schleswig Advokat Storm und der Prinz von Augustenburg als unsozial, da er auch Gartenarbeiten mit zu den an Sonntagen verbotenen Tätigkeiten rechnete. Die genannten Abgeordneten dachten hierbei vor allem an die vielen Tagelöhner, die als landwirtschaftliche Arbeiter auf den adligen Gütern und größeren Bauernhöfen nur eine Kate mit wenig Ackerland ihr eigen nannten. Die Kätner hätten, so sagte der Prinz, nur sonntags Gelegenheit, ihr Gartenland zu bearbeiten, auf dessen Erträge sie wegen ihrer kläglichen Einkünfte dringend angewiesen seien. Wenn, was nicht selten geschah, die Tagelöhner auch sonntags mit Ausnahme der Gottesdienstzeit auf dem Gutsbetrieb arbeiten mußten, dann standen ihnen sogar nur die Stunden, in denen der Gottesdienst gehalten wurde, zur Bearbeitung ihres eigenen Feldes zur Ver-

<sup>189</sup> Johann Detlev Westphal, Senator in Segeberg.

<sup>190</sup> H 38/39 Sp. 925. Das Amendement ist hier in gekürzter Form wiedergegeben.

fügung<sup>191</sup>. Um nun mit dem Verbot der Gartenarbeit an Sonn- und Feiertagen in § 2 keine soziale Ungerechtigkeit auszusprechen, beantragte Storm zu diesem Paragraphen folgenden Zusatz:

„Den kleinen unbemittelten Leuten, namentlich den Tagelöhnern, stehe es frei, in der Feiertagszeit ihre Gärten und Äcker zu bestellen und alle dahin gehörigen Verrichtungen vorzunehmen.“<sup>192</sup>

Der Prinz hatte ursprünglich ein Amendement gleichen Inhalts vorgeschlagen, beschränkte sich aber nachher auf die Verteidigung der von Storm vorgeschlagenen Fassung. Wenn in dem Zitat „namentlich“ die Tagelöhner erwähnt werden, dann soll das nicht die vielen ungelerten Arbeiter der gewerblichen Großbetriebe, die vor allem um die Wende des Jahrhunderts in Schleswig und Holstein zahlreich entstanden waren<sup>193</sup>, ausschließen. In der Diskussion machten Storm und der Prinz darauf aufmerksam, daß der vorgeschlagene einschränkende Zusatz zum § 2 unbedingt notwendig sei, da sonst der Entwurf mit den Interessen der unteren sozialen Schichten in Widerspruch treten würde. Würde dieses aber der Fall sein, dann würde das Gegenteil von dem eintreten, was die Feiertagsordnung erstrebt. Zwangsläufig würde statt einer Steigerung eine Schwächung des Ansehens der Kirche die Folge sein. Nach dem Ständeprotokoll gebrauchte der Prinz von Augustenburg folgende Worte:

„Es sei notwendig, daß die Verordnung mit dem Interesse der kleinen Leute nicht in Widerspruch trete, denn das materielle Interesse werde sich immer behaupten; *wenn die Leute hungerten und kein Brot hätten, so gingen sie nicht in die Kirche.*“<sup>194</sup>

Bereits in der Diskussion über den Feiertagsschluß bei den Beratungen über § 1 (s. o.) hatten die schleswigschen Abgeordneten Hamkens, Storm und Prof. Falck auf das mangelnde Verständnis des Entwurfs für die unteren sozialen Schichten aufmerksam gemacht. So wie diese Abgeordneten betonten, da der Entwurf mit keiner Silbe davon sprach, daß die Feiertage auch Tage der Entspannung und Erholung von der wöchentlichen Werktagsarbeit sein müßten, so kritisierte der Prinz nun im Hinblick auf § 2 die Nichtbeachtung des materiellen Interesses der kleinen Leute im Entwurf. Das Zitat zeigt, daß sich auch in den Herzogtümern Schleswig und Holstein das herandrängende Problem der sozialen Frage bemerkbar machte. Die Herzogtümer kannten, mit

<sup>191</sup> Siehe Anm. 156.

<sup>192</sup> H 38/39 S. 251.

<sup>193</sup> Hingewiesen sei hier auf die Arbeit von N. Haase, „Das Aufkommen des gewerblichen Großbetriebes in Schleswig-Holstein“ in: Qu. u. F. Bd. 11 (1925). Vgl. vor allem S. 245 ff.

<sup>194</sup> S 38 S. 253. Die Hervorhebung im Zitat ist von mir.

Ausnahme von Altona, zwar kein eigentliches Industrieproletariat; dafür war es aber die wirtschaftliche Notlage der Tagelöhner, durch die das Problem der sozialen Frage hier seine Bedeutung erhielt. In den Jahren der Blütezeit des Rauhen Hauses in Hamburg, das Johann Hinrich Wichern leitete, machen in Schleswig (und auch in Holstein, s. u.) Ständeabgeordnete ihre Versammlung darauf aufmerksam, daß in einer Feiertagsordnung, die für alle Bevölkerungsschichten eine größere Beteiligung am kirchlichen Leben erzielen will, die materiellen Bedürfnisse der kleinen Leute nicht übersehen werden dürfen. Hungerige Menschen gehen nicht in die Kirche. So sehr nun auch die Umkehrung dieses vom Prinzen ausgesprochenen Satzes falsch ist, so richtig ist die darin enthaltene Einsicht über die Abhängigkeit der Beteiligung am kirchlichen Leben von den wirtschaftlichen Nöten.

Die schleswigsche Versammlung erklärte sich mit den Ausführungen des Prinzen einverstanden und erteilte dem für die kleinen Leute eintretenden Amendement von Storm ihre Zustimmung. In Holstein hatten sowohl der Ausschuß als auch der Kammerherr von Neegaard einen ähnlichen Zusatz zum § 2 beantragt. Von den vier Zusätzen zum § 2, die von Neegaard vorgeschlagen hatte und die sämtlich durch zu gestattende Ausnahmen den Paragraphen mit den berüchtigten Arbeitsverboten zu mildern suchten, lautet der dritte folgendermaßen:

„Ausgenommen sind vom § 2 die Arbeiten kleiner Leute, Insten und Tagelöhner zur Bestellung ihres Feldes, Gartens und Anschaffung ihrer Feuerung sowie anderer Arbeiten, bei denen sie fremder Hilfe bedürfen.“<sup>195</sup>

Die holsteinische Vertretung billigte ebenfalls diesen Zusatz, und zwar ohne längere Diskussion. Dabei kommt dem etwas genaueren holsteinischen Amendement gegenüber dem von Storm die Bedeutung zu, daß die dänische Regierung es nachher mit in das definitive Gesetz aufgenommen hat.

### 7. Die Aufsicht über die Einhaltung des Feiertagsgesetzes.

Die §§ 21–25 des Entwurfs geben an, auf welchem Wege die Einhaltung der Feiertagsbestimmungen in der Kirchengemeinde erreicht werden soll. § 21 weist „alle mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Obrigkeiten und Beamten“ an, für die Aufrechterhaltung der Feiertagsordnung Sorge zu tragen. Nach § 22 sollen die Prediger gemeinsam mit den Kirchenpatronen und Kirchenoffizialen (s. u.) auf die Beobachtung der Feiertagsvor-

<sup>195</sup> H 38/39 Sp. 918.

schriften hinwirken. In § 23 wird es „den Behörden, welchen die richterliche Polizei übertragen ist“ zur Pflicht gemacht, den Pastoren „halbjährlich Nachrichten über die wegen Kontravention gegen diese Verordnung erkannten Strafen“ mitzuteilen. Durch die Kenntnis der Strafen sollte der Pastor ein genaueres Bild von der Wirksamkeit der Feiertagsordnung in seiner Gemeinde erhalten. § 24 verlangt bei Spezialkirchenvisitationen und § 25 bei Generalkirchenvisitationen in den Visitationsprotokollen eine Angabe über die Befolgung der Feiertagsordnung in der Gemeinde. Die Spezialkirchenvisitationen, die von dem Propst und dem Amtmann gemeinsam durchgeführt wurden, pflegten in der Regel jährlich einmal abgehalten zu werden. Die Generalkirchenvisitation wurde, wenn irgend möglich, alle drei Jahre vom Generalsuperintendenten gehalten<sup>196</sup>. Wenn bei den genannten Kirchenvisitationen nach § 24 und § 25 unter anderem darauf geachtet werden muß, ob die Gemeinde sich wirklich nach den Feiertagsbestimmungen richtet, dann bedeutet das, daß der Pastor dem Generalsuperintendenten, dem Propst und dem Amtmann auch gerade bezüglich der Einhaltung der Feiertagsordnung Rechenschaft schuldig sein sollte. Da die §§ 21 und 22 auf beiden Ständeversammlungen Gegenstand längerer Erörterungen gewesen sind, soll auf diese Paragraphen näher eingegangen werden. § 21 lautet:

„Alle mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Obrigkeiten und Beamten haben sorgfältig über die Gelebung der in den §§ 1–15 enthaltenen Vorschriften zu wachen und die Ahndung der Kontraventionen zu veranlassen. Dieselben haben zu dem Ende namentlich auch durch ihre Unteroffizialen eine genaue Aufsicht hierüber führen zu lassen.“

Unsere Schleswig-Holsteinische Regierung soll jedoch autorisiert sein, unter besonderen Umständen in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, namentlich für solche in dem § 2 nicht genannten Verrichtungen, welche nach ihrem Ermessen von Wichtigkeit sind und keinen Aufschub leiden.“

Der erste Absatz dieses Paragraphen, der den Polizeibehörden der einzelnen Ortschaften die Aufgabe zuweist, für die Einhaltung der Feiertagsordnung und die Ahndung der Übertretungen Sorge zu tragen, wurde in Schleswig und in Holstein ohne weitere Diskussion hingenommen. Dagegen hatten beide Ständeversammlungen an dem zweiten Absatz zu beanstanden, daß er lediglich der Schleswig-Holsteinischen Regierung das Recht zubilligte, etwa beantragte Ausnahmen zu gestatten. Da vor allem im Hinblick auf den Sonntagsarbeiten untersagenden § 2 des öfteren mit Anträgen auf Bewilligung von Ausnahmen gerechnet werden mußte, be-

<sup>196</sup> Vgl. Callisen, Anleitung, 3. Aufl. S. 76 ff.

kannte sich in beiden Vertretungen die Majorität zu einem Amendement, das die Beurteilung einzelner Wünsche um Befreiung von gewissen Feiertagsverboten in das Ermessen der Ortsbehörden stellte. Nur bei oft wiederkehrenden Fällen sollte das Dispositionsrecht der Schleswig-Holsteinischen Regierung vorbehalten bleiben. Die Einholung der Genehmigung für kleinere Ausnahmen bei der Provinzialregierung bezeichneten beide Versammlungen mit den Abgeordneten, die das Amendement gestellt hatten, als eine unnötige Belastung der Gottorpschen Regierung. In Schleswig ging das Amendement auf den Prinzen von Augustenburg und in Itzehoe auf den Ausschuß zurück. An dieser Stelle möge es jedoch genügen, wenn hier nur der schleswigsche Antrag mitgeteilt wird, der folgendermaßen lautet:

„Um einzelne Ausnahmen zu gewärtigen, bedarf es des Konsensus der Oberbehörde; sind es sich öfters wiederholende Fälle, so muß die Erlaubnis der Schleswig-Holsteinischen Regierung eingeholt werden.“<sup>197</sup>

§ 22, der von der Mitwirkung der Pastoren, Kirchenpatrone und Kirchenoffizialen bei der Aufsicht über die Feiertagsordnung handelt, hat folgenden Wortlaut:

„Die Kirchenpatrone und sämtliche Kirchenoffizialen haben vereint mit den Predigern gleichfalls auf die Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung hinzuwirken und es sich angelegen sein lassen, durch Ermahnungen und Erinnerungen allen Übertretungen derselben vorzubeugen.“

Zu den Kirchenoffizialen<sup>198</sup>, deren Zahl sich nach dem Umfang der Kirchspiele richtete, zählte man die Kirchenjuraten und die Kirchspielsmänner. Die letzteren wurden auch Kirchenvorsteher, Baumänner, Sechs-, Acht- oder Zwölfmänner genannt. Die Kirchenjuraten oder Kirchengesworenen wurden in der Regel auf Vorschlag des Pastors von den Kirchensvisitatoren ernannt. Sie standen dem Pastor in der Verwaltung des Gemeindevermögens zur Seite. Die Hauptaufgabe der Kirchspielsmänner war entweder allein oder in Verbindung mit den Juraten die Verwaltung des Armenwesens. In den meisten Gemeinden waren sie zusammen mit dem Pastor an der Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung beteiligt. Vor allem hatten sie die Aufgabe, die von den Kirchenjuraten geführten Rechnungen zu überprüfen<sup>199</sup>. § 22 wollte nun in den Aufgabenkreis der Juraten und der Kirchspielsmänner auch die Aufsicht über die Feiertagsbestimmungen mit einbeziehen. Diese Erweiterung ihres Aufgabenbereiches war

<sup>197</sup> S 38 S. 282.

<sup>198</sup> Zum folgenden vgl. Callisen, Anleitung, 3. Aufl. S. 63 ff. und Lübker, kirchl. Statistik S. 16 ff.

<sup>199</sup> Beispiele von Instruktionen für die Kirchenoffizialen finden sich bei Johannsen, Can. Recht I S. 270 ff.

jedoch nicht etwas völlig Neues; denn bereits im Hinblick auf die alten Sabbatordnungen hatten einige Gemeinden den Kirchenoffizialen aufgetragen, sich an der Aufsicht über die Sonn- und Festtage zu beteiligen.

Die Majoritäten der Ständeversammlungen begrüßten die in § 22 vorgeschlagene Erweiterung des Aufgabenkreises der Juraten und Kirchspielsmänner. Dagegen glaubten Pastor Lorenzen und der holsteinische Ausschuß, daß es besser sei, die Mitwirkung an der Aufsicht über die Festtagsbestimmungen nicht den Kirchenoffizialen, sondern eigens dazu bestimmten Männern aufzutragen. Lorenzen brachte dies in einem Amendement zum Ausdruck, das § 21 ergänzen sollte. Der Ausschuß der holsteinischen Ständeversammlung, die zeitlich etwas später tagte, hatte ein ähnliches Amendement zum § 22 gestellt, das wegen der auffallenden Berührungen im Wortlaut ganz offenbar von dem Vorschlag von Lorenzen abhängig ist. Da diese beiden Amendemente, wiewohl sie abgelehnt wurden, für die Geschichte der Verfassung der Kirchengemeinden in Schleswig-Holstein ein gewisses Interesse beanspruchen dürften, seien sie hier beide im vollen Wortlaut mitgeteilt.

Das Amendement von Pastor Lorenzen zum § 21 lautet:

„Die in mehreren Teilen des Landes schon bestehende kirchliche Kontrolle über die Feier der Sonn- und Festtage soll dergestalt allgemein eingeführt werden, daß der Prediger jeder Gemeinde je nach dem Umfang und der Zahl der zum Kirchspiel gehörigen Dorfschaften kirchlich gesinnte und dazu geeignete Einwohner auswählt, welche zur Förderung der Kirchlichkeit, insonderheit zur Verhütung aller Störungen, *die Mithelfer der Prediger* seien. Die Wahl solle künftig bei den eintretenden Vakanzen von dem Prediger und dessen Mithelfern geschehen. Jetzt und künftig sollen die Erwählten von den Kirchensvisitatoren bestätigt werden. Jeder einzelne Mithelfer habe ebenso wie der Prediger angewandt zu sein, durch seinen Einfluß auf andere, durch Ermahnungen und Erinnerungen in seinem Kreise, alle Übertretungen dieser Gesetze zu verhüten, wo dies aber nicht habe geschehen können, in den von dem Prediger zu veranlassenden Sessionen sämtlicher Mitglieder über die Übertretung zu berichten, worauf nach Befinden eine gemeinschaftliche Anzeige an die Polizeibehörde zu beschaffen, in welcher alle Umstände der Kontravention, erschwerende und mildernde, anzugeben wären.“<sup>200</sup>

Das Amendement des holsteinischen Komitees zum § 22 lautet:

„Die in mehreren Teilen des Landes bestehende kirchliche Aufsicht über die Feier der Sonn- und Festtage soll dergestalt allgemein eingeführt werden, daß in jeder Gemeinde nach dem Umfang des Kirchspiels kirchlich gesinnte und dazu geeignete achtbare Männer, *Kirchenälteste* benannt, erwählt werden, welche mit den Predigern zusammentreten und gemeinschaftlich dahin angewandt sein sollen, durch ihren Einfluß auf andere, durch Ermahnungen und Warnungen die Kirchlichkeit in der Gemeinde zu fördern und die Entheiligung der Feiertage möglichst zu verhüten.“<sup>201</sup>

<sup>200</sup> S 38 S. 280. Die Hervorhebung im Zitat stammt von mir.

<sup>201</sup> H 38/39 Sp. 1285 f.

Wenn in diesem Amendement daran erinnert wird, daß „in mehreren Teilen des Landes“ eine „kirchliche Oberbehörde“ oder eine „Aufsicht über die Feier der Sonn- und Festtage“ besteht, dann ist dabei offenbar an jene Orte der Herzogtümer gedacht, in denen sich die „Sabbatbehörde“ oder genauer gesagt das Amt der „Sabbatvögte“, auch „Zensoren“ genannt, erhalten hatte<sup>202</sup>. Die königliche Konstitution vom 24. Oktober 1646<sup>203</sup> und ein Zirkularreskript von 2. August 1647<sup>204</sup> fordern mit Nachdruck, daß in jeder Gemeinde Zensoren tätig sein sollten. Die Instruktion des Generalsuperintendenten von 1739 wies in § 15<sup>205</sup> erneut auf die Bedeutung des Amtes der Zensoren hin. Die Sabbatvögte waren vom Propst ernannte und durch besondere Frömmigkeit ausgezeichnete Männer, die die Eingepfarrten „zur Erhaltung von Zucht und christlicher Ordnung“ auf ihren Wandel hin zu beobachten hatten. Vor allem aber sollten sie gemäß den Bestimmungen der alten Sabbatordnungen dafür sorgen, daß niemand den Gang zur Kirche und zum Sakrament versäumt. Die Übertreter der Sabbatordnungen hatten sie dem Pastor namhaft zu machen. Liest man die Instruktionen für die Sabbatvögte, dann möchte man die Zensoren beinahe „kirchliche Polizisten der Pastoren“ nennen<sup>206</sup>. Obwohl nun mit dem Verfall der Kirchenzucht noch vor Mitte des 18. Jahrhunderts auch das Amt der Sabbatvögte mehr und mehr in Vergessenheit geriet, so konnte sich doch an manchen Orten Schleswig-Holsteins eine aus Zensoren bestehende Sabatbehörde erhalten. Hinzu kommt, daß es in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts auch nicht an Stimmen gefehlt hatte, die die Beibehaltung bzw. die Wiedereinführung des Zensorenamtes befürworteten<sup>207</sup>. Und so kommt es, daß die

<sup>202</sup> Vgl. Callisen, Anleitung, 3. Aufl. S. 64 f. Anm. 31.

<sup>203</sup> Vgl. Corp. Const. I S. 250.

<sup>204</sup> Vgl. Corp. Const. I S. 253 unten.

<sup>205</sup> Corp. Const. I S. 275 f.

<sup>206</sup> In Dihmarschen hießen die Zensoren auch „Eidgeschworene“. In Husum nannte man sie Kirchnenfnige. Johannsen (Can. Recht I S. 118) zitiert aus einer Verordnung für das Amt Steinburg vom 8. Juni 1591 folgende, die Aufgabe der Zensoren kennzeichnende Sätze:

„Uth Befehl des Herrn Amtmanns tho Steenburg... schöllen de Eedeschworen alle Söndage unde hillige Dage twemahl uth de Karken gahn, de erste Reiß, wenn dat Evangelium uth is, unde de andre Reiß, wenn de Predigt uth is, un schöllen alle de Kröge by de Karken beschn, dat dar Nemand befunden ward... edder so se Jemand bespören under de Predigt, so schölen se... den Kröger mit denen, so se drapen tho Register bringen, ok alle de jenen, so under de Predigt up de Karkhave stahn, unde de se andrapen, he sy rick oder arm, he sy uthländisch Knecht oder binnen Lands-Knecht, so schölen se et tho Register bringen by ehrem Eede.“

<sup>207</sup> Auch Callisen befürwortete das Amt der Zensoren. Vgl. Anleitung, 3. Aufl. S. 65 Anm. 31 Ende.

Amendements an eine „in mehreren Teilen des Landes bestehende kirchliche Aufsicht über die Feier der Sonn- und Festtage“ erinnern können. So wie die Sabbatvögte im Sinne der alten Sabbatordnungen die Heiligung der Feiertage beaufsichtigten, so sollten nach den Amendements auch eigens dazu bestimmte Männer für die Heiligung der Festtage nach den Bestimmungen der neuen Feiertagsordnung sorgen.

Lorenzen und der holsteinische Ausschuß hielten die Aufsicht über die Feiertage für so wichtig und schwierig, daß sie es für bedenklich erachteten, diese Aufsicht Männern zu übertragen, die wie die Juraten und Kirchspielmänner schon durch andere Pflichten in der Gemeinde gebunden waren. Darum forderten sie für das neue Feiertagsgesetz eigene Sabbatvögte. Freilich sollten sich diese von den alten um soviel unterscheiden, wie sich die neue Feiertagsordnung von den alten Sabbatordnungen unterscheidet. Am deutlichsten kommt das in der Vermeidung der Ausdrücke „Zensoren“ oder „Sabbatvögte“ zum Ausdruck. Pastor Lorenzen redet von „Mithelfern der Prediger“ und das holsteinische Amendement gebraucht sogar den Ausdruck „Kirchenälteste“. Die Mitarbeiter sollten keine „Polizeidienste“ leisten, sondern „durch ihren Einfluß auf andere, durch Ermahnungen und Warnungen dazu beitragen, daß echte Kirchlichkeit in der Gemeinde gefördert wird und Übertretungen der Feiertagsbestimmungen vermieden werden.“

Wenn Pastor Lorenzen in seinem Amendement fordert, daß der Pastor geeignete Männer auswählen soll, dann bedeutet das einen beachtlichen Unterschied gegenüber der Wahl der alten Sabbatvögte. Die Zensoren ernannte der Propst. Lorenzen hob hervor, daß der Gemeindepastor naturgemäß viel besser weiß, wer für solch einen Dienst in Frage kommt als der der Ortsgemeinde fernerstehende Propst. Das holsteinische Amendement läßt das Subjekt der Wahl der Helfer unbestimmt. Eine Wahl durch die Gemeinde kennen die Amendements freilich ebensowenig wie die Beilegung von Stimmrechten bei Gemeindebeschlüssen für die Kirchenältesten.

Von einer eigentlichen „Presbyterialverfassung“ sind die Vorschläge noch weit entfernt. Erst die letzte holsteinische Ständeversammlung diskutierte ernsthaft über die Einführung einer Presbyterialverfassung<sup>208</sup>, die jedoch erst in preußischer Zeit Wirklichkeit wurde. Aber trotzdem wird man diese Amendements, die eine Weiterentwicklung des Amtes der Sabbatvögte bedeuten,

<sup>208</sup> Siehe Kap. IV meiner Arbeit (Theol. Diss., Kiel 1956).

mit zu den Anfängen einer Entwicklung rechnen dürfen, deren Ende die Einführung einer Presbyterialverfassung in den Kirchengemeinden ist.

### 8. Die Strafen

Von den Strafen handeln im Entwurf die §§ 16–20 sowie § 26. Im Gegensatz zu den alten Sabbatordnungen verwirft der Entwurf die alten Strafmittel (Altarbuße, Stuhlbuße, kleiner Kirchenbann, Halseisen, Kirchenpfahl, Landesverweisung, s. o.) und beschränkt sich lediglich auf Geldstrafen. Nur bei finanziellem Unvermögen sollte an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnisstrafe treten. Für die Übertreter sowohl als auch für die Veranlasser von Übertretungen des Feiertagsgesetzes sieht § 16 folgende Geldstrafen vor: Für die erste Kontravention eine Geldstrafe von 64 Schilling bis zu 20 Reichsbanktalern, für die zweite von 2 bis zu 50 Reichsbanktalern und für die dritte von 16 bis zu 200 Reichsbanktalern<sup>209</sup>. Die einzelnen Strafen richten sich dabei nach der „Beschaffenheit des Falls und des Vermögens der Kontravenienten“. Als besonders erschwerender Umstand gilt die dritte Kontravention bei Krügern, Gast- und Schenkwirten. Im Falle des Unvermögens kann nach § 17 die Geldstrafe durch Gefängnis bei Wasser und Brot abgebußt werden, wobei für zwei Reichsbanktaler ein Tag Gefängnis gerechnet wird. Im Unterschied zu Schleswig kritisierte die holsteinische Ständeversammlung die Höhe der in § 16 angedrohten Strafen, indem sie einem Amendement des Ausschusses die Zustimmung erteilte, das beachtliche Milderungen aussprach. Das Amendement setzte die Höchststrafen für die erste Kontravention von 20 auf 8, für die zweite von 50 auf 16 und für die dritte von 200 auf 80 Reichsbanktaler herab<sup>210</sup>.

Ein Amendement des holsteinischen Komitees zum § 17 wandte sich gegen die in diesem Paragraphen ausgesprochene Bestimmung, nach der im Falle des finanziellen Unvermögens für alle den Betrag von 80 Reichsbanktaler übersteigende Geldstrafen die „höchste gesetzliche Strafe bei Wasser und Brot“ zur Anwendung kommen sollte. In der Diskussion nannte das Ausschußmitglied von Neegaard diese Bestimmung des § 17 einen Verstoß gegen

<sup>209</sup> Auf die heutige Währung [DM West] umgerechnet ergeben sich bei Verwertung der Angaben von E. Waschinsky (Qu. u. F. Bd. 26 S. 198 ff.) in grober Annäherung folgende Geldstrafen: Für die erste Übertretung 6 DM bis 200 DM; für die zweite 20 DM bis 500 DM; für die dritte 160 DM bis 2000 DM.

<sup>210</sup> Umgerechnet ergeben sich hier (vgl. die vorige Anmerkung) in grober Annäherung für die Höchststrafen folgende Herabsetzungen: für die erste Übertretung von 200 DM auf 80 DM; für die zweite von 500 DM auf 160 DM und für die dritte von 2000 DM auf 800 DM.

jegliches gesundes Rechtsempfinden, da einmal die kleinen Leute hiervon wieder am härtesten betroffen würden und zum anderen Geldstrafe und Gefängnisstrafe einander immer entsprechen müßten. In diesem Falle lehnte die Mehrheit der Versammlung das Amendement des Ausschusses jedoch ab.

Zu den folgenden Paragraphen wurden keine beachtenswerten Amendements eingereicht. § 18 drohte „bei besonders schweren und wiederholten Konventionen, ohne diese jedoch im einzelnen namhaft zu machen, mit „Festungshaft bis zu sechs Monaten“. Die gezahlten Geldstrafen („Brüche“) sollten, wie § 19 bestimmte, der Ortsarmenkasse zufallen. § 20 bezeichnete die „gebührende Ahndung der Konventionen“ als Aufgabe „aller mit der richterlichen Polizei beauftragten Behörden“.

§ 26 bestimmt bei „Beleidigung der Kirchenbedienten während ihrer Amtshandlungen“ und bei tumultarischen und gewaltsamen Störungen der kirchlichen Handlungen für die Übeltäter unabhängig von der Feiertagsordnung „nach aller Strenge der Gesetze“ die kriminelle Untersuchung und Bestrafung. Dieser für den Schutz und das Ansehen der Kirche unerläßliche Paragraph wurde in beiden Ständeversammlungen nicht weiter beanstandet. Er hat folgenden Wortlaut:

„Auf diejenigen, welche durch Tumult in der Kirche, Beleidigung der Kirchenbedienten während ihrer Amtsverrichtungen sowie durch Gewalttätigkeiten irgend einer Art die kirchliche Feier auf eine frevelhafte Weise zu stören unternehmen sollten, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; solche Übeltäter sind sofort zu verhaften und nach aller Strenge der Gesetze der kriminellen Untersuchung und Bestrafung zu übergeben.“

### 9. Die jährliche Verlesung der Feiertagsordnung von der Kanzel.

Der Entwurf endet mit der in § 28 ausdrücklich ausgesprochenen Aufhebung der alten Sabbatordnungen. Dafür sollte aber das neue Feiertagsgesetz um so mehr in der Erinnerung des Kirchenvolks erhalten bleiben. Zu dem Zweck weist nun § 27 die Pastoren an, das Feiertagsgesetz jährlich am ersten Sonntage nach Neujahr am Schluß der Hauptpredigt verlesen zu lassen. § 27 lautet:

„Diese Verordnung soll alljährlich am ersten Sonntage nach Neujahr am Schluß der Hauptpredigt auf die im § 3 unserer Verordnung vom 11. August 1824 vorgeschriebene Weise in den Kirchen verlesen werden, nachdem von dem Prediger zuvor eine passende Ansprache an die Gemeinde gehalten worden.“

Vor dem Erlaß der in diesem Paragraphen genannten Verordnung vom 11. August 1824 pflegten die Abkündigungen von dem Pastor von der Kanzel verlesen zu werden. Da in jenen Tagen die

Pastoren als Staatsbeamte, sei es nun einmalig oder periodisch, auch solche Verordnungen abkündigen mußten, die schlechterdings nichts mit dem Leben der Kirche zu tun hatten (so mußte z. B. jährlich am dritten Sonntag nach Ostern aus der Forst- und Jagdverordnung vom 2. Juli 1785 vorgelesen werden), kann man sich diesen Übelstand gar nicht schlimm genug vorstellen<sup>211</sup>. Eine Änderung brachte erst die „Verordnung . . . betr. die Publikation von Verordnungen, Verfügungen, obrigkeitlichen und anderen Anzeigen“ vom 11. August 1824<sup>212</sup>, die sämtliche Abkündigungen von der Kanzel verwies. Nach dieser Verordnung sollten alle „Publikanda“ nur vom Küster im Kirchgang nach der Predigt oder nach beendigtem Gottesdienste verlesen werden. Der Pastor sollte lediglich auf die Abkündigungen aufmerksam machen. § 27 will nun auch, daß an jedem ersten Sonntag nach Neujahr nach der Predigt die Feiertagsordnung vom Küster auf dem Kirchgang verlesen wird.

Hier waren es nun wieder Pastor Lorenzen und der holsteinische Ausschuß, die durch ein Amendement eine Verbesserung des § 27 vorschlugen. Das schleswigsche und das holsteinische Amendement beantragten beide übereinstimmend, für den Tag der Verlesung lieber den ersten Adventssonntag zu nehmen und im Hinblick auf die Bedeutung einer Feiertagsordnung es ausnahmsweise zu gestatten, daß das Feiertagsgesetz von der Kanzel verlesen wird. Hier sei das Amendement von Pastor Lorenzen wiedergegeben, das wie folgt lautet:

„Diese Verordnung soll alljährlich am ersten Adventssonntage am Schlusse der Hauptpredigt von der Kanzel verlesen werden“<sup>213</sup>.

Den ersten Advent hielten Lorenzen und das holsteinische Komitee (das letztere wird auch in diesem Punkte von Lorenzen abhängig sein, s. o.) deswegen für geeigneter, weil sie meinten, an diesem Tage das Feiertagsgesetz einer größeren Menge zu Gehör bringen zu können. Im Unterschied zum ersten Sonntag nach Neujahr zeigte nämlich der erste Advent einen guten Kirchenbesuch. Nach dem Protokoll hat Lorenzen über den Sonntag nach Neujahr hinsichtlich des Kirchenbesuches gesagt:

„Es ist eine ausgemachte Erfahrung, daß die Kirchen an dem Sonntage nach einem hohen Feste, namentlich an dem erwähnten Sonntage, welchem das Weihnachtsfest und das Neujahrsfest unmittelbar vorangehen, am wenigsten besucht sind“<sup>214</sup>.

<sup>211</sup> Vgl. Callisen, Anleitung, 1. Aufl. S. 247 ff.

<sup>212</sup> Chron. Samml. 1824, S. 130 ff.

<sup>213</sup> S 38 S. 291.

<sup>214</sup> S 38 S. 290.

Die für das Feiertagsgesetz ausnahmsweise zu erlaubende Verlesung von der Kanzel wurde aus dem Grunde vorgeschlagen, weil erfahrungsgemäß die Mehrzahl der Gottesdienstteilnehmer die Kirche noch vor der Verlesung der nicht gerade erbaulichen Abkündigungen zu verlassen pflegte. Nach der Niederschrift gebrauchte Lorenzen folgende, für die damalige Lage bezeichnenden Worte:

„Es verdient zwar die allgemeinste Anerkennung, daß durch die gedachte allerhöchste Verordnung [vom 11. August 1824] die Verlesung von Publikanden aller Art von den Kanzeln verwiesen ist, dagegen aber ist es eine Tatsache, daß selbst bei dem zahlreichsten Kirchenbesuch äußerst wenige den nach geendigtem Gottesdienste durch den Küster zu beschaffenden Publikationen beiwohnen. Zur Erreichung des bei der Publikation der Feiertagsverordnung beabsichtigten Zwecks glauben wir deshalb darauf antragen zu müssen, daß dieselbe ausnahmsweise von dem Prediger von der Kanzel verlesen werde...<sup>215</sup>“

Der holsteinische Ausschuß begründete sein Parallelament mit den gleichen Argumenten. Beide Ständeversammlungen bekannten sich ohne längere Diskussion zu den vorgeschlagenen Korrekturen zum § 27. Diese Verbesserungen gehören zu den wenigen Vorschlägen, die die dänische Regierung bei der definitiven Fassung des Feiertagsgesetzes berücksichtigt hat.

Wenn es am Ende von § 27 heißt, „nachdem von dem Prediger zuvor eine passende Ansprache an die Gemeinde gehalten worden“, dann gab das dem Prinzen von Augustenburg erneut einen Anlaß, die schlechten Prediger zu tadeln.

„Ein guter Prediger werde es [nml. das Halten einer passenden Ansprache] von selbst tun; wenn ein schlechter Prediger durch seine Predigten die Leute aus der Kirche halte und dann an einem solchen Tage die Sabbatordnung einschärfe, so werde er dadurch nur Veranlassung geben, daß man ihn verunglimpfe und sage, er selber sei schuld, daß die Verordnung nicht gehalten werde.“<sup>216</sup>

Sein Antrag, der den Fortfall des eben bezeichneten Satzteiles aussprach, fand jedoch nicht die Billigung der Ständeversammlung.

#### *10. Die Kritik der Präambel durch Pastor Lorenzen und Graf von Reventlow.*

Pastor Lorenzen und Graf Reventlow nahmen Anstoß an der Formulierung des ersten Satzes der Präambel, der folgendermaßen lautet:

„So wie Unsere in Gott ruhenden Vorfahren von jeher der Pflege eines rechtschaffenen Christentums Fürsorge gewidmet haben, so müssen auch wir

<sup>215</sup> ebd.

<sup>216</sup> S 38 S. 291.

es nach der uns verliehenen landesherrlichen und oberbischöflichen Gewalt für eine heilige Pflicht ansehen, darüber zu halten, daß das Wort Gottes und die zur Seligkeit dienenden Gnadenmittel in Unseren Landen überall gebührend geehrt . . . werden.“

Pastor Lorenzen hatte in der Diskussion sein Mißfallen darüber zum Ausdruck gebracht, daß hier in dem Satzteil „ . . . nach der uns verliehenen landesherrlichen und oberbischöflichen Gewalt . . . “ das Wort „landesherrlich“ dem Wort „oberbischöflich“ vorangestellt ist. Mit Nachdruck warnte Lorenzen seine Versammlung, diese Voranstellung unwidersprochen hinzunehmen. Erweckt sie doch zumindest den Verdacht, daß bei der Kirchengesetzgebung die landesherrliche Gewalt der bischöflichen übergeordnet wird. Hierbei wies er abermals darauf hin, daß eine Feiertagsordnung in erster Linie ein kirchliches Gesetz sei (s. o.). Wenn der König sein Recht zur Kirchengesetzgebung primär aus der ihm als absolutem Souverän eignenden staatlichen Machtvollkommenheit und erst sekundär aus dem ihm als *praecipuum membrum ecclesiae* zustehendem Bischofsamt ableitet, dann ist das, wie Lorenzen betonte, ein Einbruch des Staates in den Bereich der Kirche. Nicht *qua rex*, sondern *qua summus episcopus* hat der König das Recht zur Kirchengesetzgebung. Ferner wies Lorenzen darauf hin, daß es statt „Gewalt“ besser „Amt“ heißen müsse. Deshalb beantragte er in einem Amendement die Umstellung der Worte „landesherrlich“ und oberbischöflich“ sowie die Ersetzung des anstößigen Ausdrucks „Gewalt“ durch „Amt“<sup>217</sup>. Somit sollte es im Eingang der Präambel also heißen: „ . . . nach dem Uns verliehenen oberbischöflichen und landesherrlichen Amte . . . “ Aus der Motivierung seien hier nach der Niederschrift folgende Worte von Lorenzen wiedergegeben:

„ . . . das Wort oberbischöflich müsse offenbar voranstellen, und das Wort landesherrlich nachfolgen; denn der König als Oberbischof gebe das Gesetz, der Landesherr behüte es. Statt Gewalt müsse es ferner heißen Amt, denn die Gewalt gebe keine Pflicht, aber das Amt führe solche mit sich“<sup>218</sup>.

Zu allen Zeiten sei es erforderlich, so sagte Lorenzen, daß die Kirche den Landesherrn ermahnt, nicht zu vergessen, daß bei der Kirchengesetzgebung die landesherrliche Gewalt zur oberbischöflichen in einem dienenden Verhältnis zu stehen habe und nicht umgekehrt. Das *ius episcopale* darf nicht der landesherrlichen Willkür ausgesetzt werden. Mit seinem Amendement wollte Lorenzen auch den dänischen König hierauf hinweisen.

Das Amendement fand bei der Majorität, die es ablehnte, jedoch kein Verständnis, wiewohl der Präsident der Versamm-

<sup>217</sup> S 38 S. 226.

<sup>218</sup> ebd.

lung, Prof. Falck, es der Versammlung nachdrücklich zur Annahme empfohlen hatte. Und doch war es kein unbedeutendes Amendement. Lorenzen wollte damit im Grunde genommen nichts geringeres als die Wiederbelebung des mit den reformatorischen Anschauungen übereinstimmenden Episkopalsystems gegenüber dem mit dem Absolutismus gegebenen und die Kirche vergewaltigenden Territorialsystem<sup>219</sup>.

Eine Vermeidung des Wortes „oberbischöflich“ begehrte der liberale Graf von Reventlow. Dieser stellte das Amendement, „daß es, statt wie im Entwurfe: ‚nach der uns verliehenen landesherrlichen und oberbischöflichen Gewalt‘ heißen möge: ‚in Übereinstimmung mit dem uns als Landesfürsten angewiesenen Berufe‘“<sup>220</sup>.

Nach dem Protokoll trug Reventlow folgende Begründung vor:

„... daß, weil die Anführung des juris episcopalis, die in früheren Zeiten nur deswegen geschehen sei, um deutlich auszusprechen, daß es mit der Macht des Papstes und der römischen Kirche aus wäre, nun veraltet sei und an die katholischen Zeiten erinnere, was auch unsere Landesherrn, indem sie diese Benennung schon seit langen Jahren weggelassen, gefühlt zu haben schienen, der Ausdruck oberbischöflich auch aus dieser Verordnung wegbleiben möge.“<sup>221</sup>

Diese Begründung wurde als „dürftig“ abgelehnt.

### *11. Abschließende Übersicht über die ständische Arbeit am Feiertagsentwurf sowie einige Worte über den weiteren Verlauf der Feiertagsgesetzgebung in Schleswig-Holstein.*

In der 43 Mitglieder zählenden schleswigschen Ständeversammlung beteiligten sich 20 Abgeordnete (fast die Hälfte) mit insgesamt 63 Amendements an der Korrektur des Feiertagsentwurfes, während in Holstein von den 45 Abgeordneten nur 14 (etwa ein Drittel) mit zusammen 55 Amendements eine Verbesserung des Entwurfs vorschlugen<sup>222</sup>. Freilich fanden, wenn man von den rein formalen Verbesserungsvorschlägen absieht, in Holstein nur 21 und in Schleswig sogar trotz der größeren Beteiligung nur 19 Amendements die Billigung durch die Ständemajorität. Von den 21 Amendements bedeuteten 13 eine Abschwächung und 8 eine

<sup>219</sup> Siehe Kap. IV meiner Arbeit (Theol. Diss., Kiel 1956).

<sup>220</sup> S 38 S. 226.

<sup>221</sup> S 38 S. 227.

<sup>222</sup> In diesen Zahlen sind die vier unbedeutenden Amendements, die die Abgeordneten Graf v. Reventlow-Farve, Petersen, Doose und Inspektor Lorenzen gestellt hatten und die in dieser Arbeit unberücksichtigt blieben, mit eingerechnet.

Verschärfung des Entwurfs. Die Zahl 19 teilt sich in 12 mildernde und 7 verschärfende Verbesserungsvorschläge. Die höhere Annahme von mildernden Amendements gestattet nun aber nicht, die Ständemajoritäten als rationalistisch zu brandmarken, da ein gut Teil dieser Amendements lediglich eine Erweichung der in § 2 aufgezählten Arbeitsverbote ausspricht. Vermindert man, wie eine Auszählung es erfordert, wegen § 2 die Zahl der angenommenen mildernden Amendements für Schleswig um 7 und für Holstein um 4, dann kann man sagen, daß für beide Vertretungen die Zahl der angenommenen und abgelehnten Amendements sich die Waage hält. Die Ständemajoritäten nehmen einen mittleren Standpunkt zwischen Schärfe und Milde ein. Auf der einen Seite lehnen die Vertretungen zum Teil noch über den Entwurf hinaus strengere Bestimmungen ab, und zum anderen versuchen sie, den zunehmenden Einfluß des unkirchlichen Zeitgeistes, der die Feiertagsheiligung in das religiöse Belieben des einzelnen stellt, zu bekämpfen. So stimmten weder die der Orthodoxie nahestehenden Amendements, die namentlich Pastor Lorenzen in großer Zahl vorgeschlagen hatte, noch die rationalistisch-individualistischen Amendements, die Graf von Reventlow in Schleswig eingebracht hatte, mit der Grundhaltung der Mehrheit der Vertretungen überein.

Wenn im Gegensatz hierzu in beiden Ständeversammlungen die verschärfenden Amendements die größte Zahl aufweisen, dann ist das in Schleswig vor allem auf Pastor Lorenzen und in Holstein auf Propst Callisen, Pastor Mau (beide Angehörige des Komitees) und Advokat Kirchoff zurückzuführen. Abgesehen von Kirchoff waren es also in beiden Ständeversammlungen, wie zu erwarten, die Vertreter der Geistlichkeit, die durch verschärfende Amendements entgegen dem Zeitgeist eine Verbesserung des Entwurfs zugunsten einer Feiertagsheiligung im kirchlichen Sinne forderten.

Die ständische Arbeit am Feiertagsentwurf, die als Arbeit für die Kirche bezeichnet werden darf, wurde freilich von der Kopenhagener Regierung schlecht belohnt. Von den 49 angenommenen Amendements der beiden Ständeversammlungen hat die Regierung bei der definitiven Fassung des Feiertagsgesetzes nur vier schleswigsche und zwölf holsteinische Amendements berücksichtigt, darunter für beide Vertretungen je zwei von der Ständemehrheit abgelehnte Amendements. Von den bedeutenderen Amendements hat Kopenhagen nur sechs anerkannt, und zwar diejenigen, die eine Milderung des § 2 aussprachen. Es handelt sich hier um die schleswigschen Amendements des Abgeordneten Vollertsen und des Prinzen von Augustenburg sowie um die je

zwei Verbesserungsvorschläge der Landtagsmitglieder Neegaard und Schröder (s. o.).

Da die Regierung hier auf die vom Standpunkt der Landbevölkerung aus bedeutenden Verbesserungsvorschläge eingegangen ist, wird man die Arbeit der Ständeversammlungen am Entwurf nicht vergeblich nennen dürfen, wiewohl ihre regierungsseitige Mißachtung deutlich vor Augen führt, daß den Ständeversammlungen nur eine beratende Funktion zukam und sowohl der Staat als auch die Kirche in den Herzogtümern noch unter der Herrschaft des dänischen Absolutismus standen. Aber man darf nicht vergessen, daß es die Ständeversammlungen waren, die die Regierung zu einem ernsthaften Eingehen auf die Feiertagsfrage veranlaßt hatten.

Im wesentlichen blieb der Text des Entwurfs erhalten. Der im angegebenen Sinne abgeänderte Text wurde am 10. März 1840 als „Verordnung betreffend die Feier der Sonn- und Festtage in den Herzogtümern Schleswig und Holstein“ zum Gesetz erhoben<sup>223</sup>.

Am 28. März 1840 erschien ein Kanzleischreiben<sup>224</sup>, das militärische Übungen in der stillen Woche untersagte. Ein Kanzleischreiben vom 31. März des gleichen Jahres<sup>225</sup> verbot im Sinne der von Pastor Lorenzen und dem Prinzen von Augustenburg zum § 9 des Entwurfs gestellten Anträge, die in dem Gesetz vom 10. März noch unberücksichtigt blieben, „Musik und Waffenübung an allen Sonn- und Festtagen bis 4 Uhr nachmittags“. Am 26. September 1840 ergänzte ein Schreiben des Generalzoll- und Kommerzkollegiums<sup>226</sup> das Feiertagsgesetz durch die Bestimmung, „daß Zollexpeditionen, wo irgend möglich, wenigstens in die Zeit vor oder nach dem Gottesdienst verlegt werden sollen“.

In preußischer Zeit erfuhr die Feiertagsordnung vom 10. März 1840 nicht wenige Abänderungen<sup>227</sup>, die sämtlich eine Milderung

<sup>223</sup> Chron. Samml. 1840 S. 56-65. An dieser Stelle sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß das Feiertagsgesetz vom 10. März 1840 das Vorbild der dänischen „Forordning, angaaende Søn- og Helligdagenes vedbørlige Helligholdelse“ vom 26. März 1845 wurde (Kongelige Forordninger 1845 S. 394 ff.).

<sup>224</sup> Chron. Samml. 1840 S. 83.

<sup>225</sup> a. a. O. S. 85.

<sup>226</sup> a. a. O. S. 279 f.

<sup>227</sup> Die in preußischer Zeit erfolgten Abänderungen sind zusammengestellt in der nur die Zeit nach 1864 berücksichtigenden Arbeit von C. Koeppen, „Die Sabbatordnung für Schleswig-Holstein vom 10. März 1840 mit den Motiven und den dieselbe abändernden resp. erweiternden Gesetzen, Verordnungen usw. sowie den wichtigsten Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe“ (Kiel und Leipzig 1888). Diese rein juristische Arbeit beschränkt sich auf die Materialzusammenstellung.

des Gesetzes bedeuteten<sup>228</sup>. Endgültig abgelöst wurde das Feiertagsgesetz von 1840 erst nach einer Lebensdauer von 56 Jahren durch die „Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 20. Februar 1896“<sup>229</sup>, die ihrerseits mit der im ganzen Deutschen Reich nach 1918 erfolgten Trennung von Staat und Kirche ihr Ende fand. Die mit der Proklamation der unumschränkten Religionsfreiheit nach 1918 nolens volens gegebene Gleichberechtigung von Glauben und Unglauben ist der Grund, weshalb in der Folgezeit von einer eigentlichen Feiertagsordnung nicht mehr gesprochen werden kann. Und so kennt auch die moderne Staatsgesetzgebung, die an der Förderung einer herrschenden Konfession uninteressiert ist, lediglich Ahndungs- und Schutzbestimmungen<sup>230</sup>.

<sup>228</sup> Namentlich der Erlaß vom 18. Dezember 1869, der hier als Beispiel mitgeteilt sei, bedeutet eine erhebliche Einschränkung des Feiertagsgesetzes. Dieser lautete:

„... Ich Wilhelm will nachstehende Vorschriften der Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, vom 10. März 1840 außer Kraft setzen:

1. Die im § 14 festgesetzten Beschränkungen der Vergnügungen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, jedoch mit der Maßgabe, daß Tanzbelustigungen und geräuschvolle Gelage in öffentlichen Lokalen nur bis 10 Uhr abends stattfinden und sonstige Vergnügungen nicht bis auf die dem gewöhnlichen Frühgottesdienst zunächst vorangehenden Stunden ausgedehnt werden dürfen;

2. das in den §§ 1 und 8 enthaltene Verbot von Konzerten am ersten Weihnachts-, ersten Oster- und ersten Pfingsttage, jedoch mit Ausschluß der Stunden des Gottesdienstes;

3. das in den §§ 1 und 8 enthaltene Verbot von Schauspielen an Sonn- und Festtagen mit alleiniger Ausnahme des Karfreitages und des Bußtages, für welche Tage das Verbot fortzubestehen hat ...“ (Koeppen Sabbatordnung S. 19).

<sup>229</sup> Abgedruckt bei: Chalybaeus, Kirchenrecht, 2. Aufl. S. 524-527.

<sup>230</sup> Vgl. z. B. das gegenwärtig gültige „Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über Sonn- und Feiertage vom 12. Dezember 1953.“ Siehe Anm. 121.

#### *Verzeichnis der Abkürzungen*

Alberti = Eduard Alberti, Lexikon der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Schriftsteller von 1829 bis Mitte 1866. 2 Bde. (Kiel 1867-1868). Forts.: Lexikon der Schlesw.-Holst. Schriftsteller von 1866-1882, 2 Bde. (Kiel 1885-1886).

Arends = Otto F. Arends, Gejstligheden i Slesvig og Holstein, 2 Bde. (Kopenhagen 1932).

- Callisen, Anleitung, 1. Aufl. = Christian Friedrich Callisen, „Anleitung für Theologie Studierende und angehende Prediger in den Herzogtümern Schleswig und Holstein . . .“ 1. Aufl. Altona 1810, 3. vermehrte und verbesserte Aufl. Altona 1843.
- Chalybaeus, Kirchenrecht, 2. Aufl. = Heinrich Franz Chalybaeus, „Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betreffend das schleswig-holsteinische Kirchenrecht“ (2. Aufl. Schleswig 1902).
- Chron. Samml. SH . . . = Chronologische Sammlung der in den Jahren . . . ergangenen Königlichen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Rantzau und Stadt Altona (Kiel 1748 ff).
- Chron. Samml. S . . . = Chronologische Sammlung . . . für das Herzogtum Schleswig.
- Chronologisk Reg. (Kongelige Forordninger) = „Chronologisk Register over de kongelige Forordninger . . .“
- Corp. Const. = „Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum . . .“ (3 Bände mit 2 Nebenbänden, Altona 1749—1757).
- Corp. Ref. = Corpus Reformatorium, herausgegeben von Brettschneider.
- DBL = Dansk biografisk Leksikon.
- Falk-Archiv = Archiv für Geschichte, Statistik, Kunde der Verwaltung und Landesrechte der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, herausgeg. von N. Falk, Jg. 1—5 (Kiel 1842—1847).
- Feddersen, Kirchengeschichte SH II = Ernst Feddersen, „Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins Band II 1517—1721“, in: Schriften I, 19 (1938).
- G. u. Mbl. = „Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg“ 1854—1863 (Kopenhagen 1854—1864).
- H = Zeitung für die Verhandlungen der holsteinischen Ständeversammlung. I = 1. Beilagenheft; II = 2. Beilagenheft.
- Harms I = „Claus Harms ausgewählte Schriften und Predigten“, herausgeg. von Peter Meinhold, Bd. 1 (Flensburg 1955).
- Harms II = dass. Bd. 2 (Flensburg 1955).
- Johannsen, Can. Recht = Nicolaus Johannsen, „Ein Versuch das Canonische Recht . . . mit den eigenen Worten der Kirchengesetze für die Herzogtümer Schleswig und Holstein etc. zu belegen.“
- Koeppen, Sabbatordnung = C. Koeppen, „Die Sabbatordnung für Schleswig-Holstein vom 10. März 1840 . . .“
- Lübker, kirchl. Statistik = Johann Heinrich Bernhard Lübker, „Versuch einer kirchlichen Statistik Holsteins . . .“ (Glückstadt 1837).
- Matthiä, Kirchenverfassung = Wolf Christian Matthiä, „Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein“ Teil 1 (Flensburg 1778).
- N. St. Mag. = Neues Staatsbürgerliches Magazin.
- Qu. u. F. = „Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins“, herausgeg. von der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte.
- RG 2. Aufl. = Die Religion in Geschichte und Gegenwart.
- S = Zeitung für die Verhandlungen der schleswischen Ständeversammlung. I = 1. Beilagenheft; II = 2. Beilagenheft.
- Schriften I = Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte I. Reihe.
- Schriften II = dass. II. Reihe.
- Syst. Samm. = Systematische Sammlung der für die Herzogtümer Schleswig und Holstein erlassenen . . . Verordnungen und Verfügungen.
- ZSHG = Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.